5/9 73

DB
2178.7
H45
1873

STANFORD
LIBRARIES

Die

böhmische Frage

in

ihrer jüngsten Phase.

Mit Urkunden.

Von

Joseph Alexander Frhr. v. Helfert.

1873.

F. Tempsky.

STANFORD
LIBRARIES

Digitized by Google

Die

böhmiſche Frage

in

iſrer jüngſten Phaſe.

Mit Urkunden.

Von

Joſeph Alexander Frhr. v. Helfert.

AAW1841

Prag, 1873.

Verlag von F. Tempsky.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

1.

Die böhmiſche Frage iſt vom allerneueſten, das was ihren Kern und ihr Weſen ausmacht, vom allerälteſten Datum; denn letzteres war, bis auf die jetzt brennende Verfaſſungs-Kriſis, eben keine Frage, ſondern Thatſache von unangezweifelter Richtigkeit und Gewißheit.

Erklären wir uns deutlicher!

Böhmen, deſſen Landes und Volkes Geſchichte bekanntlich in ſagenhafte Vorzeit hineinreicht, hat im Laufe der Zeiten die verſchiedenſten Wechſelfälle erfahren, doch es war und blieb immer — Böhmen. Erſt Fürſtenthum, dann Herzogthum, zuletzt Königreich, war es eine kurze Dauer Theil des großmähriſchen Reiches, dann vorübergehend zins- und lehnspflichtig den römiſch-deutſchen Kaiſern, ſeit 1526 habsburgiſches Erbland, ſeit 1804 Beſtandtheil des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, „Provinz", nach 1849 zeitweiſe „Kronland" oder wohl gar bloßes „Verwaltungsgebiet". Es lag in Kampf und Streit mit ſeinen Nachbarn, es ſtand ruhig mit weitverbreitetem Anſehen und Einfluß da, es trat in Verſchwörung gegen ſeine Fürſten, es wurde gedemüthigt und die Hand des Eroberers lag wuchtig auf ſeinem Nacken. Allein ſtets war und blieb, in all dieſen verſchiedenen Phaſen, ſeine Eigenart, ſein innerhalb der faſt natürlichen Gränzen abgerundeter und abgeſchloſſener Beſtand, ſeine nationale politiſche und ſtaatsrechtliche Individualität, endlich, das Zwiſchenſpiel des Abſolutismus von 1852 bis 1859 abgerechnet, ſeine verfaſſungsmäßige Eigenberechtigung und Wirkſamkeit, allſeitig und unbeſtritten anerkannt und gewährleiſtet. Seit den nebelhaften Zeiten einer Libuša und eines Přemyſl, ſoweit die ermatteten Strahlen der Geſchichte in das Dunkel früher Jahrhunderte hineinſchimmern, hat es nie einen Moment gegeben, wo ſich das böhmiſche Land und Volk gewillt zeigte in einem andern national-politiſchen Organismus aufzugehen, nie einen

Moment, wo dies einer äußern Macht oder inneren Politik auch nur vorübergehend gelungen wäre. In seiner gegenwärtigen Stellung als integrirender Bestandtheil des habsburgisch-lothringischen Länder-Complexes hat es die Dynastie bis auf die jüngsten Manifestationen herab an der vollgiltigen Anerkennung dieser Thatsache niemals fehlen lassen. Es sind erst einige Monde her, daß die erlauchte Tochter unseres jetzigen Herrscherpaares in der Geheimrathsstube der Wiener Hofburg den feierlichen Renunciations-Eid als „königliche Princessin von Ungarn und Böhmen" in die Hände ihres kaiserlichen Herrn und Vaters ablegte. Und der Monarch selbst hat in seiner letzten Kundgebung vom Throne am 24. April d. J. der Billigung der letzten Schritte seiner gegenwärtigen Regierung die ausdrückliche Bürgschaft und Gewähr beigefügt, daß, unbeschadet der dadurch zu erneutem Ausdrucke gebrachten „Einheit des Reiches", die „Selbständigkeit der Länder" keine Einbuße zu erleiden habe.

Wiederholen wir es und behalten wir es uns gegenwärtig! Es hat nie einen Zeitpunkt in der Geschichte Böhmens gegeben, wo es seinen abgeschlossenen Bestand, seine Eigenart und seinen Anspruch auf Anerkennung derselben verläugnet hätte. Die slavische und deutsche Bevölkerung des Landes haben, wenn auch über die Racen-Frage oftmals mit einander in Streit, im großen Ganzen jenen Hauptpunkt nie aus den Augen verloren. Es wäre ein Leichtes, die Wahrheit dieses Satzes selbst aus der theresianisch-josephinischen Zeit, also jener Periode wo das nationale Bewußtsein Böhmens allmählig und unbemerkt zu verblassen schien, und durch die Haltung selbst solcher Männer nachzuweisen, die, aus dem Auslande eingewandert oder berufen, sich dieser auf das Zeugnis der Geschichte und das Verhältnis der Thatsachen gegründeten Ueberzeugung nicht verschließen konnten, derselben in Wort und Schrift Ausdruck gaben. Sollen wir den Sachsen August Gottlieb Meißner nennen, dessen der Zeit seines Prager Wirkens entstammende Schriften, wir erinnern z. B. an die „historisch-mahlerischen Darstellungen aus Böhmen", nicht wärmer und pietätvoller geschrieben sein könnten, wenn sie von einem gebornen Böhmen herrührten? Oder Cornova, den Sohn eines in Prag angesiedelten Comasken, dessen fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit fast ausschließend der Würdigung seines Adoptiv-Vaterlandes und seiner neuen Landsleute gewidmet war? Und wem fiele nicht, bereits aus francisceischer Zeit, der edle Bolzano ein, der, von italienischer Herkunft aber deutsch erzogen, sein eifrigstes Bestreben darein setzte, unter der

heranwachsenden gebildeten Jugend des doppelsprachigen Landes den Geist der Eintracht, der gegenseitigen Achtung und Zuneigung anzufachen, der allein das Heil des „schönen und gesegneten Böhmen" fördern und sichern könne? Der gesunde Sinn der Bevölkerung, da wo sie nahe an den Sprachgränzen in fortwährende gegenseitige Berührung kommt, hatte längst das richtige herausgefunden. Der s. g. „Wechsel", wo deutsche und slavische Familien ihre Kinder behufs Erlernung der andern Landessprache auf eine gewisse Zeit austauschten, war ein zwar rohes Auskunftsmittel, bei welchem überdies in den meisten Fällen nichts besonderes gewonnen war, legte aber immerhin Zeugnis dafür ab, wie wenig sich das Gefühl der Einheit des Landes und der Zusammengehörigkeit seiner Bewohner verläugnen ließ. Auf solche Weise hat im Lande Böhmen die Idee der Gleichberechtigung, in höheren und in minder gebildeten Kreisen, früher bestanden als die Formulirung derselben.*) Als daher diese letztere im Frühmärz 1848 zuerst öffentlich ausgesprochen wurde, gab es niemand, der ihr die Anerkennung verweigert hätte. Es war die Stimme eines Deutsch-Böhmen, an der Aussprache erkannte man ihn, der in der Versammlung im Wenzelsbadsaale am 11. März, als die Forderung der Gleichberechtigung beider im Lande wohnenden Nationalitäten gestellt wurde, der erste seine Zustimmung dazu mit dem Ausrufe gab: „Čech a Njemec jedno tjelo!"

Was die staatsrechtliche Seite der böhmischen Frage betrifft, so hat man in den letzten Jahren, wenn aus den Reihen der böhmischen Opposition der Vergleich mit Ungarn angerufen worden, die Einwendung vernehmen können: „diese Zusammenstellung passe nicht, denn Ungarn habe seine Verfassung bis auf die neueste Zeit unverletzt erhalten, während Böhmen die seinige seit der Weißenberger Schlacht verloren habe". Dieser Einwurf ist ein haltloser, weil auf falschen Voraussetzungen beruhender. Böhmen hat nach dem Siege Ferdinands II. seine Verfassung keineswegs verloren, es blieb mit seinen Kronländern nach wie vor ein Staat, dessen Autonomie in seinen Herrschern nach außen hin sehr eifrige

*) In der „verneuerten Landesordnung" war der Grundsatz in seinen verschiedenartigen Anwendungen allerdings sehr scharf und entschieden aufrecht erhalten; man sehe nach: B XII, C I—V, D XLIII, D XLVII, F IV, I VI. Allein einerseits war all das bis in die Zeit des Wiedererwachens der böhmischen Literatur so gut wie eingeschlummert und vergessen; andererseits war es doch nicht ganz dasselbe, was in den letzten Jahrzehenten als „nationale Gleichberechtigung" hingestellt und in alle Consequenzen verfolgt und ausgearbeitet wurde.

Verfechter fand, deſſen Selbſtändigkeit in allen wichtigeren Staatsacten jederzeit gewahrt wurde, deſſen durch lange Jahrhunderte überliefertes Recht endlich in der Thatſache der mit Worten nirgends formulirten Königskrönung die rückhaltloſeſte Anerkennung fand. Nur ſein geſchriebenes Recht, die frühere „Landesordnung", wurde „vernevert", und auch dabei galt der Grundſatz, daß alles was nicht ausdrücklich eine Aenderung erfuhr, wie es vordem geweſen blieb. Ferdinand II. hat in dieſem Sinne die Rechte und Freiheiten des Landes ausdrücklich beſtätigt. Die Landtage wirkten ununterbrochen als Factor der Geſetzgebung, und übten unter Verwahrungen und gegen landesfürſtliche Reverſe das Recht der Steuer- und Recruten-Bewilligung aus. Erſt unter Joſeph II. ſank ihre Wichtigkeit, und nach dem Wiederaufleben derſelben unter Leopold II. waren es lange Jahre hindurch mehr äußere Hinderniſſe, die keinen dauernden Aufſchwung geſtatteten. Der Unterſchied zwiſchen den böhmiſchen und den ungariſchen Zuſtänden in den letzten Jahrhunderten war daher kein *juridiſcher*, ſondern ein blos *factiſcher*. Es iſt hier nicht unſeres Amtes des näheren darauf einzugehen, wie es derſelben Wiener Regierung deren Kraft in Ungarn ſo oft an dem Widerſtande der Nation und ihrer Vertreter erlahmte, in Böhmen gelingen konnte, den werkthätigen Einfluß der verfaſſungsmäßigen Stände mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen und an deren Köpfen vorüber ihre Verordnungen und Patente in's Königreich hinauszuſenden, in Geltung und Vollzug zu ſetzen. Andererſeits gebietet aber die Wahrheit zu bekennen, daß das Land dabei in mehr als einer Hinſicht nicht leer ausging. Die unter den Wiener Einflüſſen ſtehende einheimiſche Verwaltung zeigte ſich, was praktiſche Bedürfniſſe, civiliſatoriſchen Fortſchritt, zeitgemäße Verbeſſerungen betraf, als eine eben ſo wohlwollende als einſichtsvolle. Die hohe Stufe, welche Böhmen heute, was Bildung Wohlſtand und materiellen Aufſchwung betrifft, unter den öſterreichiſchen Ländern einnimmt, verdankt es zum großen Theile den wohlthätigen Einrichtungen, welche unter dem Schutze einer kraftvollen allſeits reſpectirten Regierung im Zuſtande geſetzlicher Ordnung und Ruhe geſchaffen werden konnten, während Ungarn, das allerdings die Ausübung ſeiner conſtitutionellen Freiheit beſſer zu wahren wußte, bei den unausgeſetzten Kämpfen um das Ziel in vielen andern Dingen weit hinter ſeinen weſtlichen Nachbarländern zurückblieb und ſie bis auf den heutigen Tag nicht eingeholt hat.

Alſo wohlgemerkt, nur die *Ausübung* der verfaſſungsmäßigen Rechte und Freiheiten war es, worin Ungarn ſeinem ſchickſalsverwandten

Mitkönigreiche in den letzten Jahrhunderten den Vorsprung abgewonnen hatte, nicht der Bestand dieser Rechte und Freiheiten selbst, dessen Continuität vielmehr hier keine andern Unterbrechungen erlitt als dort, nämlich in den Jahren 1780 bis 1789, und dann in der Zeit vom December 1851 bis zum October 1860. Und sobald diese Unterbrechungen ihr Ende erreicht hatten, war man hier wie dort mit gleichem Eifer, wenn auch nicht immer mit gleichem Erfolge, bemüht, die Spuren derselben zu verwischen und das staatsrechtliche Verhältniß in aller Wahrheit und Kraft zu erneuter Geltung zu bringen.

2.

Von den ständischen Vertretern des Landes Böhmen wurde der Gedanke der administrativen Einheit, der politischen Eigenberechtigung, der historischen Selbständigkeit ihres „berühmten Königreichs" (inclyti regni Bohemiæ) zu keiner Zeit aufgegeben. Waren es auch in den letzten Decennien des vorigen und den ersten des jetzigen Jahrhunderts vorzüglich die Vorrechte und Begünstigungen ihrer eigenen Kaste, die Sicherung ihrer althergebrachten in den Institutionen des Landes wurzelnden Herrschaft, was die Stände im Auge hatten und z. B. nach dem Widerrufe der Josephinischen Reformen mit eben so großer Energie als Selbstsucht vertheidigten, immer wurde dabei die staatsrechtliche Eigenart der Krone Böhmen als etwas selbstverständliches vorausgesetzt, das nicht erst behauptet und bewiesen zu werden brauche. Diese selbstverständliche Voraussetzung spiegelte sich mitunter in ganz eigenthümlichen Manifestationen ab*). So nahm der böhmische Landtag von 1790 nicht blos das Gesetzgebungsrecht und das der Steuerbewilligung für sich in Anspruch, er wollte sogar die Vertretung seiner Interessen durch einen eigenen ständischen Gesandten in Wien gewahrt wissen. Daß einer so gearteten Forderung der Stände nicht willfahrt wurde, war begreiflich. Es folgten die französischen Kriege, wo die Daseinsfrage alles andere in den Hintergrund drängte; es kamen darnach die Jahre der Erholung nach den

*) Wir folgen in der Skizzirung der ständischen Kämpfe bis 1845 der Darstellung Springer's (Geschichte Oesterreichs seit 1809, I Th.) der unmittelbar aus den Sitzungs-Protokollen des böhmischen Landtages geschöpft zu haben versichert.

Opfern und Mühen, der Freude über das Wiedergewonnene, die von der Regierung geschickt zu einer Erstickung aller bedenklichen Freiheits- und Selbständigkeits-Gelüste benützt wurden, bis zu Anfang der vierziger Jahre einige Mitglieder des Herrenstandes ihre Landtagsgenossen daran erinnerten, daß es nicht immer so gewesen wie in der jüngsten Zeit; daß zu einem ständischen Landtage nicht blos feierliche Eröffnung und Auffahrt gehören sondern auch ein förmlicher Schluß; daß sie nicht blos da seien, um zu allem ja zu sagen was ihnen von Regierungswegen vorgeschrieben werde, sondern daß es ihr Recht und Beruf sei die Landes-Interessen zu berathen, den geänderten Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, die überkommene Verfassung zu wahren und weiter zu bilden. Von da an kam, zum großen Unbehagen der an die Politik allseitiger Ruhe und Stillstandes gewohnten Regierungsmänner, neues Leben in das ständische Wesen, vorderhand noch, da bei geschlossenen Thüren verhandelt wurde und auch keine Veröffentlichung von Verhandlungsberichten stattfand, ohne sonderliche Aufmerksamkeit und Theilnahme im großen Publicum. Die Stände begannen damit, erst eine wirksame Controle, dann das freie Verfügungsrecht über das ständische Domestical-Vermögen zu reclamiren. Sie verlangten die Berathung und Bewilligung des Landes-Budgets in offener Versammlung, die ungeschmälerte Befugnis Steuerzuschläge für Landeszwecke auszuschreiben, ohne auch nur eine Anzeige an die Wiener Central-Behörde erstatten zu müssen. Sie nahmen zuletzt das volle und unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht in Anspruch; „ein Steuerzuschlag", rief Graf Friedrich Deym, „der nicht postulirt, nicht vom Landtage genehmigt ist, darf von den Steuerzahlenden verweigert werden!" Zuletzt waren sie dahin gelangt, die gesammte Landesverfassung, wie sich dieselbe in der Praxis des letzten Jahrhundertes verkümmert hatte, einer Revision zu unterziehen und bis auf die letzte constitutive Phase derselben zurückzugehen. Als solche galt die Ferdinandeische Landesordnung vom 10. Mai 1627 und zwar, wie man vielfach im Pubicum meinte, in dem Sinne, als ob damit das ganze frühere Staatsrecht Böhmens aufgehoben und ersetzt worden wäre. Das nun, wurde ständischerseits behauptet, sei durchaus nicht der Fall. Die Landesordnung Ferdinand II. gebe sich ausdrücklich schon im Titel als eine blos „verneverte" kund und weise dadurch auf die ältere als ihre Quelle und Grundlage zurück; dazu komme der feierliche Revers vom 29. Mai 1627, womit derselbe Kaiser Ferdinand alle jene ständischen Privilegien bestätigt habe, die er nicht in Folge der Revolution

in seiner neuen Landesordnung aufzuheben oder abzuändern befunden. Aus diesem Grunde könne auch der s. g. königliche Vorbehalt: „die Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern, und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringt", nicht aufrecht erhalten werden, weil dadurch die ganze Verfassung in Frage gestellt würde. So ernst war es den Ständen Böhmens mit ihrer Verwahrung, daß selbst aus Anlaß eines gemeinnützigen, von dem sonst beliebten Erzherzog Stephan ausgegangenen Vorschlages — die ornithologische Sammlung des Obersten Christoph Freiherrn von Feldegg für das böhmische Museum käuflich zu erwerben — ihr systematischer Widerspruch rege wurde. „Die Stände wissen ja gar nicht ob sie überhaupt noch existiren", warf Fürst Carlos Auersperg unter lebhafter Zustimmung der Versammlung ein; „so lang der leidige Vorbehalt nicht zurückgenommen ist, wäre es unrecht auf den Wunsch der Regierung Gelder zu bewilligen!"

Man paßte jetzt nur auf eine Gelegenheit, den ganzen Complex von Zweifeln und Fragen, von Beschwerden und Anforderungen, zu welchem die ständischen Verhandlungen der letzten Jahre Anlaß gegeben hatten, in ihrem grundsätzlichen Zusammenhange zur Frage und zum Austrag zu bringen, und eine solche Gelegenheit sollte sich bald finden.*)

Für den Spätsommer des Jahres 1845 war die Eröffnung der Prag-Wiener Staatseisenbahn beabsichtigt, und die böhmischen Stände beschlossen in ihrer Versammlung vom 7. April, Se. Majestät den Kaiser Ferdinand I. als König von Ungarn und Böhmen V. durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation allerunterthänigst zu bitten, Sein getreuestes Königreich Böhmen mit Allerhöchst Seiner Gegenwart zu erfreuen „und den Ständen wie dem gesammten Volke Gelegenheit zu geben, auch bei dieser Veranlassung die Gefühle unwandelbarer Treue und kindlicher Liebe wiederholt aussprechen zu können". Diese Deputation nun wurde gleichzeitig mit einer an den Stufen des Thrones niederzulegenden Denkschrift betraut, welche in neun Punkten unterschiedliche Anliegen und Wünsche aussprach, und darunter als ersten:

> „es möchten die Rechte und Privilegien der Stände so wie ihre Stellung bei Vertretung der Interessen der Landes-Angelegenheiten bewahrt werden" —.

---

*) Das Folgende nach der Schrift: „Der böhmische Landtag im Jahre 1847" (Hamburg, Hoffmann und Campe 1848).

„Die ständiſche Verfaſſung Böhmens", ſagte Joſeph Mathias Graf Thun über die diesfälligen „Deſiderien" der böhmiſchen Stände in der Sitzung vom 14. Mai, „hat ihren Urſprung in der Gründung des böhmiſchen Staates ſelbſt, ſie war und iſt ein Grundelement der Regierungsform dieſes Königreichs; gleich bei Begründung dieſes Staates wurden die das ganze Land betreffenden Anordnungen und Geſetze auf Landtagen (sněmy) beſchloſſen und daſelbſt auch in letzter Inſtanz entſchieden."

Die Erledigung der in Wien an den Stufen des Thrones niedergelegten Denkſchrift erfolgte mit allerhöchſter Entſchließung vom 15., bekannt gegeben mit Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1845, Z. 24.923, woſelbſt es bezüglich des erſten Punktes lautete:

> „daß Allerhöchſtdenſelben die ſtändiſchen Privilegien und Freiheiten, wie ſolche in der erneueten Landes-Ordnung und den darauf erfolgten Erläſſen Höchſtdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten ſind, bei Höchſtihren Entſchließungen in ſtändiſchen Angelegenheiten ſtets eben ſo gegenwärtig waren und noch in Zukunft bleiben werden wie der Vorbehalt unter welchem deren urſprüngliche Verleihung erfolgt iſt, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Beſtätigung derſelben von Sr. Majeſtät Vorfahren und Sr. Majeſtät Selbſt nie Verzicht geleiſtet worden iſt und welchen Se. Majeſtät in vollem Gefühle Höchſtdero angeerbter Regentenpflichten ſtets aufrecht zu erhalten wiſſen werden."

Als dieſer königliche Beſcheid im Schoße der Stände zur Verhandlung kam, erhob ſich Graf Friedrich Deym mit dem Antrage, eine eigene Commiſſion, aus drei Mitgliedern beſtehend, niederzuſetzen welche unter Beiziehung des ſtändiſchen Kanzlei-Directors, der jedoch ein bloſes votum informativum haben ſollte, ihre wohlerwogenen Vorſchläge darüber zu machen und einer künftigen ſtändiſchen Verſammlung vorzulegen hätte:

> auf welche wirkſame und ehrerbietige Art die Stände die bedrohte Integrität ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu ſchützen vermögen.

Der Antrag Deym's fand die Billigung der Stände, aus deren Mitte am 10. December die Grafen Friedrich Deym und Johann Lažanſký, dann Johann Ritter von Neuberg — Wenzel Ritter von

Eisenstein lehnte die auf ihn fallende Wahl ab — in die Commission gewählt wurden; später kamen zu Folge ständischen Beschlusses vom 9. Mai 1846 zwei weitere Mitglieder dazu: Fürst Carlos Auersperg und Graf Erwein Nostic. Erst im Februar 1847 war „die zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzte ständige Commission" mit ihrem Elaborate fertig, an welche sich dann im Mai die an Se. Majestät gerichtete ständische Adresse reihte. Als Ergebnisse der „Deduction über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände" wurden folgende drei Hauptpunkte hingestellt:

1. Durch die vernenerte Landesordnung ist die frühere Verfassung des Königreichs Böhmen aufrecht erhalten worden.
2. Die Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände haben ihre abgesonderte auf der Confirmations-Urkunde vom 29. Mai 1627 beruhende Bestätigung.
3. Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis dieser Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die sie begründenden Fundamental-Gesetze und Majestäts-Briefe, und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

Aus dem Inhalte dieser gesammten Quellen des öffentlichen Rechtes in Böhmen flößen nun, so erörterte die Deduction weiter, folgende Prärogative:

1. Das Recht der Königswahl, und zwar gegenwärtig nach dem Aussterben der männlichen und weiblichen Descendenz des regierenden Hauses, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründe.
2. Das Recht der Verwilligung Ausschreibung und Einhebung der Steuern.
3. Das Recht der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreichs. —

Die „aus der ständischen Versammlung ob dem Prager Schlosse den 11. Mai 1847" hervorgegangene Majestäts-Adresse brachte die Folgerungen der „Deduction" in eine für jenen Zweck passende Form, wohin unter anderem gehörte, daß in den Absatz von dem „Absterben

der männlichen und weiblichen Descendenz des allerhöchsten Kaiserhauses der Zwischensatz: „was Gott verhüten wolle" eingefügt wurde.

s. Urkunden-Theil N. 1, 2, 3.

In den Tagen darnach gab es indeß noch allerhand Dinge zu verhandeln, namentlich das königliche Grundsteuer-Postulat. Fürst Lamberg rieth am 27. Mai das Postulat zwar zu bewilligen, aber zugleich „Sr. Majestät in aller Ehrfurcht auf die fühlbarsten Mängel aufmerksam zu machen unter denen unser Vaterland seufzt". Die Stände sollten die Erklärung abgeben, daß sie es „nicht über ihr Gewissen bringen können, noch längerhin die Postulate auf's geradewohl zu votiren, ohne zu wissen, wozu die Gelder verwendet werden an denen der Schweiß des Landmanns klebt. Ohne Mittheilung des Budgets, ohne Rechnungsablegung der Finanz-Verwaltung würde das heiligste Recht der Stände zur erbärmlichen Ceremonie herabsinken, was sicher nicht der Wille unseres gerechten und erhabenen Monarchen sein kann". Daran knüpfte der Redner noch manch andere Forderungen: „Verminderung des Beamtenstandes, Vereinfachung des Geschäftsganges, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Gleichstellung aller Parteien vor Gericht" u. s. w.

Der Inhalt des königlichen Rescriptes, das in Erledigung der vom Landtage vorgebrachten Einsprachen und Forderungen am 28. Juli 1847 erfloß, war nicht geeignet die Gemüther der opponirenden Stände zu beruhigen. „Mit Befremden" habe Se. Majestät, hieß es darin, die Verweigerung eines Theiles der postulirten Summe wahrgenommen und finde sich „daher" veranlaßt, „auf der ganzen vom Lande für das Verwaltungsjahr 1848 geforderten Steuersumme zu beharren." Als in der Sitzung vom 30. August dieser Bescheid den Ständen bekannt gegeben wurde, äußerten sich Mißstimmung Widerstandslust Trotz von allen Seiten. Nachdem sich zuerst Fürst Carlos Auersperg erhoben und die „höchst betrübenden Momente" bezeichnet hatte, welche das eben eröffnete allerhöchste Rescript biete, ergriffen nacheinander die Grafen Wurmbrand, Friedrich Deym, Erwin und Albert Nostic, Franz Thun Sohn, Johann Lažanský das Wort: „Wolle man es sich gefallen lassen daß das althergebrachte Recht der Stände, über die königlichen Postulate zu berathen, als unstatthaft bezeichnet werde?! Dann könne man in dem allerhöchsten Rescripte nur einen Machtspruch erblicken, durch welchen alle ständischen Rechte vernichtet würden; denn dann wäre der allerhöchste Wille ausgesprochen: „Ihr müßt gehorchen, seid zwar

Stände, aber ohne Rechte,' oder aber: ‚Die Form will ich zwar erhalten, die Sache aber vernichten!' Eine solche Sprache beweise nur, wie mangelhaft Se. Majestät über die böhmische Verfassung unterrichtet seien, und wie wenig die Bureaukratie sich Mühe gebe dieselbe kennen zu lernen (Erwin Nostic). Man dürfe zu dem was vorgegangen nicht schweigen; es handle sich um die Vertretung der Rechte des Landes welche man um so weniger aufgeben könne als man hier auch Abwesende zu vertreten habe; man müsse daher ohne Rücksicht auf Popularität den Weg der Wahrheit gehen (Franz Thun Sohn). Man habe nur zwischen drei Dingen die Wahl: entweder dem Willen Sr. Majestät unbedingt Folge zu leisten, oder sich durch das königliche Rescript als aufgelöst zu betrachten; das erste Auskunftsmittel sei servil, das zweite Selbstmord; es bleibe also nur das dritte: Schritt für Schritt den Rechtsboden zu vertheidigen wie die Spartaner; denn ein Landstand soll Gut und Blut für sein Vaterland opfern" (Lažanský). Der Landtags-Director Altgraf Robert Salm versuchte den Sturm zu beschwören; allein die Worte mit denen er seine Rede schloß: „Se. Majestät habe bisher als ein guter Vater geredet, als Vater gewarnt; man solle sich hüten die Sache auf den Punkt zu treiben wo das Befremden des Vaters sich in die Ungnade des Herrn verwandle", fachten denselben nur von neuem und um so heftiger an. „Er protestire", gab Friedrich Deym zu Protokoll, „und könne nur in der Voraussetzung sein Votum abgeben, daß Se. Excellenz der Herr Vorsitzende seine Worte blos als Privat-Meinung und nicht officiell ausgesprochen habe". Bis auf wenige Köpfe schlossen sich alle Landstände dieser Verwahrung an, und Johann Lažanský rief: „Ich würde auch dann gestimmt haben wenn wirklich Gefahr drohte, weil eine Drohung auf ein freies Gemüth keinen Einfluß üben darf; ich würde eben so votiren, wenn Bajonette vor der Thüre ständen!" Mit allen außer zehn Stimmen wurde beschlossen: eine zweite Landtagsschrift an Se. Majestät zu richten, darin die früheren Bitten und Beschwerden zu wiederholen und auf dem von ihnen eingenommenen Standpunkte zu beharren.

Am 6. November wurde den Ständen die vom 26. October datirte allerhöchste Entschließung intimirt. Es wurde darin dem Landtags-Director aufgetragen, für die Zukunft jede Abschweifung auf Gegenstände und Anträge „die nicht zur Sache gehören" zu verhüten, im äußersten Falle dem Sprecher das Wort zu entziehen, überhaupt darauf zu sehen „daß nur die in das gedruckte Programm explicite aufgenommenen Gegen-

stände zur Erörterung und Abstimmung gebracht werden", dem Fürsten Lamberg aber besonders die Entwicklung „so unstatthafter Anträge", als er vorzubringen sich erlaubte, zu verheben und ihm für den „Misbrauch des Vertrauens", da er nur sein Votum begründen zu wollen sich erklärt habe, „die verdiente Rüge auf eine den Ständen kund werdende Weise zu ertheilen . . ."

Der erste Eindruck, den diese Bekanntmachung hervorrief, war ein solcher wie sich ihn die Wiener Hofstellen nicht zweckdienlicher wünschen konnten. Fürst Lamberg ging auf seine österreichischen Güter, und es verlautete daß er sich nie wieder an ständischen Verhandlungen betheiligen wolle. Auch bei andern Mitgliedern des Landtages trat Bestürzung ein und die Reihen der Opposition schienen sich lichten zu wollen. Doch bei Vielen kam bald Bitterkeit an die Stelle der ersten Einschüchterung, und niemand kann sagen wie sich die einmal in Thätigkeit gesetzte ständische Opposition, ermuthigt durch das was gleichzeitig in andern ständischen Körperschaften, zumal in Ungarn sich abspielte, weiter entwickelt haben würde*), wenn nicht mit Eintritt des Jahres 1848 Ereignisse eingetreten wären die allen Verhältnissen mit einemmal eine andere Richtung gaben.

3.

Jedem Unbetheiligten mußte auf den ersten Blick einleuchten daß sich das ständische Wesen in seinen vom Mittelalter überkommenen Formen in der neuen Gestaltung der Dinge nicht werde halten lassen. Anderseits waren aber die Inhaber ständischer Rechte nicht gewillt, alles was bis-

*) „Sie fragen mich", schrieb Graf Johann Lažanský aus Schloß Rabenstein am 8. Mai 1870 an Professor Otakar Zeithammer, „was geschehen wäre, wenn die Revolution uns nicht überrascht hätte? Dann, glaube ich, hätte die liberale Ansicht immer mehr Boden gewonnen, die Stände hätten sich im Sinne der alten Verfassung mehr reformirt, was um so sicherer zu hoffen gewesen wäre, als mehrere junge Beamte in ihrem Herzen den ständischen Bestrebungen und der Restauration der Verfassung sehr geneigt waren, wie Rudolph Stadion, Karl Lobkovic und mein Bruder. Hinter diesen liberalen Beamten stand der Minister Kolovrat, an dessen gutem Willen wirklich nicht zu zweifeln war, indem er kurz vor seinem Tode, als das scheinbare Morgenroth 1860 anbrach, einem theueren Namensvetter mit den Worten des alten Attinghausen schrieb: Seid einig, einig, einig!"

her durch Jahrhunderte bestanden hatte, von der Flut der Ereignisse einfach wegschwemmen zu lassen, als ob reiner Boden da wäre auf welchem sich jedes beliebige, von Unkenntnis und Laune ersonnene Gebilde aufführen ließe. Die ständische Opposition, die in den letzten Jahren gegen die Bureaukratie der Behörden Front zu machen begonnen hatte, schien jetzt gefaßt auch dem Drängen der urplötzlich zum großen Wort gelangten neuen Elemente ihr Veto entgegenzusetzen. Doch kam es dazu nicht. Denn glücklicherweise, durch beiderseitiges Entgegenkommen und hinzutretende Einwirkung vom Throne, wurde eine Auskunft getroffen das berechtigte Alte mit dem seine Anerkennung heischenden Neuen in Einklang zu setzen, dieses an jenes anzuknüpfen und dadurch auf altbewährten Grund zu setzen, jenes durch dieses aufzufrischen und den geänderten Wünschen und Forderungen anzupassen. Von diesen beiden Seiten, und so auch vom Throne, wurde dabei als selbstverständlich die eigenthümliche Stellung des Königreichs Böhmen im Rahmen des österreichischen Gesammtstaates anerkannt und bezeugt, von böhmischer Seite überdies das in den letzten Jahrhunderten fast nur bei der Krönungsfeier des jeweiligen Königs zum Vorschein getretene Verhältnis des Königreichs zu dessen Kronländern in neue Erinnerung gebracht.

Diese Gesinnungen gaben sich gleich bei dem ersten Vorgange kund, mit welchem die neue Zeit ihren Einzug in die Hauptstadt des böhmischen Landes hielt: wir meinen die Versammlung im Wenzelsbadsaale am Abende des 11. März. Unter den Punkten, die daselbst als die Wünsche der Bevölkerung formulirt wurden, fanden sich:

> Die Aufrechthaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen den sämmtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Ländern.
>
> Die Ergänzung der landständischen Verfassung des Königreichs Böhmen durch freigewählte Abgeordnete aller Städte und organisirter Land-Wahlbezirke.

Der letztere Punkt wurde auch in die Petition der Bewohner Prags an Se. Kais. Königl. Majestät vom 16. März in etwas veränderter Fassung aufgenommen, die Gesammtheit der Wenzelsbader Petitions-Punkte aber als „Nachtrag" zur Prager Petition und gleichzeitig mit dieser durch eine feierliche Deputation nach Wien überbracht und in die Hände des Monarchen niedergelegt.

Welchen Bescheid diese Deputation nach Prag zurückbrachte; aus

welchen Gründen man sich durch denselben nicht befriedigt finden konnte, sondern sich veranlaßt sah mit einer zweiten Petition nochmals vor den Thron des Monarchen zu treten; in welcher Weise endlich durch die am 11. April in Prag bekannt gewordene neuere allerhöchste Entschließung alle Zweifel und Besorgnisse beschwichtigt wurden, wolle in den betreffenden Schriftstücken nachgelesen werden.

s. Urkunden-Theil 4 bis 8, dann 10.

Für unsern vorliegenden Zweck hat nur das Interesse, was wir oben als erwünschten Uebergang von früherem Bestande zu den geänderten Anschauungen Wünschen und Bedürfnissen, als Vermittlung zwischen dem Alten und dem Neuen bezeichneten, wir meinen: die zeitgemäße Umstaltung der bestandenen „Landesordnung". Die Erledigung der ersten Prager Petition wollte diesen Gegenstand dem „Einvernehmen mit den Ständen" anheimgestellt wissen, und zwar derart daß dieselben blos eine „ausgedehntere Vertretung der Städte durch selbstgewählte Deputirte" in Berathung zu nehmen hätten; die Städte waren bekanntlich nach der früheren Landesordnung der vierte Stand. Allein so hatte man es im St. Wenzelsbade und ob dem Prager Rathhause nicht gemeint, daß blos die bisherigen landtagsberechtigten Gruppen, da wo es Noth that, eine Erweiterung erfahren sollten: alle Berufs-Classen wären von nun zur Landesvertretung zu berufen, denn nur dadurch könne letztere „eine wahre Repräsentation der ganzen Nation", eine Hüterin der „Gesammt-Interessen des Landes" werden. In diesem Sinne erfolgte denn auch die Erledigung der zweiten Prager Petition:

> Zu dem nächsten Landtage sind „alle Stände des Landes" zu versammeln, der demnach „aus einer alle Interessen des Landes umfassenden gleichmäßigen Volksvertretung" bestehen wird.
>
> Zu demselben werden daher erscheinen:
>
> 1. „Diejenigen, welche bisher landtafelfähig waren", mit einer erweiterten Vertretung der städtischen Bevölkerung als vierten Standes und der Prager Universität.
> 2. „Zur Vertretung aller übrigen Volksclassen", welche nicht schon bisher grundsätzlich landtafelfähig gewesen, „hat jeder Vicariats-Bezirk zwei Deputirte abzusenden."

Durch dieſe Vorkehrung waren ſomit die alten Beſtandtheile des böhmiſchen Landtages mit den Vertretern der vordem nicht landtagsfähigen Bevölkerungs-Claſſen in Berührung gebracht; es war die Anknüpfung zeitgemäßer Reformen an die unmittelbar vorher beſtandene, oder vielmehr noch zu Recht beſtehende Landtagsordnung gefunden; mit anderen Worten: das neue Gebilde ſtellte ſich als eine bloſe durch die geänderten Verhältniſſe herbeigeführte Verbeſſerung und Erweiterung der uralten Landtags-Inſtitution dar und trug, von ſolcher Baſis aus, die Bürgſchaft nachhaltigen Erfolges in ſich.

* * *

Bei einer derartigen Geſtaltung der Dinge konnten auch die Mitglieder der alten Landſtandſchaft ihren Beitritt und ihre Zuſtimmung nicht verweigern; ſie thaten vielmehr einen offenen und unzweideutigen Schritt des Entgegenkommens mit der Erklärung daß ſie der Anſicht ſeien:

> „die alte Landesverfaſſung ſolle der gewünſchten Neugeſtaltung durchaus nicht im Wege ſtehen, könne aber ſehr wohl dazu dienen, zu der neuen zeitgemäßen Volksvertretung die nöthigen von Sr. Majeſtät abverlangten Vorlagen vorzubereiten . . ."

Die Petitions-Erledigung vom 8./11. April enthielt nämlich einen wichtigen Paſſus, auf den ſich der Nachſatz der eben angeführten Erklärung bezog. Bei aller Eigenart und Eigenberechtigung des Königreichs Böhmen und der Länder ſeiner Krone ſtand es doch ſeit der Erbvereinigung vom Jahre 1526, ſeit der pragmatiſchen Sanction, ſeit der Schöpfung des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates endlich, nicht für ſich allein da. Es bildete vielmehr, ſeit dieſen aufeinander gefolgten Stadien ſeiner politiſchen Geſchichte, im Verein mit den andern Beſtandtheilen des habsburgiſch-lothringiſchen Länderbeſitzes ein umfaſſendes ſtaatsrechtliches Ganzes an deſſen Exiſtenz-Bedingungen es ſeinen Antheil hatte. Darum war im § 4 des April-Reſcriptes die wohlbedachte Vorſorge getroffen, daß alle die künftige Geſtaltung der böhmiſchen Lande betreffenden, zugleich aber das Verhältnis zum öſterreichiſchen Geſammtſtaate berührenden Punkte, insbeſondere auch die gewünſchte „Vereinigung der Länder Böhmen Mähren und Schleſien unter einer Central-Verwaltung in Prag und unter einem gemeinſchaftlichen Landtage . . . einen Gegenſtand der Verhandlung auf dem nächſten Reichstage zu bilden" hätten. Dieſen

ſelben wichtigen Grundſatz finden wir denn auch wiederholt im Kundmachungs-Patente der Verfaſſung vom 25. April 1848 und in den Paragraphen 1 und 2 derſelben ausgeſprochen, bis dann, ganz im Einklange mit dem Punkt 4 des Allerhöchſten Reſcriptes vom 8. April, der Paragraph 55 die Beſtimmung trifft:

> „Eine der erſten Aufgaben des Reichstages wird es ſein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfaſſungen . . . in Verhandlung zu nehmen".

Und wieder nur im Einklange mit dieſer auf die Natur und Logik der Thatſachen gegründeten Anſchauung war es, wenn es in dem Patente vom 6. Juni, womit der böhmiſche Landtag in ſeiner durch das Reſcript vom 8. April neugeſtalteten Zuſammenſetzung einberufen wurde, ausdrücklich hieß: derſelbe werde „in Beziehung auf die dem Königreiche Böhmen neu verliehenen Rechte" einen conſtituirenden, „in Beziehung der die Geſammt-Monarchie betreffenden Geſetzgebung und Central-Regierung" aber einen berathenden Charakter haben. „Wir hegen", ſo ſprach der Monarch zu ſeinem Volke, „zu der edlen böhmiſchen Nation das volle Vertrauen, daß ſie, in Uebereinſtimmung mit den von ihr vielſeitig ausgeſprochenen Geſinnungen, die Intereſſen der Geſammt-Monarchie in gleichem Maße wie jene des Königreichs und der böhmiſchen Krone beachten, und dieſer Landtag insbeſondere bei den Verhandlungen über die künftige Verfaſſung des Königreichs das Wohl des Kaiſerſtaates, deſſen einheitlicher kräftiger, nach innen und außen ungeſchwächter Fortbeſtand das Glück aller in ihm vereinigten Völker bedingt, unverrückt vor Augen halten werde."

ſ. Urkunden-Theil 9 und 11.

* * *

Die beklagenswerthen Ereigniſſe der Prager Pfingſtwoche und der in Folge deſſen über Stadt und Umgegend verhängte Belagerungszuſtand ließen es bekanntlich zu einem Zuſammentritt des einberufenen böhmiſchen Landtages nicht kommen, der übrigens, da die Eröffnung des conſtituirenden Reichstages vor der Thür ſtand, unter allen Umſtänden nur eine kurze Dauer haben und, wie es vorſichtig in dem Ausſchreibungs-Patente hieß, „demgemäß nach Zulaß der Zeit nur jene Landes-Angelegenheiten in Verhandlung"

Digitized by Google

uehmen sollte, „die von ihm als ganz besonders dringend und unaufschiebbar erkannt" würden.

Unter den Umständen wie sie jetzt vorlagen blieb nichts übrig als den Reichstag zu beschicken, was denn bekanntlich sowohl aus den slavischen wie aus den deutschen Wahlbezirken des Landes insgesammt und unweigerlich geschah. Der Vorbehalt, daß in allem was das Königreich Böhmen besonders betraf dessen constituirender Landtag nicht übergangen werden dürfe, wurde unseres Wissens nicht ausdrücklich gemacht; es bedurfte aber solch förmlicher Verwahrung auch nicht, da ja die Worte des Monarchen vom 8. April und vom 6. Juni aufrecht standen und nichts dazwischen getreten war, was sie um ihre rechtsverbindliche Wirkung bringen konnte.

Von der andern Seite haben die Vertreter des böhmischen Landes und Volkes in allem, was den historischen Verband mit den übrigen Theilen der Monarchie, was die gemeinsamen Angelegenheiten dieses Gesammtverbandes, die Einheit und Kraft desselben betraf, keinerlei Anstände erhoben oder Schwierigkeiten gemacht, haben vielmehr alle dahin zielenden Folgerungen und Forderungen mit Wort und That anerkannt. In diesem Sinne haben sie auch, zu dem großen Werke der Neugestaltung des Gesammtvaterlandes berufen, an dem Zustandekommen der für alle Theile geltenden Verfassung getreulich mitgewirkt. In dem Constitutions-Ausschusse saßen von böhmischer Seite: Rieger, Pinkas (Vorsitzers-Stellvertreter) und Palacký (später Strobach), von mährisch-schlesischer: Feifalik (Vorsitzer), Mayer, Hein. Mit ihrer Unterschrift versehen sollte der „Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten" vor den constituirenden Reichstag gelangen, als dieser selbst, aus Gründen und unter Verhältnissen mit deren Erörterung wir uns hier nicht zu beschäftigen haben, aufgelöst und nach Hause geschickt wurde.

Obgleich in solcher Weise das Werk des Wien-Kremsierer Verfassungs-Ausschusses nicht praktisch geworden ist, verlohnt es sich für unsern Zweck doch der Mühe nachzuschauen, wie sich die Männer, aus deren Händen der Entwurf hervorging und unter denen sich von böhmischer Seite zwei derjenigen befanden die noch heute an der Spitze ihres Volkes stehen, die Vereinigung der Interessen des Gesammtstaates mit jenen der einzelnen Theile desselben als möglich und wünschenswerth dachten. Auf Ungarn und dessen Nebenländer war nicht gerechnet, die Verfassung sollte, da auch Lombardo-Venetien abseits gestellt war, genau für dasselbe Ländergebiet gelten das wir heute häufig „Cisleithanien"

nennen hören. Die größern dieser Länder sollten in Kreise getheilt werden, Böhmen in neun, Mähren in vier. „Die Reichsländer", heißt es im §. 4, „stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile". Und §. 5: „Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert". Als Gegenstände dieser Autonomie wurden im §. 114 bezeichnet: Das Landes-Finanzwesen, das Landes-Communicationswesen, öffentliche Bauten zu Landeszwecken, Stiftungs- und Humanitäts-Anstalten, Hebung der Urproduction ꝛc., dann §. 115: „innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen . . . das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, die Cultus- und kirchlichen Angelegenheiten, die Landes-Polizei". Die in diesen beiden Paragraphen nicht aufgezählten Angelegenheiten fallen demgemäß in den Bereich der Reichsgewalt, deren gesetzgebendes Moment zwischen dem Kaiser und dem Reichstage getheilt ist. Der Reichstag besteht aus einer Volks- und einer Länder-Kammer. Die erstere kommt durch directe Wahl aus gewissen „im Wahlgesetze zu bestimmenden" größern Orten sammt ihrem Weichbilde und aus den „je nach der Größe der Bevölkerung" durch das Wahlgesetz zu bestimmenden Wahlbezirken zustande. Die Länderkammer besteht „aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes welche durch die Landtage gewählt werden", und „aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder welche aus mehreren Kreisen bestehen". Und so weiter.

Es kann uns hier auf keine Kritik oder Analyse dieses Entwurfes ankommen, dessen Einzelbestimmungen vielfach an einer gewissen Unreife leiden, hervorgegangen aus dem damaligen kindischen Bestreben, für einen altbestehenden Staat wie Oesterreich eine Verfassung und Grundrechte zu schaffen „freier als in Texas". Wir finden wichtige sociale und nationalökonomische Elemente, die seit Jahrhunderten in unserem Volksleben wurzeln, ganz unberücksichtigt gelassen, selbst die politische Bedeutung der einzelnen „Reichsländer" gar nicht in Rechnung gebracht; man nehme die Bukowina mit sechs Vertretern in der Länderkammer, und daneben das ungeheure Galizien sammt Krakau mit nur sechszehn Abgeordneten! Allein von diesen und ähnlichen Dingen der Ausführung abgesehen, in der großen Hauptsache war das richtige getroffen, die beiden entscheidenden Momente auf denen das Wesen Oesterreichs beruht:

Die Einheit des Ganzen, und
die Eigenart von deſſen Theilen —

wurden nach Gebühr gewürdigt und kamen zum klaren Ausdruck.

Freilich war, um auf unſere böhmiſche Frage zurückzukommen, ein entſcheidender Umſtand außeracht gelaſſen, mindeſtens finden wir nirgend eine Spur daß derſelbe zur paſſenden Zeit und an gehörigem Orte von den Vertretern Böhmens im Conſtitutions-Ausſchuſſe wäre zur Sprache gebracht worden. Wir meinen: die dem conſtituirend-berathenden böhmiſchen Landtage laut des allerhöchſten April-Reſcriptes und Juni-Patentes von 1848 vorbehaltene Mitwirkung zum definitiven Abſchluſſe des Verfaſſungswerkes. Allein bei dem brüsquen Abbruche der Kremſierer Reichstags-Thätigkeit läßt ſich nicht ſagen, ob man von maßgebender Seite jenen Vorbehalt nicht im entſcheidenden Momente, nämlich während der Verhandlung und vor der Schlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung des Reichstages geltend gemacht haben würde, oder ob dies nicht ſpäter im Lande ſelbſt geſchehen wäre, wenn es ſich darum gehandelt hätte die in Kremſier mit dem Reichstage vereinbarten Verfaſſungs-Normen in den einzelnen Reichsländern in Ausführung zu bringen. Die Haltung der altberechtigten Landſtände im Frühjahr 1848 und dann wieder, wovon wir ſogleich handeln werden, im Frühjahr 1861, läßt darauf ſchließen, daß ſie ſich auch damals ein ſolches „de nobis sine nobis“ nicht würden haben gefallen laſſen.

4.

Der Kremſierer Verfaſſungs-Entwurf konnte der kommenden Organiſation Oeſterreichs ſchon darum nicht als Grundlage dienen, weil Ungarn und deſſen Nebenländer darin nicht berückſichtigt waren und das Miniſterium Schwarzenberg-Stadion inzwiſchen, von der öffentlichen Meinung getragen, die Idee einer Geſammt-Verfaſſung für den ganzen Kaiſerſtaat in's Auge faßte. Es war dies ein großartiger Plan, wie ſeit Joſeph II. kein größerer gefaßt worden; allein er konnte für die Dauer nur gelingen, wenn man bei Ausführung desſelben ſowohl die Eigenart der verſchiedenen Länder und Völker, als die Anforderungen der Zeit die ſich in den Wirren des Jahres 1848 zwar in überſpannter und verzerrter Weiſe, aber mit unverkennbarem innerem Drange, zum

Ausdruck gebracht hatten, gebührend in Betracht zog. Das geschah nun leider nicht. In politischer Linie schnitten die December-Ordonnanzen von 1851 mit einemmal den Faden ab, den man seit dem März 1849 mindestens der Form und dem Scheine nach in der Hand behalten hatte. Es wurde zwar in den „organischen Grundsätzen" das große Gestaltungs-Princip unserer vielgliederigen Monarchie gewahrt:

> §. 1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.
>
> §. 2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titel-Bezeichnung ausgedrückt werden.

Allein schon der wichtige Punkt des Gebietsbestandes der einzelnen Theile des Reiches war aus der Sphäre des Verfassungsrechtes in die des Verwaltungsbeliebens hinabgerückt:

> §. 3. Der Umfang der Kronländer soll, mit Vorbehalt der aus Verwaltungs-Rücksichten begründeten Veränderungen, beobachtet werden.

Eben so bedenklich artete im Hingang der Jahre eine von vorgefaßten Meinungen ausgehende Politik im Punkte der nationalen Ansprüche aus. Das Ministerium Schwarzenberg-Stadion hatte nicht nur mit der feierlichen Verheißung, die Gleichstellung der Nationalitäten wahren zu wollen, begonnen, es hatte diesen Entschluß in der ersten Zeit seines Wirkens durch eine Reihe sprechender Maßnahmen zur Anschauung gebracht. Allmählig jedoch traten lang gewohnte Germanisirungs- und Unificirungs-Gelüste mehr und mehr in den Vordergrund, und schon um die Mitte der fünfziger Jahre waren es das dem Justiz-Ministerium untergeordnete Redactions-Bureau des Reichsgesetzblattes und das Unterrichtswesen fast noch allein, wo die ursprüngliche Tendenz, den verschiedensprachigen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, noch einigermaßen erkennbar blieb.

Da brach der 20. October des Jahres 1860, und mit ihm durch das an diesem Tage vom Monarchen unterzeichnete Diplom, die Aussicht auf ungeschmälerte Wiederherstellung der durch einen fast zehnjährigen Zeitraum vom Centrum verläugneten Landrechte an. Ungarn und dessen

Nebenländer hatten sich bald des vollen Genusses ihrer Eigenberechtigung zu erfreuen, den andern Königreichen und Ländern ward ehethunlichste Berücksichtigung ihrer „Erinnerungen Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche" zugesagt — eine Zusage allerdings, welche Vielen die im Februar 1861 erschienenen Patente, die sich als authentische Interpretation und nähere Ausführung des October-Diploms ankündigten, nicht zu erfüllen schienen. Namentlich war dies in Böhmen der Fall. Was den territorialen Bestand des Königreichs, dessen Sonderstellung im Länder-Complexe des Kaiserstaates betrifft, schien in den Februar-Patenten hinreichende Garantie geboten; nicht so befriedigend waren die den innern Rechtsbestand und dessen Anknüpfung an die vorausgegangenen Entwicklungsphasen berührenden Punkte. Die Vertheidiger des einheimischen Landrechtes glaubten nämlich allen Grund zu haben, nachdem der thatsächliche Stillstand des öffentlichen Rechtes zwischen 1851 und 1860 ein Ende genommen, auf jene maßgebenden Vorkehrungen zurückzugehen, die im Jahre 1848 in dieser Richtung getroffen worden waren, aber in Folge äußerer Zwischenfälle damals nicht zum Ziele geführt hatten. Sie konnten darum, was ihnen jetzt vom Throne geboten wurde, nicht als ein früher nicht dagewesenes Novum, sie durften es vielmehr nur vom Standpunkte der Weiterführung dessen, was früher und in seinen ersten Anfängen seit langen Jahrhunderten zu Recht bestanden und von Rechtswegen zu bestehen nie aufgehört hate, auffassen und hinnehmen.

In diesem Sinne erklärte ein großer Theil der noch lebenden Mitglieder der altständischen Landschaft von Böhmen und Ungarn, „von dem eifrigen Wunsche beseelt die Schwierigkeiten der Lage ihres Landes nicht zu vermehren, vielmehr durch loyales und opferbereites Entgegenkommen zu befördern", zwar ihre Bereitwilligkeit an den Verhandlungen des jetzigen geänderten Landtages theilzunehmen und den durch das Statut vom 26. Februar 1861 angebahnten Weg zu betreten; sie thaten aber diesen Schritt nur mit der ausdrücklichen und förmlichen Verwahrung: daß durch denselben kein Präjudiz erwachsen und geschaffen werde „den Rechten und Freiheiten des Königreichs Böhmen, beziehungsweise des Markgrafthums Mähren, und der Continuität ihres durch die verneuerte Landesordnung, durch die Majestäts-Briefe des Königs Ferdinand II. vom 29. Mai 1627, resp. 26. Juni 1628, durch die Krönungseide der böhmischen Könige bis herab zu König Ferdinand I. in Ungarn und Böhmen

dieses Namens V., durch die pragmatische Sanction, durch das Allerhöchste Patent vom 11. August 1804 wie nicht minder durch das auf derselben pragmatischen Sanction fußende Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 und die gleichzeitigen Allerhöchsten Erlässe, staatsrechtlich gewährleisteten unantastbaren Bestandes". Zugleich sprachen sie die zuversichtliche Erwartung aus, daß Se. Majestät sich huldvollst entschließen werde, „zur Freude, zum Troste und zur Beruhigung Seines böhmisch-mährischen Volkes, das in guten wie in schlimmen Tagen mit altbewährter Treue zu seinem Landesherrn gestanden, Sich die geweihte Königskrone Böhmens auf Sein Haupt setzen zu lassen" und „nicht Umgang zu nehmen von der Erbhuldigung Seines getreuesten Markgrafthums Mähren."

s. Urkunden-Theil 12, a, b, c.

Eine Verwahrung gleicher Absicht und Richtung legten die Mitglieder der nationalen Rechtspartei ein, welche übrigens, selbst was die Zusammensetzung des geänderten Landtages betraf, noch einen besonderen Grund der Beschwerde zu haben meinten. Schon im Jahre 1848, so erinnerten sie, sei eine erweiterte Vertretung des Bürger- und Bauernstandes beschlossen und dadurch „eine organische Erweiterung" der früher bestandenen Landtage, „eine volksthümliche Fortbildung der Verfassung auf historischer und gesetzlicher Grundlage" geschaffen worden. Mit dieser Veranstaltung, so wie überhaupt mit der Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassungszustände in Böhmen und Mähren, scheine manches in den Bestimmungen der neuen Landesordnung vom 26. Februar nicht im Einklang zu stehen. Andrerseits erfülle die gleichzeitig statuirte Wahlordnung „nicht ganz die ausgesprochene Allerhöchste Intention einer gleichmäßigen Vertretung der Städte und Landbezirke des Landes", ja sei in manchen Punkten geradezu derart gestellt, daß in dem Reichsrathe nicht die Majorität sondern die Minorität der Landesbevölkerung zur Vertretung gelangen könne. Aus diesen Gründen hätten sie, die Vertreter der nationalen Rechtspartei, Anstand genommen, ob sie sich überhaupt an den Wahlen in den Reichsrath betheiligen sollten; versöhnlichere Stimmen hätten es über sie gewonnen diese Bedenken für den Augenblick fallen zu lassen, in der Erwartung daß eine Vertretung der ganzen Monarchie im Reichsrathe einen friedlichen Ausgleich zwischen den einander entgegenstehenden Parteien

anzubahnen und ihren gerechten Beschwerden bezüglich einer den Bevölkerungsverhältnissen des Landes besser entsprechenden Vertretung desselben Abhilfe zu schaffen bereit sein werde. Sollte diese ihre Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so müßten sie sich gegen jeden Rechtsnachtheil, der dadurch ihrem Lande erwachsen könnte, im vorhinein verwahren und sich vorbehalten „darnach ihr weiteres Betragen einzurichten nach Recht und Gesetz."

s. Urkunden-Theil 13, a, b.

Auf den ersten Blick sieht man: in dem Schlußsatze dieser Erklärung, die nur von böhmischer Seite in so scharfen Umrissen abgegeben wurde, während man auf mährischer noch ziemlich zahm an's Werk ging, lag der Keim jener Abstinenz-Politik die mit der Weigerung der böhmischen Abgeordneten im Reichsrathe zu erscheinen, 17. Juni 1863, ihren Anfang nahm und seither in so wiederholten Fällen zur nothgedrungenen Waffe wurde.

s. Urkunden-Theil 14.

Man kann der staatsrechtlichen Opposition in Böhmen und Mähren gewiß nicht den Vorwurf machen, daß sie ihrerseits nicht alles versucht habe, auf verfassungsmäßigem Wege jene Misstände in der octroyirten Landesordnung ausgleichen zu helfen die, so lang sie aufrecht blieben, einer systematisch-consequenten Majorisirung der an Volkszahl und Steuerkraft überwiegenden Mehrheit des Landes Thür und Thor öffneten. Das constitutionelle Schema ist von Haus aus, insoweit es auf bloßen Zahlen beruht, ein dürftiger und trostloser Nothbehelf; kommt aber dazu, daß bei Gruppirung dieser Zahlen um bestimmter Zwecke willen allerhand Kunstgriffe und Taschenspielereien in Thätigkeit gesetzt werden, dann ist die Sache geradezu unerträglich. Solche den wahren Verhältnissen zuwiderlaufende Künsteleien zu beseitigen, wurden, wie gesagt, von der nationalen Opposition wiederholte Anstrengungen gemacht. Im böhmischen Landtage begründete der alte Palacký am 29. Jänner 1863 in einer mehr als anderthalbstündigen gediegenen Rede den Nachweis all der zum Theil sehr grellen Ungleichheiten in der Behandlung, worüber sich die slavische Bevölkerung des Landes bei Ausmessung der Wahlbezirke gegen die deutsche zu beklagen hatte. Die Vertreter der letztern, im Bewußtsein die größere Ziffer und folglich die Entscheidung im Landtagssaale für sich zu haben, wollten über den Vortrag, ohne in

eine nähere Prüfung einzugehen, sogleich zur Tagesordnung schreiten; doch siegte eine Art Schamgefühl und wurde ein Ausschuß gewählt dessen Bericht man früher hören wollte. Da sich aber in diesen Ausschuß fast nur Mitglieder der herrschenden Landtagspartei gewählt sahen, war das Ganze von vorn herein eine bloße Formalität: anfangs März 1863 erhielt der Palacký'sche Antrag den Gnadenstoß *). Aehnliches Schicksal hatte einige Jahre später, November 1866, ein Antrag, den im mährischen Landtage Prazák und Genossen stellten.

Und nicht anders ging es mit der staatsrechtlichen Seite der böhmischen Frage. Die Verfechter derselben hielten den Standpunkt der Rechts-Continuität, den sie von allem Anfang eingenommen, auch für die Folge unverrückt fest. Von einem solchen Standpunkte aber wollte

---

*) Palacký hatte ziffermäßig gezeigt daß in den deutschen Wahlbezirken im Durchschnitt ein Abgeordneter auf 10.315, dagegen in den böhmischen erst auf 12020, eben so in den deutschen Landbezirken einer auf 40860, in den böhmischen erst auf 58200 Einwohner komme; daß sich das Misverhältnis in einzelnen Fällen noch viel greller herausstelle da z. B. in Reichenberg schon 6285, in der Landeshauptstadt Prag jedoch erst 14259 Personen, also weit über das Doppelte, einen Abgeordneten entsenden; während in den Landbezirken wieder die geringste Einwohnerzahl, nämlich 16878, in dem deutschen Wahlbezirke Joachimsthal, die größte dagegen in dem böhmischen Smichov vorkomme, nämlich 90740, also beinahe das sechsfache von jenem; daß dieselbe höchst auffallende Ungleichheit zum Vorschein komme wenn man den auf den Kopf entfallenden Steuergulden zur Grundlage nehme z. B. 1 fl 56 kr. in Asch, dagegen 7 fl 53 kr. also mehr als das fünffache in Belvarn u. s. w. — Die Majorität der Commission fand sich nicht berufen auf Abhilfe so schreiender Misstände anzurathen; sie erklärte vielmehr, „sich des tiefen Ernstes des ihr gewordenen Auftrages wohl bewußt", über dieselben hinweggehen zu müssen; denn „ein Gesetz könne keine festen Wurzeln fassen wenn es sofort nach seinem Erscheinen in Frage gestellt würde"; dabei müsse der Landtag doch vor allem seine eigene Würde wahren, und wie könnte er das wenn er „von sich selbst erkennen müßte seine Zusammensetzung sei unverträglich mit den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit"; eine Aenderung der Wahlbezirke sei überdies schon darum undurchführbar, weil sie nothwendig eine Aenderung der vom Landtage in den Reichsrath zu entsendenden Mitglieder nach sich ziehen, weil ihr die endgiltige Feststellung der Gemeindeordnung vorausgehen, weil das Ergebnis der eben bevorstehenden Volkszählung abgewartet werden müßte ꝛc. ꝛc. — Es war aus diesem Anlasse, daß Fürst Carlos Auersperg einen silbernen Pocal anfertigen ließ, darein die Namen aller jener Landtagsmitglieder die durch ihre Abstimmung den Palacký'schen Antrag zum Fall gebracht hatten eingravirt waren, und dies Weihgeschenk in einer eigens für diesen Zweck veranstalteten Soirée dem Dr. Herbst als dem Abfasser des Majoritäts-Gutachtens mit einer huldigenden Ansprache feierlich überreichte.

die andere Partei nichts wiſſen. Gleich als ob es den Vertheidigern des böhmiſchen Verfaſſungsrechtes darum zu thun wäre, die alten Ritterburgen mit Herren, die Zwinger und Verließe darin mit Knechten wieder zu bevölkern, erleichterten ſich ihre Gegner das Herz mit einem Dankesſeufzer: „Seien wir froh daß es mit den früheren Zuſtänden, die von jedem Patrioten beklagt werden mußten, ein für allemal aus iſt!“ — und wieſen mit Befriedigung auf den Wortlaut des Art. II vom 20. October 1860 hin, welchem zufolge „nicht mehr blos die Entwicklung und Erweiterung, ſondern die Umbildung der ſtändiſchen Rechte als im allerhöchſten Willen gelegen“ betrachtet werden müſſe (Taſchek's und Herbſt's Ausſchußbericht vom 19. Februar 1863). Vergebens hob die nationale Rechtspartei nachdrücklich hervor, daß ja, was ſeit dem October-Diplom und der formellen Ausführung desſelben ohne ſie ſtatuirt worden, für ihre Sache nicht maßgebend ſein könne, da ſie ſich an das zu halten verpflichtet fühlten was ſie aus früherer Zeit noch immer zu Recht beſtehend erkennen müßten; daß, wenn ſich Ungarn gegenüber die Theorie der Rechtsverwirkung nicht habe aufrecht erhalten laſſen, dieſelbe umſoweniger auf Böhmen Anwendung finde wo keine Thatſache wie der Debrecziner Beſchluß vom 25. April 1849 und keine Eroberung und Demüthigung des aufſtändigen Landes durch Waffengewalt dazwiſchenliege; daß wenn man Ungarn, nach allem was in einer mehr als anderthalbjährigen blutigen und grauſamen Revolution vorgefallen, die Anknüpfung an die 48er Geſetze als Baſis der von ihnen angeſprochenen Rechts-Continuität geſtattet habe, kein Grund vorliege nicht Böhmen völlig die gleiche, nicht „Begünſtigung“, ſondern Gerechtigkeit zutheil werden zu laſſen, und dies um ſo mehr als die nationale Partei in Böhmen und Mähren als ſolche in ihren Plänen und Anſprüchen nie ſo weit gegangen ſei als dies in Ungarn der Fall geweſen. Denn, ſo ließ ſich ein Parteiblatt über dieſen Punkt vernehmen*), „ſei es ein für allemal geſagt, daß wir, indem wir uns auf die ſtaatsrechtliche Parität der Kronen von Böhmen und Ungarn berufen, es nicht deshalb thun um einen eigenen Kriegs-Miniſter, einen eigenen Finanz-Miniſter, einen eigenen Handels-Miniſter durchzuſetzen, ſondern deshalb, um in den unzähligen Atomen neugeſchaffener Provinzen die weder eine eigene Geſchichte noch ein eigenes Staatsrecht beſitzen, nach ihrer politiſchen Haltung

*) „Politik“ in einer Reihe „Böhmen und ſein legitimes Recht“ überſchriebener Artikel, September 1865.

seit Jahren auch gar keinen Anspruch darauf zu machen scheinen, nicht unterzugehen und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt zu werden." . . .

Diese wesentliche Bedeutung hatten, dieses unverrückte Ziel verfolgten, alle von der böhmisch-mährischen Rechtspartei unternommenen Schritte, alle aus ihrem Schoße, im Laufe jener unaufhörlichen Kämpfe welche die beklagenswerthe Periode parlamentarischer Abkehr und Verwahrung charakterisiren, ergangenen Adressen und Staatsschriften, officiellen und nicht officiellen Erklärungen. „Wir haben es nirgend verleugnet", heißt es, um ein Beispiel dieser letztern anzuführen, in einem von Palacky und Rieger im Juli 1868 unterzeichneten Schriftstücke, „daß unser Volk nach seiner nationalen Wiedergeburt nie und nimmer zustimmen werde, namenlos aufzugehen in einem gleichfalls namenlosen neuen politischen Gebilde. Wir haben auch, wo nöthig, unsere Ueberzeugung ausgesprochen daß unsere Nation sich nicht mit einer kümmerlichen Verwaltungs-Autonomie begnügen, sondern fest und opfermuthig bis zum äußersten einstehen und mit allen gesetzlichen Mitteln streiten werde: für die Gewährung freier Selbstbestimmung als politische und staatsrechtliche Individualität im Verbande mit Oesterreich, und für volle nationale Gesetzgebung in allen Angelegenheiten deren Gemeinsamkeit für die Einheit und Macht des Staates nicht unentbehrlich ist."

Die officiellen Erklärungen, theils entgegenkommenden theils ablehnenden Inhalts, schlossen sich an die verschiedenen Wandlungen der Wiener Regierung an, die sich bald einem Ausgleiche mit Böhmen günstig zeigte, bald wieder allen von dorther kommenden Vorschlägen Gehör versagte. Die beiden wichtigsten dieser Erklärungen sind die Declaration der böhmischen Landtags-Opposition aus der Gruppe der Städte und Landgemeinden vom 22. August 1868, der sich dann auch die Mitglieder des s. g. historischen Adels des Königreiches gleichgesinnt anschlossen, und die Declaration der mährischen Abgeordneten vom selben Tage.

s. Urkundentheil 15 bis 19.

Gegnerischerseits wurde der landtäglichen Opposition Böhmens und Mährens seit Jahren vorgehalten daß sie nur Einsprache und Verwahrung zu erheben, doch mit keinem positiven Vorschlage, was sie denn eigentlich wolle, hervorzutreten wisse. Diesen Vorwurf nun gegenstandslos zu machen gab die Geneigtheit der vorletzten Regierung Sr. Majestät, mit der böhmisch-mährischen Rechtspartei in Verhandlung zu treten,

willkommenen Anlaß: die „Declaranten" wurden dadurch zu Proponenten. Es ging aus ihrer von dem willfährigen Entgegenkommen des damaligen Ministeriums getragenen Arbeit eine Reihe von Entwürfen hervor, bestimmt als Grundlage endgiltig zu vereinbarender Feststellungen zu dienen. Es wurden durch diesen Schritt zugleich die wesentlichsten Bedenken beseitigt, zu denen einige scharfe Stellen der böhmischen Declaration von 1868 Grund geben konnten. Denn wenn in dieser letztern Staatsschrift wiederholt Nachdruck darauf gelegt wurde: es habe zwischen den Ländern der böhmischen Krone und den übrigen k. k. Erbländern niemals eine „Real-Union" bestanden, das staatsrechtliche Band zwischen denselben habe einzig „die Gemeinsamkeit der erblichen Dynastie" gebildet, und wenn aus diesen Ausdrücken streng genommen gefolgert werden konnte: eine blose Personal-Union sei es was die böhmische Landtags-Opposition anstrebe, so haben die „Fundamental-Artikel" vom October 1871, der denselben beigelegte „Motiven-Bericht" so wie die an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Landtags-Adresse den thatsächlichen Beweis geliefert, daß jenes keineswegs der Fall sei, daß vielmehr die staatsrechtliche Partei Böhmens und Mährens die gewichtigen Momente, die für die Erhaltung der Einheit und Machtstellung des gemeinsamen Staatsverbandes sprechen, sehr wohl zu würdigen wisse und denselben ihrerseits alle jene Opfer darzubringen sich geneigt zeige welche für diesen Zweck billigerweise erwartet und verlangt werden können.

Der Inhalt der böhmischen Fundamental-Artikel und aller jener Schriftstücke die sich an ihre Abfassung und Vorlage, so wie auch an den bedauerlichen Abbruch der dahin abzielenden Verhandlungen knüpfen, sind erst jüngst zum Inhalte einer Schrift gemacht worden, auf die wir daher den geneigten Leser einfach verweisen zu dürfen glauben.*)

5.

Wir haben die böhmische Frage bisher nur vom einheimischen Standpunkte in's Auge gefaßt: ist es aber dieser allein auf den man sich zu stellen hat? Wäre dem so, dann könnte man es dem großöster-

*) Ausgleich und „Verfassungstreue". Leipzig. Luckhardt 1873, S. 24—52, 214—221.

reichischen Staatsmanne gar nicht so übelnehmen, wenn er sagte: „Was gehen mich von meinem Standpunkte eure häuslichen Streitigkeiten an? Ob eure s. g. Feudalen und Nationalen oder euer Prager Casino die Oberhand behalten, kümmert mich blutwenig, ich habe anderes zu schaffen!“ . . So könnte er, meinen wir, sprechen, und alle Welt, ein kleines Häuflein darin ausgenommen, würde ihm zustimmen — das kleine Häuflein derjenigen nämlich die selbst heute noch etwas nach dem Rechte fragen, selbst heute noch im Zeitalter des modernisirten und civilisirten Faustrechtes! . . . .

Allein so einfach steht die Sache nicht. Die böhmische Frage ist eine eminent österreichische Frage; sie ist dies vom Standpunkt der Dynastie, sie ist es vom Standpunkt der Monarchie, sie ist es vom Standpunkte unser Aller politischer und socialer Existenz, des festen und sicheren Bestandes von allem und jedem worauf sich unsere Wohlfahrt und Gedeihen, der ruhige Fortschritt, die heilsame Entwicklung unserer öffentlichen Zustände gründet.

Wie sicher unsere Regierung bis jetzt noch ihrer Sache ist, beweist vielleicht am schlagendsten der Umstand, daß sie ganz unbeirrt, an der Spitze eines monarchischen Staates, unter ihren Augen die Discutirung der republicanischen Frage zu gestatten sich getraut. Und man kann unserer Journalistik gewiß nicht nachsagen, daß sie zu schüchtern sei von dieser Gestattung freiesten Gebrauch zu machen. Man schlage eines unserer großen Blätter auf: die „gute Sache“ in Spanien ist ihnen die Republik, die „gute Sache“ in Frankreich ist ihnen die Republik. Wenn heute jenseits der Alpen der Mazzinismus siegt — denn Giuseppe Mazzini ist nicht gestorben! —, so wird ihnen die „gute Sache“ in Italien die Republik sein. Und kämen die Dinge am Neckar und am Rhein je wieder auf den Fuß von 1848/49, würde ihnen die „gute Sache“ in Deutschland die Republik sein. Haben doch die Demokraten schon während des letzten großen Krieges die Parole ausgegeben: Erst nur die Einigkeit und Consolidirung Deutschlands, für das andere werden wir sorgen! . . . Es gehört eben bei uns zum guten Tone dem Liberalismus zu huldigen, mindestens in Wort und Schrift, und wo feierte dieser einen glänzenderen Triumph als im Rahmen einer Rupublik von deren Stirnseite dir das goldene Dreigestirn „Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit“ entgegenflammt. Wie wenige gibt es die den Muth haben, nachdem sie den Revers der Medaille betrachtet, offen zu bekennen wie sie ihn gefunden! Wahrhaftig, nach den Erfahrungen die von alt-europäischen Staaten

mit dem Republik-Spielen gemacht wurden, sollte man meinen daß ein irgend gesunder Sinn auf etwas ganz anderes hinauskommen müsse als solche Zustände zu preisen und sie als höchste Spitze moderner Staats- und Gesellschaftsentwicklung hinzustellen.

Es gibt kein politisches Gemeinwesen in Europa das in bewundernswertherer Majestät dastünde als das noch immer unerreichte Vorbild und Muster freistaatlicher Einrichtungen, Alt-England, und gerade dort ist es wo man aus dem kurzen — obgleich nach mehr als einer Richtung glorreichen! — Walten der Republik die Lehre gezogen hat daß eine in unvordenklichen, durch Sitte und Herkommen geheiligten Ueberlieferungen begründete Monarchie die beste Gewähr biete für dauernden Halt, für innere Kraft und Sicherheit aller Bedingungen politischer und socialer Existenz. Als im Mai dieses Jahres zu Birmingham eine Conferenz von Abgeordneten verschiedener republikanischer Vereine abgehalten wurde zu welcher auch der Führer der liberalen Parlaments-Partei John Bright eingeladen war, entschuldigte dieser sein Ausbleiben in einem Schreiben aus dem wir einige Stellen hersetzen wollen: „Der Besitz des besten Systems einer staatlichen Verwaltung ist des Strebens werth; aber es mag auch eine weise Politik sein zu versuchen, die Staatsregierung welche wir haben zu vervollkommnen und nicht große Umwälzungen zu erhoffen die nothwendig ungeheure Gefahren mit sich bringen. Es ist leichter den Sturz einer Monarchie herbeizuführen, als dem was an deren Stelle kommen soll ein gesundes Wachsthum zu geben, und ich befürchte daß der Preis, den wir für eine Umwälzung zu zahlen haben würden, größer sein dürfte als diese werth ist. Unsere Vorfahren hatten nach dem durch die Dumnheit und die Verbrechen eines Monarchen herbeigeführten Umsturz der Monarchie fast ein ganzes Jahrhundert keine geordnete und feste Regierung . . . Ich habe keine Sympathie für Ihre Bestrebungen. Ich ziehe es vor, gutes zu wirken auf dem Wege politischer Reform durch eine Methode die ich für weiser und weniger unsicher, wenn auch nicht so großartig erachte, und die Erfahrungen der Vergangenheit dürfen uns mit Vertrauen und Hoffnung für die Zukunft erfüllen . . ." Es ist dasselbe England dessen charakteristische Eigenschaft einer seiner großen Historiker in den Satz zusammengefaßt: „Es hat nie einen Zeitraum in unserer Geschichte gegeben wo nicht der weitaus größere Theil dessen was bestand alt war."

Gehen wir auf zwei andere Staaten unseres Welttheils über, welch verkehrtes Bild stellt sich uns hier dar! Seit mehr als achtzig Jahren

in dem einen, seit etwa vierzig Jahren in dem andern läßt sich von ihnen sagen, daß der größere Theil dessen was sie von Gesetzen und Staatseinrichtungen besitzen neu ist, mitunter sehr neu, von gestern — um morgen noch neuerem Platz zu machen.

Frankreich hat in der großen Revolution seine Verjüngung damit begonnen daß es die in seine früheste Geschichte hinein reichende Provinzial-Verfassung, anstatt dieselbe mit Beseitigung alles dessen was sich nicht mehr halten ließ den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen, sammt und sonders als altes „feudales" Gerümpel über den Haufen warf und, mit Maßstab und Rechentafel in der Hand, das ganze Land in gleichartige Departements abtheilte. Seither hat es wiederholte Epochen gegeben, wo Frankreich allen Grund hatte den Verlust seiner früheren föderativen Gestaltung zu bedauern. Wenn der große Mirabeau, ein glühender Freiheitsmann, aber dabei, wie er sich in der letzten Zeit seines Wirkens entfaltete, Monarchist aus Ueberzeugung, die Erfahrung hinter sich gehabt hätte die dem jetzigen Geschlecht zur Verfügung stehen, er würde es seiner Einsicht nicht haben entgehen lassen: daß die Departementisirung Frankreichs nichts anderes als die Permanentisirung der Revolution sei. Denn nur dadurch daß, mit dem Schwinden der geschichtlich gewordenen und erstarkten Gebietseintheilung Frankreichs die Hauptstadt alles, das übrige Land nichts wurde, ist es möglich geworden Schauspiele wie 1830, 1848, 1870 zu erleben, wo Regierungen, die fest begründet und beschützt dazustehen schienen, von dem Aufstand der Pariser Meute über Nacht wie weggeblasen werden konnten; und daß der Proceß, eine den Wünschen und Bedürfnissen der ungeheuren Mehrheit des französischen Volkes zusagende irgend stabile Regierung in's Leben zu rufen, seit 1792 nun schon zum viertenmal von neuem begonnen werden muß.

Ein ähnliches Schauspiel haben wir auf der pyrenäischen Halbinsel vor uns. Gibt es jemand der daran zweifelt daß die Mehrheit des spanischen Volkes monarchisch ist, daß die überwiegende Masse der Bevölkerung sich eine nur irgend stabile Regierung wünscht? Und dennoch mußten wir erst den Thron Isabellens, dann den Thron Amadeo's im Handumdrehen in einen Präsidentenstuhl umwandeln sehen. Und der Erklärungsgrund davon? Er liegt zu einem großen Theile darin daß es im Lande außer Madrid, wie in Frankreich außer Paris, keine verfassungsmäßig anerkannten Mittelpunkte politischen Lebens und Wirkens gibt, von wo aus sich ein constitutionell berechtigter Wider-

ſpruch gegen das Treiben des Straßenpöbels der Hauptſtadt und der denſelben ungeſehen an ihren Drähten führenden herrſchſüchtigen Parteiführer geltend machen könnte. Die alten Stände von Caſtilien und Arragonien haben durch hartnäckiges, oft vielleicht übertriebenes Beſtehen auf ihren alten Rechten und Satzungen der Central-Verwaltung von Madrid manche bittere Stunde bereitet; und dennoch, was würde ein ſpaniſcher Tocqueville heute nicht darum geben, wenn er dieſe eingeſtürzten Säulen des Conſervatismus und einer legalen Oppoſition gegen das wetterwendiſche Treiben der Metropole wieder aufrichten könnte! Das Unerhörte was jetzt in dem bedauernswerthen Lande vor ſich geht und was, unter dem Aushängſchilde einer „föderativen" Republik, eine vollſtändige Auseinanderlegung aller ſtaatlichen geſellſchaftlichen nnd wirthſchaftlichen Zuſtände und Verhältniſſe, eine Wegtilgung alles rechtlich und geſchichtlich Gewordenen, eine Niederfällung alles Aufrechtſtehenden zum Ziele hat, iſt wohl das abſchreckendſte Beiſpiel wohin ein einſt ſtolzes und mächtiges Gemeinweſen gelangen kann wenn dasſelbe einmal den Halt ſeines traditionellen Weſens und Beſtandes von ſich geworfen hat.

* * *

Oeſterreich iſt jetzt der bedeutendſte Staat auf dem Continente, wo Weſen und Beſtand des Geſammtkörpers auf einer durch die Gemeinſamkeit der Dynaſtie, aber auch durch das Band vielfach in einander greifender Intereſſen garantirten Zuſammenſetzung verſchiedener, in gewiſſem Sinne eigenartiger und eigenberechtigter Gebietstheile („Provinzen", „Kronländer", „Königreiche und Länder") ruht und beruht. Und hat dieſe eigenthümliche Zuſammenſetzung nicht ſchon einmal dem Ganzen Heil und Rettung gebracht? Was war es im Mai und dann wieder im October 1848, als das jahrhundertalte ſtolze Gebäude zuſammenzuſtürzen und unter ſeinen Trümmern alles zu begraben drohte, was war es mit unſerer Monarchie, wenn es kein Böhmen, kein Kroatien mit ſeinem Militär-Gränzland gab, wo die dem Wiener und Peſter Treiben abholden Elemente unter der Aegide entſchloſſener Charaktere feſten Fuß faſſen und von da ihren Ausgang zur Wiederherſtellung der geſtörten Ordnung nehmen konnten? Man denke ſich Prag und Agram nicht als Hauptſtädte politiſch wichtiger Länder, ſondern als bloſe Verwaltungs-Centren kleinerer Gebietstheile wie die franzöſiſchen Departements oder die heutigen ſpaniſchen „Provinzen", und frage ſich ob es dann einem

Windiſchgrätz, einem Jelačić möglich geweſen wäre, die Kräfte zu ihrem Zuge gegen die im Mittelpunkte des Reiches entfeſſelte Revolution vorzubereiten und zu ſammeln?

Um was handelt es ſich aber im gegenwärtigen großen Principienſtreite unſerer politiſch-nationalen Parteien in letzter Linie anderes, als um den Sieg entweder des unificirenden und nivellirenden Centralismus, oder deſſen was man, obwohl mit einem nicht ganz paſſenden Ausdruck, Föderalismus zu nennen ſich gewöhnt hat?! Denn darüber wird kein Beſonnener einen Augenblick im Zweifel ſein, daß die von den Anhängern des erſteren Princips für den Moment erfolgreich durchgekämpfte „Wahl-Reform" nicht das Ende ſondern erſt den Anfang eines immer weitergreifenden Proceſſes bildet, deſſen Ziel eine Umſtaltung des öſterreichiſchen Geſammtgebietes nach dem Muſter des modernen Frankreich mit ſeinen 82 Departements, des modernen Spanien mit ſeinen 43 Provinzen iſt. Erhoben ſich doch ſchon während des letzten parlamentariſchen Kampfes Stimmen, die da meinten daß die eingebrachten Vorlagen nicht weit genug gingen; daß man die Wahl-Reform, wenn ſie einmal genehmigt wäre, nur als eine Art Abſchlagszahlung hinzunehmen habe; daß es mit der Zeit auch mit der Wahl in die Delegationen nach Ländern ſein Ende haben müße. Wäre es aber nur einmal dahin gekommen, was beſtände dann noch für ein weiteres Hindernis die Landtage ſelbſt abzuſchaffen, und das eine Wien an die Stelle von Prag Lemberg Laibach etc. zu ſetzen, die dann nur als Abtheilungs-Hauptorte von größerer Einwohnerzahl, wie etwa Lyon Orléans Rouen, fortbeſtehen würden?!

Daß politiſche Parteien in der Aufregung der Leidenſchaft auf ein Ziel losſtürmen, ohne ſich durch das Bedenken aufhalten zu laſſen was für Folgen an die Erreichung desſelben ſich etwa knüpfen möchten, das kommt im öffentlichen Treiben alle Tage vor und muß in dem großen Kampfe des Lebens mit in den Kauf genommen werden. Aber der Politiker, der leitende Staatsmann, darf er ſich auch etwas dergleichen nachſagen laſſen? Hat er nicht vielmehr den Beruf von allem Anfang das Ganze mit all ſeinen Eventualitäten und Conſequenzen in's Auge zu faſſen und im Auge zu halten und, auf vorliegende warnende Beiſpiele hinweiſend, ein unüberlegtes Beginnen dadurch von weiterem Fortſchreiten abzuhalten? Discite politicam moniti! Wir haben gleich Hamlet zwei Gegenbilder vor uns. Dort das Bild eines Staates wo die Grundfeſten ſeines heutigen Beſtandes in die Tiefe langer geſchichtlicher

Jahrhunderte hinein reichen; wo jeder Fortschritt im politischen wie im socialen Leben mit ernster Begründung an das anknüpft was Recht und Sitte aus frühen Zeiten im Bewußtsein der Nation eingebürgert und geheiligt haben; wo nichts von der Stelle gerückt wird ehe nicht mit besonnener Ruhe das bessere geschaffen ist das hinfort seinen Platz einnehmen soll; wo alles was besteht und so lang es besteht das Merkmal markigen soliden, Achtung gebietenden Wesens an sich trägt; wo darum Staat und Gesellschaft der stetig fortschreitenden Entwicklung aller menschlichen Dinge, gleich der unaufhaltsamen aber ruhigen und allmähligen Umwandlung in der Natur, mit berechtigtem Selbstgefühl ihres unerschütterlichen Bestandes und Wesens entgegenblicken! Und hier das Bild eines andern Staates, wo alles, was im Laufe einer ereignisvollen Geschichte dessen schicksalgehärtetes Gefüge gebildet hat, in einer tollen Nacht über den Haufen geworfen wurde; wo seither in krankhafter Sucht, das neueste und ideell vollkommenste leibhaftig vor Augen zu haben, eine Umbildung des Gemeinwesens, jedesmal von Grund aus, die andere verdrängt; wo die Labilität aller von heute auf morgen geschaffenen Einrichtungen keinen Besitz und Erwerb zur Ruhe kommen läßt; wo wir alle öffentlichen und häuslichen Erscheinungen, alle Stände und Verhältnisse, alles Genießen und Schaffen von der steten Todesangst unvermutheten Einsturzes angekränkelt, eine geistvolle hochbegabte Nation von der Gnade einer hirnwüthigen Partei abhängig sehen, die einmal losgelassen alles der Vernichtung preisgeben würde was Jahrhunderte an Denkmälern der Kunst und Gesittung, an werthvollen unersetzlichen Sammlungen und Einrichtungen, an Humanitäts-Anstalten in ihrer Hauptstadt zusammengetragen haben! . . . Und zwischen diesen beiden Bildern sollte es für uns erst eine Wahl geben? Auch nur einen Augenblick sollten wir im Zweifel sein können an welches wir uns halten sollen? Oesterreich das sich mit Alt-England in der beneidenswerthen Lage befindet, in seinem großen organischen Gefüge heute noch auf denselben Grundlagen zu ruhen die eine bis in die graue Vorzeit hineinreichende Geschichte für die einzelnen seiner Bestandtheile, eine bald vierthalbhundertjährige Gemeinsamkeit von Prüfungen und Geschicken, von Erfolgen und Triumphen für den Gesammtbestand des Ganzen geschaffen hat; Oesterreich das in dieser seiner allmählig herangereiften Zusammensetzung als ein Gebilde eigenster Art dasteht, wie es die Verhältnisse unseres von drei weitverbreiteten Haupt-Racen bewohnten Welttheils in dessen Mitte, da wo das romanische germanische und

ſlaviſche Element miteinander in Berührung treten, nicht wohlthätiger hätten ſchaffen können; Oeſterreich deſſen mannigfaltige Gebietstheile und vielſprachige Völkerſchaften mit pietätvoller Liebe und Treue an dem Herrſcherhauſe hängen unter deſſen wohlwollend klugem Walten ſie fortan wie bisher, nicht zum Abbruche ſondern zum lebensvollen Nutzen und Vortheile des Ganzen, ihre Eigenart wahren, ihre Erinnerungen pflegen, ihre überkommenen Anlagen und Triebe naturgemäß fortbilden und veredeln können — dieſes ſchöne große wunderbare Oeſterreich ſollte nichts beſſeres zu thun haben als dieſe ſeine Eigenthümlichkeit allmählig verwiſchen, die bewährten Stützen ſeines innern Beſtandes eine nach der andern einreißen, das hiſtoriſch-ehrwürdige Gefüge nach und nach zerbröckeln, und zuletzt das in ſolcher Weiſe all ſeiner charakteriſtiſchen Merkmale und Wahrzeichen entkleidete Ganze in einen gleichmäßigen Brei zuſammenkneten zu laſſen, der ſich dann in beliebige Portionen zerlegen, aber auch, je nachdem Abnehmer vorhanden wären, nach beliebiger Seite hin austheilen und — verſpeiſen ließe . . . .

Wenn das Staatskunſt wäre, dann iſt Einreißen Baukunſt!

6.

Wenn nach dem Auseinandergeſetzten nicht zu bezweifeln iſt daß die böhmiſche Frage zugleich eine eminent öſterreichiſche ſei, ſo iſt die Umkehrung dieſes Satzes nicht minder richtig: Die öſterreichiſche Frage iſt zugleich eine eminent böhmiſche Frage.

In dem von uns oben S. 12 Anm. angeführten Schreiben Johann Lažanſký's an Otakar Zeithammer kommt u. a. folgende Stelle vor: „Ueberhaupt glaube ich daß die äußere Weltlage auf die Stellung Böhmens mehr Einfluß nehmen werde als die innere. Trifft uns die erſtere auf der Linie der äußerſten Vertheidigung des böhmiſchen Staatsrechtes, ſchützen wir nur Schritt für Schritt unſere durch ihr Alter geheiligten Rechte, ſo wird uns der Sieg, wie ſpät er auch kommen mag, gewiß ſein" . . . Aufrichtig geſagt, wir müßten es lebhaft bedauern, dieſe Anſicht des edlen Grafen von Mehreren ſeiner Mitbürger und Landsleute getheilt zu ſehen. Was ſoll es, das Ding bis auf ſeinen innerſten Kern

herausgeſchält, mit jenem erwarteten „Einfluß“ der „äußern Weltlage“? Kaum kann etwas anderes damit gemeint ſein als eine äußere Verwicklung, eine von außen drohende Gefahr, eine Kataſtrophe welche die Regierung, um des mithelfenden Eifers ihrer Völker gewiß zu ſein, nöthigen würde über Hals und Kopf „alles zu bewilligen“ — wie die verhängnisvolle Phraſe im Jahre 1848 lautete —, *mehr* zu bewilligen vielleicht als eine ruhige Abwägung aller Verhältniſſe eigentlich geſtatten würde. Abgeſehen davon daß ein Ergebnis letzterer Art unter allen Umſtänden vom Uebel wäre, weil es naturgemäß früher oder ſpäter zu einem Gegenkampf ſeitens der Verkürzten führen müßte, iſt es klug, ſo dürfen wir fragen, ſeine Erwartung auf eine äußere Kataſtrophe zu ſtellen, den Eintritt einer ſolchen etwa gar zu hoffen, zu wünſchen? Aeußere Verwicklungen ſind ein zweiſchneidiges Schwert, ein Schaft mit Spitzen an beiden Enden. Der Ausgang kann über alles Erwarten günſtig ſein, er kann aber auch gegen alle wohlbedachte Vorbereitung und Berechnung unvermuthetes Unheil bringen. Die Glücksgöttin iſt blind, in privaten wie in öffentlichen Dingen. Wir aber insbeſondere in Oeſterreich, haben wir nicht alle Urſache uns irgend welche äußere Verwicklnng möglichſt fern zu wünſchen? Bedürfen wir nicht für die Ausgleichung unſerer vielfach noch unreifen Zuſtände, für eine heilſame Entwicklung und Erſtarkung unſeres jungen Conſtitutionalismus, vor allem der Ungefährde von außen? Verlangt unſere volkswirthſchaftliche Conſolidirung, die ſich eben jetzt in einer ſo bedenklichen Kriſis befindet, nicht dasſelbe?

Doch den Punkt der Klugheit beiſeite geſetzt, iſt es auch nur vernünftig, iſt es würdig und mannhaft, auf einen irgendwo noch in der Luft ſchwebenden internationalen deus ex machina ſein Spiel zu ſetzen? Gleicht nicht ein Politiker ſolchen Schlages einem Manne der, anſtatt durch rüſtiges Denken und Schaffen der Schmied ſeines eigenen Glückes zu werden, die Hände in den Schoß legt und, weil er ein Loos in der Lotterie hat, ſich tröſtet: „Ich kann ja den großen Treffer machen und dann habe ich mehr als ich mir je erwirthſchaften könnte“. Das böhmiſche Volk hat bisher den politiſchen Kampf, um die Vertheidigung deſſen was es als ſein legitimes Recht erkennt, wacker geführt: es beſitzt die Einmüthigkeit, die Feſtigkeit des Willens, die geiſtige Kraft um auszuharren in dieſem Kampfe, bis errungen iſt was es mit ehrlichen Waffen, ohne Hehl und Falſch anſtrebt. Wollen ihm ſeine Führer in's Ohr flüſtern: „Was mühſt du dich ab in deiner Arbeit die dir ſauer genug wird?

Laſſe einſtweilen alle fünf gerad ſein, bis der zahlende Tag ungerufen kommt! Dann brauchſt du nur zuzulangen um dein zu nennen nach was dich gelüſtet!"? Nein, und wäre die Arbeit zehnmal ſchwerer und härter als ſie wirklich iſt oder zu ſein ſcheint, es iſt doch Arbeit, redliche treue Geiſt und Körper ſtählende Arbeit, und was zuletzt erreicht wird, nach Mühen und Beſchwerden, iſt Verdienſt der Arbeit, iſt ſelbſterworbenes und eben dadurch um ſo werthvolleres Gut.

Die Arbeit des böhmiſchen Volkes für ſeine politiſch-ſtaatsrechtliche Lebensfrage hat in den letzten Jahren zumeiſt in der Negation beſtanden. Wir wollen uns darüber in keine prüfende Retroſpective einlaſſen. Ob und inwieweit die Abſtinenz gerechtfertigt war, ob vielleicht auf anderm Wege mehr und beſſeres zu erreichen geweſen wäre, dieſe und ähnliche Fragen mögen hier beiſeite bleiben. Wir begnügen uns zu conſtatiren — und verweiſen diesfalls auf unſeren vierten Abſchnitt —, daß das wiederholte Fernbleiben der ſtaatsrechtlichen Partei von Reichsrath und Landtag mehr als einmal durch die unwillfährigſte verletzendſte Haltung ihrer Gegner gleichſam herausgefordert war. Nur über eine der Nebenbetrachtungen, die beim Feſthalten der Abſtinenz-Politik mit im Spiele, müſſen wir ein paar Worte verlieren. Sie lauten in plane Sprache überſetzt ungefähr ſo: „Mögen unſere Gegner in ihren Conventikeln thun und laſſen was ſie wollen: was kümmert uns das? Kann uns treffen was ohne unſer Zuthun, gegen unſere Einſprache von ihnen beſchloßen wird? Beharren wir bei uns und für uns nur feſt auf unſerm Standpunkte, es wird die Zeit kommen wo uns unſer Recht werden muß! Mittlerweile mag im übrigen geſchehen was wir nicht hindern können noch wollen . . .!"

Iſt dieſes Raiſonnement ſtichhältig? Iſt es auch nur thatſächlich richtig? Die böhmiſche Oppoſition hat während ihrer Paſſivität in der letzten Zeit genug erfahren, was wahrſcheinlich ausgeblieben wäre wenn ihre Vertreter in der parlamentariſchen Arena für die Sache ihres Volkes eingeſtanden wären. Und wenn es wahr iſt daß die nationalökonomiſche Kataſtrophe, von der ja auch in Böhmen ſo vieles in's Mitleiden gezogen wurde, in urſächlichem Zuſammenhange mit dem Parteigetriebe ſteht das bei dem Ausbleiben der parlamentariſchen Oppoſition ungeſtört ſchalten und walten konnte, läge nicht auch hierin eine Mahnung daß es für Böhmen und die ſein nationales Staatsrecht vertheidigende Partei doch nicht ſo gleichgiltig ſei was ohne ſie geſchieht? Iſt aber zweitens das obige Raiſonnement, was mehr ſagen will, vom rechtlichen Stand-

punkte haltbar? Steht Böhmen in der That so für sich und allein, nur allenfalls durch die dynastischen Bande mit den andern Königreichen und Ländern in Contact, daß es sich von dem was in diesen und rücksichtlich derselben vorgenommen wird gleichgiltig abwenden, von dem Mitrathen und Mitthaten rücksichtlich derselben ausschließen könnte, ausschließen dürfte?

Und hier stoßen wir auf eines der Losungsworte, die unseres Bedünkens zu manchem Misverständnisse Anlaß gegeben haben und noch immer geben. „Böhmen", heißt es, „kann es sich nicht gefallen lassen in einem neugeschaffenen Ding wie Cisleithanien aufzugehen!" Nun, erwidern wir für's erste, so ganz neu ist dieses Ding das man jetzt Cisleithanien zu nennen beliebt doch wohl nicht. Es reicht in seinen ersten Keimen noch in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, hat unter der Regierung der großen Kaiserin festes Wesen gewonnen und dieses bis zum Jahre 1849, da die großartige Idee eines das ganze Reich umfassenden Organismus gefaßt wurde, bewahrt und behalten. Der Constitutions-Entwurf von Kremsier hatte, wie wir früher gezeigt, nur „die im Reichstage vertretenen Länder", also nach der heutigen Nomenclatur das cisleithanische Gebiet, zur Unterlage. Zweitens aber handelt es sich, wie wir die Sache auffassen, wie wir sie in einer nicht sehr langen Zeit gelöst zu sehen wünschen und hoffen, nicht darum Böhmen in dem nichtungarischen Länder-Complex „aufgehen" zu lassen, wie es ja auch bis zum Jahre 1849 darin niemals aufgegangen ist. Es hat sogar bis in die theresianische Zeit seinen Hofkanzler mit einer eigenen „königl. böheimischen geheimen Hof-Canzley" gehabt, und ein ähnlich einigendes oberstes Organ zur Leitung und Vertretung seiner besondern Angelegenheiten kann es ja unter den geänderten Verhältnissen wieder bekommen. Ob dieses wieder ein in Wien residirender böhmischer Hofkanzler, oder ob es ein Minister für Böhmen im obersten Rathe der Krone — nur nicht einer ohne Portefeuille, sondern mit realen Attributen —, oder endlich ob es in der Landeshauptstadt selbst ein „königlicher Rath", zusammengesetzt aus den verantwortlichen Chefs der verschiedenen Zweige der Landesverwaltung, sein möge, berührt das Wesen nicht, sondern ist einzig Form- und Opportunitäts-Frage. Aber darum bleibt es andrerseits nicht minder wahr daß, wie im October-Diplome mit wiederholtem Nachdruck betont wurde, verschiedene „Gegenstände der Gesetzgebung" vorhanden sind, in Betreff welcher „seit einer langen Reihe von Jahren" für alle nicht-ungarischen Länder „eine gemeinsame Behandlung und

Entscheidung stattgefunden hat", mit anderen Worten daß Böhmen zu diesen andern Ländern in einer von früher her überkommenen näheren Beziehung steht die gewahrt und gepflegt sein will und soll. Das October-Diplom ist bekanntlich allen Landtagen in feierlicher Weise übergeben, von ihnen übernommen und archivalisch hinterlegt, von keiner Seite aber, so viel uns bekannt, gegen irgend eine der Bestimmungen desselben Einsprache erhoben worden, wie es denn nicht minder Thatsache ist daß die „Landboten" des Königreichs Böhmen an den ersten Sitzungen des engeren Reichsrathes, ohne in dieser Hinsicht Einsprache zu erheben, theilgenommen haben; die Einsprache die sie erhoben betraf ganz andere Punkte.

Die „gemeinsame Behandlung und Entscheidung" gewisser Gegenstände der Gesetzgebung wurde in der absolutistischen Zeit, trotz des zeitweiligen Bestandes besonderer Hofkanzler für Böhmen Inner-Oesterreich Galizien, des italienischen niederländischen Departements ꝛc. durch gewisse allgemeine Central-Stellen, durch den Staatsrath in inländischen Geschäften, durch Conferenzen der verschiedenen Verwaltungs-Chefs geübt und zur Anschauung gebracht. Wenn nun seit Eintritt der constitutionellen Aera zwischen die Krone und die obersten Verwaltungsbehörden ein an der Gesetzgebung betheiligtes Vertretungs-Organ getreten ist, mit welchem Fug und Recht könnte man Böhmen davon ausgeschlossen sehen, könnte man behaupten wollen, mit einem „Cisleithanien" habe Böhmen nichts zu schaffen? Ja wohl hat es damit zu schaffen, und zwar sehr bedeutend, sehr eindringlich, und dabei constant, nicht blos von Fall zu Fall. Dieser Grundsatz hat, was sehr wohl zu beobachten, ganz unmittelbar nach Eintritt der constitutionellen Aera auf österreichischem Boden seinen legalen und allgemein anerkannten Ausdruck gefunden, nämlich, wie wir schon früher zu constatiren Anlaß nahmen, in dem 4. Absatz des allerhöchsten Rescriptes vom 8. April 1848; und wieder müssen wir sagen: wir erinnern uns nicht daß gegen den Inhalt dieses Rescriptes früher oder später von maßgebender Seite in Böhmen Einsprache erhoben worden wäre; wir erinnern uns im Gegentheile daß man von böhmischer Seite, wenn man sich durch irgend eine von Wien aus beliebte Maßregel oder Veranstaltung staatsrechtlich verkürzt glaubte, wiederholt die April-Verwilligungen als heute noch ihre Vollziehung fordernd angerufen hat. Böhmen hat also, wie den angeführten Thatsachen und Documenten gegenüber kaum zu bestreiten sein dürfte, nicht blos thatsächlich ein sehr intensives und dauerndes Interesse

an dem was in den übrigen österreichischen Ländern vor sich geht, es ist auch geschichtlich und grundsätzlich berufen und verbunden dieses sein Interesse durch seine Theilnahme an gemeinsamem parlamentarischen Wirken zu bethätigen.

Allerdings liegt nun zwischen den April-Verwilligungen und heute, ja selbst zwischen dem October-Diplom und heute, eine ganze Reihe von Vorgängen Kundgebungen Verwahrungen, die nach dem Dafürhalten nicht Weniger, selbst für das was in nächster Zukunft zu geschehen habe, ihre Consequenzen äußern. „Können wir", hört man sie sagen, „ohne daß uns in irgend einem unserer Beschwerdepunkte unser Recht geworden, dem Standpunkte der Abstinenz jetzt untreu werden nachdem wir ihn so lang und mit solchem Aufsehen eingehalten?" . . . Warum nicht? Angenommen, die Abstinenz sei ein Misgriff gewesen, was würde daraus folgen? Nichts anderes als daß man schauen müßte je eher je besser den Fehler gut zu machen! Ein englischer Schriftsteller sagt: „Du sollst nie Anstand nehmen zu bekennen du habest geirrt; denn dies Eingeständnis beweist nur, daß du heute gescheidter oder besser unterrichtet bist als du gestern gewesen, und hast du nicht Ursache eines solchen Fortschrittes froh zu sein?" Aber es bedarf dessen nicht einmal daß gesagt werde: die Abstinenz war ein Fehler, machet ihn von jetzt an gut! Nein, erkennen wir es vielmehr an, daß diese Politik ihre guten Seiten und Folgen hatte! Sie hat dem böhmischen Volk das Wesen seines Landrechtes als seines höchsten Hortes und Schatzes zum Bewußtsein gebracht, und dieses Bewußtsein in wunderbarer Weise gestählt und gestärkt. Sie hat unter den Anhängern dieses Palladiums böhmischer Eigenart und Berechtigung einen politischen Gemeinsinn geschaffen, der unter einer nach Millionen zählenden Masse in allen großen Fragen nahezu Einstimmigkeit zu erzielen wußte. Sie hat endlich, und das ist wohl das größte der Verdienste, durch Hervorkehrung und unerschrocken ausdauernde Festhaltung des Rechtsstandpunktes ein Beispiel gegeben, das sich um so leuchtender in einer Zeit heraushebt die fast nur frivole Schlagworte: Macht, Vortheil, Gelegenheit, scheint gelten lassen zu wollen.

Doch alles hat seine Zeit, über welche hinaus, wie der Lauf der menschlichen Dinge einmal ist, gutes und zweckmäßiges in sein Gegentheil umzuschlagen droht. Es gibt im privaten wie im öffentlichen Leben für länger währende Stimmungen, und wären sie von Ursprung die reizendsten, die genußvollsten, die erhebensten, einen sehr gefährlichen Feind — die Langeweile. Kein Bogen darf überspannt werden, sonst bricht er; kein

gleichmäßiges Handeln darf durch zu lange Zeit fortgeführt werden, ſonſt ermüdet es. Und wären Symptome ſolch beginnender Erſchlaffung, ſolchen Ueberdruſſes an dem was man bisher ſtandhaft ausgehalten, im böhmiſchen Volke nicht bereits wahrzunehmen? Allein das iſt nicht der einzige Beweggrund, in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht an die Stelle lang beobachteter Paſſivität eine Politik der Action treten ſolle. Durch die ſogenannte Wahl-Reform iſt, wie niemand zu läugnen verſuchen wird, eine vollſtändig andere Lage geſchaffen worden als jene war aus welcher ſich die Abſtinenz-Politik entwickelte; was iſt natürlicher, ja unausweichlicher, als daß auch Benehmen und Haltung der Partei andere werden? Dazu kommt folgendes. Die Situation iſt in gewiſſer Hinſicht dieſelbe wie ſie im Sommer 1848 geweſen. Damals war die parlamentariſche Thätigkeit im eigenen Lande ſiſtirt, dagegen die im Wiener unmittelbar aus den Wahlkreiſen mit Umgehung der Landtage beſchickten Reichstage neu eröffnet. Wenn nun damals die Vertreter des böhmiſchen Volkes, ohne Anſtand und Beſorgnis dadurch der Eigenart und dem Staatsrecht ihres Landes etwas zu vergeben, ſammt und ſonders in ein „cisleithaniſches" Parlament gingen und an den Verhandlungen desſelben werkthätig theilnahmen, was ſollte für ein Hindernis ſein heute das gleiche zu thun? Wirft man uns ein, der damalige Reichstag ſei ein conſtituirender geweſen, ſo erwiedern wir, daß jede parlamentariſche Thätigkeit ein conſtituirendes Moment in ſich trage in ſo fern jede Verfaſſung, auch die heutige öſterreichiſche, fortbildungsfähig iſt. „Ja, aber werden wir", entgegnet man uns, „bei den ſo überaus ſchwierig und lähmend geſtellten Verclauſulirungen der December-Verfaſſung mit unſeren Umbildungsvorſchlägen etwas ausrichten?" Nun, mindeſtens dürft ihr das Ding nicht unverſucht laſſen; was dann weiter kommt, wollet abwarten. Es wird jedenfalls Kämpfe koſten; aber ſich in den Kampf nicht einmal einlaſſen hieße ſeine Sache von vornherein aufgeben.

Es iſt keine Frage daß die Durchführung der „Wahl-Reform" der empfindlichſte Schlag war der die ſtaatsrechtliche Oppoſition treffen konnte. Allein, wie uns nach reiferem Ueberlegen ſcheint, mehr durch die Art wie der Streich geführt wurde, nämlich mitten durch die Beſtimmungen der nach wie vor zu Recht beſtehenden §§ 16 und 38 der Landesordnung hindurch, als durch das erzielte Ergebnis ſelbſt. Dieſes letztere möchte ſich ſogar beim künftigen Ausbau unſerer Verfaſſung in ganz zweckmäßiger Weiſe benützen laſſen. Verlangte doch ſelbſt der Kremſierer Conſtitutions-Ausſchuß neben der aus den Land- und Kreistagen zu

beſchickenden „Länderkammer" eine aus dem ganzen Gebiete „der im Reichstage vertretenen Länder" durch directe Wahlen hervorgehende „Volkskammer". Ganz denſelben Charakter hatte auch das „Unterhaus" der Verfaſſung vom 4. März 1849, deſſen 43. §. lautete:

> Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt iſt jeder öſterreichiſche Reichsbürger ꝛc.

Und läugnen läßt ſich nicht daß eine ſolche Veranſtaltung in einem ſtaatlichen Gemeinweſen wie Oeſterreich ihre eben ſo tiefe Begründung als Bedeutung hätte. Sind es die Landtage, und wäre es ein aus dem Schoße derſelben beſchicktes Länder- oder Oberhaus, welche die Eigenart und Eigenberechtigung der verſchiedenen Beſtandtheile des Reiches zur Anſchauung, zur Geltung und Wirkſamkeit brächten, ſo wäre es ein aus directen Wahlen des Geſammtgebietes hervorgehendes Volks- oder Unterhaus, worin ſich das andere gleichwichtige Moment, nämlich das der organiſchen Zuſammengehörigkeit all dieſer Länder und der diesfälligen Gemeinſamkeit ihrer Intereſſen, abſpiegeln und bethätigen würde. Die böhmiſche ſtaatsrechtliche Oppoſition hat allen centraliſirenden Plänen und Gelüſten gegenüber durch ihre unbeugſame Haltung kundgegeben, daß ſie nicht gemeint und gewillt ſei, ſich an dem einen jener beiden Momente irgend etwas verkümmern zu laſſen: ſollte es nicht an der Zeit ſein jetzt den Beweis zu liefern, daß ſie eben ſo guten Vorſatz und Willen habe das andere Moment da, wo Gelegenheit dazu vorhanden und am paſſenden Orte iſt, zum Ausdruck zu bringen?

Der Eintritt in die Action ſcheint aber unter den obwaltenden Umſtänden zugleich eine von der Staatsklugheit gebotene Maßregel zu ſein. Ob die in allen Ländern des nicht-ungariſchen Gebietes vertheilte nationale oder ſtaatsrechtliche Oppoſition ſchon in nächſter Zeit die Oberhand gewinnen werde, iſt eine Frage die ſich jetzt nicht beantworten läßt, die aber auch jetzt noch gar nicht beantwortet zu werden braucht. Weſentlich und von entſcheidender Wichtigkeit iſt vielmehr nur das, daß die durch den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge ſich verkürzt und verletzt fühlenden Elemente auf dem Kampfplatze erſcheinen und mit ihren Beſchwerden und Forderungen, aber auch mit ihren Abſichten und Plänen hervortreten. Denn kein politiſcher Kopf kann ſich einen Staatsſtreich anders als in Fällen ganz unausweichlicher Nothwendigkeit wünſchen; dem gehäßigen: „Heute mir morgen dir" wäre ſonſt Thür und Thor

geöffnet. Er muß vielmehr, dafern er das Bedürfnis eingreifender Aenderungen in den bestehenden Normen und Anstalten erkennt, wünschen und dahin wirken, daß die öffentliche Meinung zur Erkenntnis jenes Bedürfnisses gebracht, auf den Eintritt dieser Aenderungen vorbereitet, ja zur Unterstützung und Befürwortung derselben vermocht werde; und in welcher andern und berufeneren Art ließe sich dies alles zuwege bringen als in der parlamentarischen? Mag sein daß in solcher Weise anfangs weniger erreicht wird, aber es wird um so fester begründet sein. Mag sein daß ein derartiger Weg langsamer zum Ziele führt, aber dieses Ziel, endlich gewonnen, wird eine um so gesichertere Zukunft haben.

Urkunden.

Digitized by Google

I.

Aus den Verhandlungen des letzten alt-ständischen s. g. Postulaten-Landtages in Böhmen.

1.

Commissions-Bericht vom 18. Februar 1847.

Hochlöblichen Herren Stände!

Aus Anlaß der, über die von der ständischen Deputation Sr. Majestät überreichten ständischen Bitten und Wünsche laut des zuliegenden Berichtes des Landesausschusses herabgelangten allerhöchsten Entschließung von 18. Juli 1845 haben die hochlöblichen Herren Stände in ihrer Versammlung von 9. und 10. December 1845 beschlossen: Sie glauben sich durch die, in der allerhöchsten Entschließung vorkommende a) Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten und b) durch den damit in Verbindung gebrachten Vorbehalt, so wie c) durch die abermalige höchste abweisliche Vorbescheidung Ihrer Bitten wegen Ansässigkeit der Oberstlandesofficiere in ihren wohl hergebrachten vom König Ferdinand II. und allen seinen erhabenen Nachfolgern confirmirten Rechten, Privilegien und Herkommen beeinträchtiget und nicht gesichert, und es habe daher eine ständische Commission ihre wohlüberdachten Vorschläge einer künftigen ständischen Versammlung zu unterlegen, auf welche wirksame und ehrerbietige Art die hochlöblichen Herren Stände die bedrohte Integrität ihrer wohl hergebrachten Rechte und Privilegien zu schützen vermöchten.

Demzufolge haben auch die hochlöblichen Herren Stände unter Einem, dann mit dem spätern Beschluße vom 9. Mai 1846 die zu dieser Commission berufenen Mitglieder ernannt.

Die gefertigte Commission erstattet nun nach reiflicher Berathung über den ersten und wichtigsten Gegenstand, betreffend die in der allerhöchsten Entschließung von 18. Juli 1845 vorkommende ad a Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten und den damit ad b in Verbindung gebrachten Vorbehalt nachstehenden Bericht:

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1845 haben Seine Majestät über die durch die Deputation vorgetragene Bitte wegen Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Privilegien allerhöchst zu

erklären geruht, daß Allerhöchst Denenselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten Landesordnung und den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Höchstihren Entschließungen in ständischen Angelegenheiten ebenso gegenwärtig waren, und auch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Bestätigung derselben von Sr. Majestät Vorfahren und Sr. Majestät selbst nie Verzicht geleistet worden ist, und welchen Sr. Majestät im vollen Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden.

Bei der Wichtigkeit dieses, eine Lebensfrage der ständischen Integrität und Wirksamkeit umfassenden Gegenstandes hielt es die unterzeichnete Commission für ihre Pflicht, in eine Deduction über das Wesen der ständischen Verfassung und ihrer Privilegien und über die bestehenden Garantien derselben einzugehen, bei dieser Deduction jedoch nur von einem allgemeinen Gesichtspunkte auszugehen, weil es sich gegenwärtig nur um das allgemeine staatsrechtliche Princip der ständischen Rechte und Freiheiten handelt, und die Commission es um so minder an der Zeit fand, in eine Darstellung der einzelnen Rechte und Privilegien einzugehen, weil manches ständisches Recht blos auf dem, aus den verschiedenen Landtagsschlüssen und Diätal-Verhandlungen hergeleiteten Herkommen beruht, welches Herkommen jedoch allerdings als eine verfassungsmäßige Basis der ständischen Gerechtsamen angesehen werden muß, da es in dem Allerhöchsten Rescripte Kaiser Ferdinands II. vom 29. Mai 1627, in dem Krönungseide und in den Landtagsreversen seine Begründung findet. Aus dieser hier abgesondert beliegenden Deduction wollen die hochlöblichen Herren Stände die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß es nur eines festen Entschlusses der Herren Stände bedarf, an der Verfassung des Königreiches, ihren Rechten und Freiheiten festzuhalten und eine dieser Verfassung entsprechende politische Geltung zum Wohle des Königreiches zu erringen.

Da jedoch durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. Juli 1845 die ständischen Privilegien und Gerechtsamen nur mittelbar gefährdet erscheinen, und ein factischer Anlaß noch nicht vorliegt, gegen eine Beschränkung ihrer Rechte die verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Maßnahmen eintreten zu lassen, so erachtet die Commission, daß sich die hochlöblichen Herren Stände bestimmt finden dürften, auf eine ehrerbietige und würdevolle Art Nachstehendes zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen und zwar:

1) daß sich die hochlöblichen Herren Stände von dem Gewichte und Umfange ihrer und des Landes Gerechtsamen vollkommene Rechenschaft zu geben vermögen; daß sie

2) sich gegen jede einseitige Abänderung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten und der Constitution des Landes feierlichst verwahren, und

3) den ernsten Entschluß hätten, ihre und des Landes Gerechtsamen in vorkommenden Fällen pflichtgetreu durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Mit dieser ehrfurchtsvollen Eingabe an Se. k. k. Majestät wären auch die betreffenden Protokollauszüge der ständischen Versammlung

vom 9. und 10. December 1845 und jener Versammlung, in welcher die hochlöblichen Herren Stände über das vorliegende Commissionsgutachten den Schluß fassen, im gewöhnlichen Dienstwege, sammt allen Beilagen, zur Allerhöchsten Kenntnißnahme zu unterbreiten.

Von der zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission,

Prag den 18. Februar 1847.

Karl Wilhelm Fürst Auersperg m. p.
Lazansky m. p.
Friedrich Graf Deym m. p.
Erwein Graf Nostitz m. p.
Johann Ritter von Neuberg m. p.

2.

Deduction

über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände.

Der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen reicht weiter zurück, als die vorhandenen Urkunden; sie entwickelte sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner wenigstens so weit, daß ihre Grundzüge, nämlich die Vertretung des Landes auf Landtagen durch die begüterten Insassen, in deren Händen die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern ausschließlich lag, Anwendung und allseitige Anerkennung fanden, ehebevor man auch nur daran dachte, diese aus dem Gesammtvolkswillen und der damaligen Anschauungsweise hervorgegangenen Institutionen anders, als auf traditionellem Wege festzuhalten.

Erst später, als das mit dem Fortschreiten der Cultur stets Hand in Hand gehende Streben nach systematischer Gliederung der Verhältnisse und Consolidirung der Gewalten das Bedürfniß fühlbar machte, die Rechte und Befugnisse der im Staate befindlichen Autoritäten zu regeln, und die aus ihren Conflicten hervorgegangenen Streitigkeiten abzuschneiden, wurde ein Theil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Acte und Urkunden aufgenommen, die nebst den in den Landtagsschlüssen und Verhandlungen vorkommenden, auf die Landesverfassung und ständischen Gerechtsamen Bezug nehmenden Vereinbarungen die Fundamentalgesetze des Landes bilden.

Dem großen Organisator Carl IV. gebührt auch hier das Verdienst, durch die am 7. April 1348 meist unter goldenen Bullen ausgestellten 13 Urkunden die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach Außen und Innen in seiner doppelten Eigenschaft, als deutscher

Kaiser und König von Böhmen, und zwar was die Rechte der böhmischen Stände betrifft, durch deren besondere Anerkennung festgestellt zu haben, wobei insbesondere dessen Abrogationsbrief vom Jahre 1355, durch welchen die für Böhmen entworfene **Majestas Carolina** wegen Nichtvernehmung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, einen den großen König ehrenden thatsächlichen Beweis für die Beachtung der ständischen Rechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, liefert.

Die erste Landesordnung Böhmens vom Jahre 1500 war ein Werk der böhmischen Stände, bei welcher die denkwürdige Rechtsverwahrung beigesetzt erscheint, daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden solle; denn der Herren- und Ritterstand habe seit jeher die Macht und Freiheit gehabt, seine Gesetze zu mehren oder zu mindern, nur was den Bürgerstand beträfe, so solle ohne Zustimmung des Landes nichts gemehrt und nichts gemindert werden.

Auch die Landesordnungen von den Jahren 1550 und 1564 enthalten eine ähnliche Rechtsverwahrung der Stände in Bezug auf ihr Recht, die Gesetze, über die sie sich auf den Landtagen vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer kaiserlichen Majestät zu erweitern und zu beschränken.

Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkte der böhmischen Stände erklären sich auch die wichtigsten Landtagsschlüsse und Landesverträge der früheren Zeit, so z. B. die im Landtage vom Jahre 1321 beschlossene Errichtung und Organisirung der Landtafel, die Regulirung der Gerichtsstellen im Jahre 1502 und die im Landtage vom Jahre 1541 beschlossene Wiederherstellung der abgebrannten Landtafel, der zwischen König Maximilian II. und den Ständen im Jahre 1575 abgeschlossene Bergwerksvergleich, dann der zwischen dem Herren- und Ritterstande und den Städten zu Stande gekommene sogenannte St. Wenzelsvertrag; ferner das von den Ständen ununterbrochen geübte, von Kaiser Ferdinand II. unbedingt bestätigte Steuerverwilligungsrecht, die Leitung und Verwaltung des Landeskatasters, so wie endlich, um auch Staatsacten noch der späteren Zeit zu berühren, die zwischen weiland der Königin Maria Theresia und den Ständen abgeschlossenen Recesse.

Nebst den urkundlichen Daten besteht aber noch das Herkommen, das ist, eine in gewissen Fällen ungestörte besondere Uebung, durch welche mehre fundamentale Gewohnheitsrechte begründet sind, die um so unzweifelhafter noch in voller Kraft aufrecht stehen, als das Herkommen in allen Privilegienconformationen und in den jährlichen Landtagsreversen bestätigt wird.

Auf solchen Momenten, die die Geschichte des Landes und die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe noch mehrseitig liefern, gründet sich auch das böhmische Staatsrecht, gründen sich die Fundamentalgesetze des Landes, die ständischen Freiheiten und Gerechtsamen, und nicht schwer ist es, mit urkundlicher Sicherheit das Wesen der Landesverfassung des Königreiches und die mit ihr im engen Zusammenhange stehenden Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände darzustellen und nachzuweisen wie weit solche noch bis heut zu Tage in Kraft bestehen.

Es zeigt sich aber vor allem, daß, so weit die Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetze reichen, die gemäßigte Monarchie mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht hat wie nicht minder, daß die landständischen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden, welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugnissen ruhen, nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Descendenz des regierenden Herrn, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet.

2) Auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich

3) auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches.

Auf diesen Grundformen des Staates ruhen sowohl die Rechte des Monarchen, als die der Landesinsassen, weßhalb eine Abänderung derselben einseitig, wie dies auch das Staatsrecht lehrt, nicht denkbar ist.

Ferner ergibt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentalgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Acte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modificiren, als die wichtigsten Bestandtheile angesehen werden müssen, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt. Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe blos der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Acte vielmehr als wahre jederzeit mit den Ständen vereinbarte Staatsacte angesehen werden, die das Staatsrecht des Königreiches in seiner Gesammtheit regeln.

Dies ist das Wesen der ständischen Verfassung und ihrer Rechte, welches aber durch die, aus Anlaß der letzten ständischen Deputation herabgelangte allerhöchste Entschließung vom 18. Juli 1845 und insbesondere durch den darin enthaltenen Vorbehalt bedroht zu sein scheint, und daher die gegenwärtige staatsrechtliche Darstellung, daß die Unabänderlichkeit der ständischen Rechte und Freiheiten auf feste Garantien sich stützt, hervorrufen mußte.

Das Königreich Böhmen war unter König Ferdinand II. durch die aus Religionsmeinung erzeugte theilweise Auflehnung durch innere Unruhen erschüttert, die im Jahre 1620 ihre Endschaft erreichten.

König Ferdinand II. gab die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627 und nennt zwar in dem Kundmachungspatente zu dieser Landesordnung das Königreich Böhmen ein erobertes Land; aber er konnte der treugebliebenen Ständemitglieder und Städte wegen von dem Standpunkte eines Eroberers nicht ausgehen, konnte dies um so weniger,

als er unterm 28. Juni 1617 den Ständen den Revers gegeben, daß er nach seiner Krönung die böhmischen Privilegien bestätigen werde.

König Ferdinands Sorge gieng daher auch nur dahin, die Angriffe gegen die Thronfolgeordnung, so wie den Aufschwung des Protestantismus zu zerstören, und die eigentliche Ruhe im Lande wieder herzustellen. Er hat daher auch die Fundamentalgesetze des Landes aufrecht erhalten, und dem Lande eine blos erneuerte Landesordnung gegeben.

Schon die Bezeichnung dieser Landesordnung als einer verneuerten liefert den Beweis, daß König Ferdinand II. die Verfassung dieses Königreiches, so wie die Fundamentalgesetze im Allgemeinen aufrecht erhalten hat.

Noch bestimmter geht dies aus Folgendem hervor. König Ferdinand II. sagt nämlich in seinem Kundmachungspatente zur Landesordnung:

„So sind Wir nicht unbillig aus königlicher väterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes erobertes Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respect und Gehorsam Unserer Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben erhalten werde, deren Ursachen halber" (heißt es in einem späteren Absatze) „Wir dann Unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, darinnen Wir neben denen Fundamenten und Grundfesten, so alle christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen angelegen sein lassen, die jura privatorum so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Zungen und Völkern bewohnt wird, gerichtet, auch etlicher Maßen nach Unseren kaiserlichen und anderen im heiligen römischen Reiche und Unsern Königreichen gewöhnlichen Satzungen corrigiret."

Ferner stützt sich der erste Artikel der Landesordnung auf die goldene Bulle und auf (wie es daselbst heißt) andere Fundamentalgesetze des Königreiches; durch die Landesordnung selbst wird daher die Unverletzbarkeit der Fundamentalgesetze anerkannt.

Was aber den ständischen Theil der böhmischen Landesverfassung, beziehungsweise die ständischen Rechte und Freiheiten betrifft, so liegt für deren besondere Aufrechthaltung noch ein bestimmterer gesetzlicher und urkundlicher Beweis vor.

Der Artikel A. XXII. der verneuerten Landesordnung enthält nachstehende Bestimmung: „Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen, als haben wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien diesorts inseriren zu lassen."

König Ferdinand II. hat sich aber auch wirklich mittels dem, im ständischen Archive der königlichen Landtafel, 1. Band, Seite 56 p. v. eingetragenen, und dem Landtagsschlusse vom 15. November 1627 eingeschalteten Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 gegen die Stände erklärt:

Digitized by Google

Abschrift.

Auszug aus der königlichen böhmischen Landtafel.

Im Instrumentenbuche Nr. 6 anno 1627, den 15. und 24. November sub lit. A. 2. des ständischen Archivs befindet sich das Rescript Ferdinand II., welches wörtlich also lautet:

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Erzherzog von Oesterreich, Markgraf von Mähren, Fürst von Luxemburg und Markgraf von der Lausitz etc. etc.
Bekennen mit diesem Briefe und thun kund: Nachdem es bekannt und offenbar ist, wie Unser Erbkönigreich Böhmen vor nicht lange verflossener Zeit gegen Uns in Forma universitatis gewaltsam sich empörte und eine schändliche Rebellion erregte, so daß Wir Unser Erbkönigreich Böhmen nothgedrungen mit bedeutenden Kriegsunkosten, mit Anwendung aller Unserer und Unsers glorreichen Hauses Möglichkeit wieder, mit der Hilfe Gottes, mit Schwert erobert und es unter Unsere Gewalt gebracht haben: Weßwegen Wir billig alle diesem Königreiche zustehenden Privilegia, in so fern sich diese auf die Stände des Königreiches Böhmen oder auf dessen Gesammtheit beziehen, vernichten und aufheben könnten.

Indem Wir aber auf die feste Treue einiger Bewohner des benannten Königreiches, welche lieber ihr Vaterland verlassen, als sich gegen Uns gestellt hatten, hinsahen, so auch, daß das oftgenannte Königreich Böhmen nun größtentheils zu Unserem heiligen, allein seligmachenden katholischen Glauben sich bekehrt hat, ja manche von Unseren treuen Räthen und Dienern darin sich ansässig machten, haben Wir aus dieser Ursache, aus angeborner Güte und Huld, nach reifer Erwägung alles dessen, zu bestimmen geruhet: Daß Unser obbemeldetes Königreich Böhmen wieder in gewisse Stände, wie es Unsere erneuerte Landesordnung umständlich enthält, erhoben werden, und alle und verschiedene Privilegia, Begnadigungen, Freiheiten und Majestate, welche gegen die erneuerte Landesordnung nicht abzielen — so wie alles das, was, wie bemeldet, gegen solche Landesordnung ist, und besonders jene zwei, unter der Regierung des Kaisers Rudolf II. glorreichen Andenkens, von Personen, die sich Utraquisten nannten, ausgefolgten Majestate, das erste wegen der Religion, das zweite wegen Nachlassung von allerlei Strafen, Güterverfall, Wir für ungiltig und schon vernichtet halten und erachten — ohne Hinderniß eines jeden Menschen genießen und sich deren erfreuen könnte, so wie Wir auch kraft dieses Unseren k. k. Briefes, mit der oben gestellten Bedingung und Ausnahme, alle und jede von Unseren glorreichen Vorfahren dieses Königreiches Böhmen insgemein, so wie auch einem jeden Stande verschiedentlich, besonders aber dem Herrenstande im Jahre 1502 am Mittwoch vor dem Fastensonntage Reminiscere ertheilten und verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche wie oben berührt, gegen diese neue Landesordnung nicht streiten, und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten, genehmigen, erneuern und bestätigen.

Digitized by Google

Wir geloben für Uns und Unsere Erben, die künftigen Könige von Böhmen, daß Wir alle vier Stände und die ganze Gemeinde dieses Unseres Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere, bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten und der besagten von Uns erneuerten Landesordnung schützen und erhalten wollen.

Wir wollen auch keine Steuern und Giebigkeiten von Unseren gehorsamen Ständen anders, als in den Landtagen nach dem in derselben Landesordnung unter lit. A. 5 gesetzten Artikel verlangen, und über dieß was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine anderen Steuern und Giebigkeiten auferlegen.

Auch wollen Wir an keine Person aus den Ständen Unseres Erbkönigreiches Böhmen, oder auf ihre Güter de facto oder gewaltsam greifen, sondern wollen einen jeden seines Rechtes wegen anhören und nach Entscheidung dieses Gegenstandes dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäß vorgehen.

Und weil der Religionsunterschied die vornehmste Ursache der beendigten Rebellion war, so wollen und sollen Wir alle Stände des obbemeldeten Unsers Erbkönigreiches Böhmen in der Einigkeit der heiligen römisch katholischen Kirche erhalten und bewahren, und keinen anderen Glauben oder Religion oder deren Ausübung in diesem Königreiche dulden, sondern diejenigen, welche zu der obbenannten katholischen Religion sich nicht bekehren, wollen wir mit gehörigen Mitteln hiezu bewegen lassen, so, damit sie in der Glaubenseinigkeit und in der Einigkeit der Gesinnungen zuerst Gott dem Allmächtigen, und Uns desto besser dienen und so das allgemeine Wohl und den Nutzen befördern können.

Urkund dessen geruhten Wir unser kaiserliches größeres Siegel zu diesem Briefe und Majestate anhängen zu lassen, und Uns darin eigenhändig zu unterschreiben.

Gegeben in Unserer Stadt Wien am Samstage nach dem Feste der Sendung des heiligen Geistes den Aposteln oder am 29. Mai im Jahre nach der Geburt des Sohnes Gottes 1627, und Unserer Königreiche des röm. im 8., des ungar. im 9., und des böhm. im 10. Jahre.

Ferdinand m/p.

Zdenko Ad. Princeps de Lobcovic.
S. R. Cancelarius etc.

Ad Mandatum etc.

Actum k. Landtafel, Prag, den 13. März 1834.

Hafner, Rgstr. Dir.
Demuth, k. k. Ltfl. Jngr.

Daß vorliegende deutsche Uebersetzung der aus der k. k. böhmischen Landtafel am 12. und 13. März 1834 erfolgten Abschrift mit dieser ganz gleichlautend ist, bestätiget der Unterzeichnete.

Prag, am 14. Mai 1834.

Norbert Waněk m/p.
k. k. Gub. Translator in bohemicis.

und mit dieser Confirmations-Urkunde — mit einziger Ausnahme der zwei Majestäts-Briefe weiland Kaiser Rudolph II. betreffend die Religion und die Nachlassung allerlei Strafen — alle den böhmischen Ständen von Höchstdero Vorfahren verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten mit den Worten: „welche gegen die verneuerte Landesordnung nicht streiten, und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten," genehmigt, erneuert und bestätigt, übrigens für Sich und Allerhöchstdero Erben, die künftigen Könige von Böhmen gelobet, alle vier Stände und die ganze Gemeinde des Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten.

Insbesondere erklärte König Ferdinand II. auch noch, daß er keine Steuern und Giebigkeiten von den Ständen anders als in den Landtagen nach dem, in derselben Landesordnung unter lit. A. 5 gesetzten Artikel (d. i. nach Inhalt dieses Artikels: „anders nicht, denn gegen gewöhnliche Reverse") verlangen, und über dieß, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine anderen Steuern und Giebigkeiten auflegen wolle.

Aus dem Dargestellten ergeben sich nun nachstehende Folgerungen und zwar:

1) Durch die verneuerte Landesordnung ist die frühere Verfassung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden.

2) Die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände haben ihre abgesonderte, auf der Confirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 beruhende Bestätigung.

3) Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die, sie begründenden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

König Ferdinand II. hat deßhalb auch laut des Artikels A. XXII. der Landesordnung die ständischen Privilegien nicht in das Gebiet der Landesordnung aufgenommen, sondern durch einen eigenen späteren Majestätsbrief bestätigt, woraus die Schlußfolge sich ergibt, daß die ständischen Privilegien nicht mit den Worten der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1845, „wie solche in der Landesordnung enthalten sind", bezeichnet werden können.

König Ferdinand II. Gerechtigkeitssinn für die Aufrechthaltung der von ihm bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stände sorgte aber auch zugleich für eine künftige Garantie dieser Privilegien, indem er durch den in seiner Landesordnung A. III. vorgeschriebenen feierlichen Krönungseid und durch die bei jedesmaliger Postulirung der Steuern den Ständen zu ertheilenden königlichen Reverse auch die von ihm beabsichtigte und ausgesprochene Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten gesichert hat.

Seine Majestät, Unser jetzt glorreich regierender König und Herr, hat inhaltlich des in der k. Landtafel Instrumentenbuch Nr. 63 eingetragenen Krönungseides feierlich zu beschwören geruht, daß er die Stände bei den, von ihren Majestäten Ferdinand II. unterm 29. Mai 1627 —

Ferdinand III. unterm 21. März 1642 — Kaiser Carl VI. unterm 5. September 1723 — Maria Theresia unterm 12. Mai 1743 — Leopold II. unterm 6. September 1791 und Franz I. höchstseligen Andenkens unterm 9. August 1792 confirmirten Privilegien handhaben wolle.

Abschrift.

Im landtäflichen Instrumentenbuche Nr. 63 rother Bezeichnung anno 1836 am Dienstage der Gedächtniß des heiligen Kosmas und Damian, d. i. den 27. September Nr. 26770 sub. lit A. 11 resp. 13 befindet sich nachstehender Krönungseid also:

Wir Ferdinand der Fünfte schwören Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß Wir auf die katholische Religion festhalten, die Gerechtigkeit für Jedermann verwalten, und die Stände bei den von Ihrer Majestät und Liebden, weiland Unseren Ur- und Großahnherrn Ferdinand II. unterm 24. Mai 1627, dann Ferdinand III. unterm 21. März 1642, wie auch von weiland Carl VI. unterm 5. September 1723, von Unserer Frau Urgroßmutter Maria Theresia unterm 12. Mai 1743, von unserem Herrn Großvater Leopold II. unterm 6. September 1791, ingleichen von Unserem Herrn Vater, Franz I. höchstseligen Andenkens unterm 9. August 1792 confirmirten Privilegien handhaben, auch von dem Königreiche nichts veräußern, sondern vielmehr nach Unserm Vermögen selbes vermehren und erweitern und alles das, was zu dessen Nutzen gereichet, vorkehren wollen. So wahr uns Gott helfe.

Vorstehende Eidesformel haben Se. Majestät der Kaiser und König bei dem Krönungsacte wirklich so, wie sie von mir Staats- und Conferenzminister in Vertretung des Oberstburggrafen vorgelesen wurde, abgeschworen.

Prag, den 7. September 1836.

Franz Graf Kolowrat-Liebsteinsky,
Staats- und Conferenzminister.

Actum bei der k. böhm. Landtafel,

Prag, am 10. Februar 1846.

Joseph Mitteis m. p., Viceregistrator.
Anton Musil m. p., Ingrossator.

Dieser Krönungseid ist für die unbeschränkte Aufrechthaltung der, nach der Absicht und den Worten der Privilegiumsbestätigung Kaiser Ferdinands II. vom 29. Mai 1627 erworbenen ständischen Rechte und Privilegien eine feierlich-religiöse Bürgschaft.

In Beziehung auf diesen Krönungseid könnte zwar vielleicht die Meinung bestehen, daß, da Se. Majestät die von den Vorfahren bestätigten Privilegien handzuhaben sich verpflichten, die Bestätigung der Privilegien aber die Clausel: „insofern sie der Landesordnung nicht zu-

wider sind" enthalte, Se. Majestät die Handhabung der Privilegien auch nur insofern feierlich angelobt haben, als sie der Landesordnung nicht zuwider sind, daß somit der Krönungseid implicite den, in der Landesordnung begründeten Vorbehalt enthalte. —

Allein diese Meinung könnte gültig nur dann bestehen, wenn ihr nicht folgende Rechtsgründe entgegen treten würden, und zwar:

a) Der Krönungseid lautet nicht: „die Stände bei denen Privilegien, wie solche von N. N. bestätigt worden sind, handzuhaben", sondern es heißt darin: „die Stände bei den von N. N. confirmirten Privilegien handzuhaben."

Der Krönungseid enthält daher keine durch eine Berufung auf die Art und Weise der früheren Bestätigungen beschränkte, sondern eine unbedingt einfache Bekräftigung der Handhabung, d. i. Aufrechthaltung der confirmirten Privilegien.

Ein Verbot der Aenderung der Privilegien ist aber auch bei der eidlichen Zusicherung der Handhabung der Privilegien nicht denkbar, denn die Handhabung, d. i. Festhaltung, schließt jede Aenderung aus, und ist eine Verzichtung auf jede Aenderung.

b) Der im Kundmachungspatente zur Landesordnung enthaltene Vorbehalt hinsichtlich der Mehrung und Aenderung der Landesordnung steht aber überhaupt in keiner Beziehung zu den ständischen Privilegien, und kann es um so minder, als der diese Privilegien bestätigende Majestätsbrief König Ferdinand II. einen solchen Vorbehalt nicht enthält, und weil selbst für den, übrigens nicht bestehenden Fall, daß das Kundmachungspatent der Landesordnung bei seiner Erscheinung auf die ständischen Privilegien hätte bezogen werden können, dieses Kundmachungspatent durch den später erschienenen Majestätsbrief derogirt ist.

Dieser Vorbehalt, so wie das im art. A. VIII. der Landesordnung bezeichnete Jus legis ferendae findet ferner aus dem Grunde auf die ständischen Privilegien keine Anwendung, weil König Ferdinand II. durch die ausgesprochene, und wirklich factisch eingetretene Ausscheidung der ständischen Privilegien aus dem Gebiete der Landesordnung, diese Privilegien außer der Sphäre des bemerkten Vorbehaltes und der gewöhnlichen Gesetzgebung gesetzt hat, und nach der natürlichen und positiven Staatsrechtslehre die Fundamentalgesetze (auf welchen auch die ständischen Gerechtsamen beruhen), ihrem Begriffe und ihrer Natur nach, auch nicht in die Sphäre der gewöhnlichen Gesetzgebung gehören.

c) Der Krönungseid ist zu Gott dem Allmächtigen auf das heilige Evangelium geschworen, er kann daher nur die Aeußerung eines festen unabänderlichen Willens, nicht zugleich ein durch einen stillschweigenden Vorbehalt bedingt ausgesprochener Wille gewesen sein, weil nach dem Geiste der Religion und des katholischen Glaubens der Eid als ein bloß abänderliches Versprechen nicht denkbar, und daher religiös nicht anzunehmen ist, daß Se. Majestät, Unser glorreich regierender König, während Er zugleich die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens beschwört, zu Gott dem Allmächtigen geschworen haben konnte, die ständischen Privilegien mit dem Vorbehalte, somit in der möglichen Absicht, sie zu ändern und zu beschränken, handhaben zu wollen. Endlich

d) ist eine solche Auslegung des Krönungseides aber auch darum

nicht denkbar, als König Ferdinand II., der gottesfürchtige Anhänger des wahren katholischen Glaubens, der unerschrockene Kämpfer für diesen Glauben, es war, der diesen Eid festgesetzt hat, und den Eid gewiß nicht zu einer erfolg- und wirkungslosen Formalität, was bei der Möglichkeit eines stillschweigenden Vorbehaltes der Fall wäre, herabgewürdigt hätte.

Nebst dieser religiösen, und weil Eide einen gesetzlichen Beweis haben, auch gesetzlichen Garantie, sind ja die böhmischen Stände auch im Besitze der königlichen Landtagsreverse, inhaltlich deren Se. Majestät als regierender König den Ständen ohne allen Vorbehalt verheißen, daß ihre treuherzig geschehene Verwilligung der Steuern an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ohne allen Nachtheil und Schaden sein soll.

Eine weitere Garantie bieten diese Reverse in Verbindung mit dem Steuerverwilligungsrechte. Aus der, in dem Anerkennungsausspruche dieses Steuerverwilligungsrechtes erscheinenden Beziehung auf den Absatz A. V. der Landesordnung folgt nämlich, daß die Steuern auf den Landtagen, und anders nicht als gegen gewöhnliche Reverse gefordert werden können; demgemäß auch schon König Ferdinand II. den Ständen solche Reverse, wofür z. B. jener vom 30. November 1629 den Beweis liefert, ertheilt hat.

Abschrift.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser und Mehrer des Reiches etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thuen kund Jedermänniglichkeit, daß Uns die hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, hoch-, hochwohl- und wohlgebornen, gestrengen, ehrenfesten, ehrbaren und ehrsamen, Unsere lieben Getreuen und Unsere Gehorsamen vier Stände Unsers Erbkönigreiches Bohemb in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, daß Wir sie altem Herkommen nach wegen derjenigen gutwilligen Contribution, so Uns sie auf Unser gnädigstes Ansinnen und Begehren bei jüngstbehaltenem Landtag treuherzig bewilliget, mit einem gewöhnlichen Revers, damit ihnen solche treuherzigen Bewilligungen ihren wohlhergebrachten Rechten und von Uns conformirten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Nachtheil sein möchten, zu versehen gnädigst geruhen möchten.

Wie Wir nun solche gehorsame Devozion und treuherzige Bezeugung gegen Uns zu unserem gnädigsten Gefallen in k. k. Gnaden an- und aufgenommen, also haben Wir auch gnädigst angesehen, solche ihre unterthänigste ziemliche Bitte und darin Unseren allbereit vorhin gethanen gnädigsten Erbieten nach in Gnaden verwilliget und derowegen ihnen diesen Unsern Schein und Revers gnädigst gegeben und mitgetheilt haben. Thun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, als regierender König zu Bohemb und sagen ihnen gnädiglich zu, daß solche ihre unterthänige und gutherzige Bezeugung ihnen an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtsamen ohne allen Schaden und Nachtheil sein solle, treulich und ungefährlich.

Zur Urkund mit Unserem k. k. anhängenden Insiegel verfertigt. Gegeben in Stadt Wien, den 30. November 1629, Unserer Reiche des röm. im 11., des hung. im 12., des böhm. im 13. Jahre.

Herausgezogen aus der Landtafel Ständ. Archiv, Band 1. p. V. 65.

Angenommen nun, daß Se. Majestät vermöge des allerhöchsten Rescriptes vom 18. Juli 1845 wirklich nur jene Rechte und Privilegien, wie solche in der Landesordnung und den nachgefolgten Erlässen enthalten sind, aufrecht zu erhalten Willens sind, so haben doch Se. Majestät, da das unbedingte ständische Steuerverwilligungsrecht in einem der Landesordnung nachgefolgten Erlasse eines Höchstihrer Regierungsvorfahren wirklich enthalten ist, die Aufrechthaltung dieses Rechtes, und zwar, wie es in dem allerhöchsten Rescripte Kaiser Ferdinand II. enthalten ist, neuerdings allerhöchst zugesichert, welches Recht übrigens auch von allen König Ferdinand II. nachgefolgten Königen, selbst von weiland Kaiser Joseph II. anerkannt worden ist, indem die Steuer immer nur auf dem Landtage gegen gewöhnlichen Revers postulirt wurde.

Da nun die Steuern auf den Landtagen und nicht anders als gegen gewöhnliche Reverse begehrt werden können, die Reverse aber die jährliche königliche Zusicherung der beschworenen Aufrechthaltung der ständischen Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten enthalten, und daher zugleich eine Garantie für die Stände sind, daß weder aus einem Nichtgebrauche ihrer Rechte, noch aus sonstigen Anlässen eine den ständischen Privilegien, Gerechtsamen und Gewohnheiten abträgliche Folgerung eintreten könne, so ergibt sich nun der Schluß, daß die Steuerverwilligung der Stände Kraft der Reverse durch die jährliche Bestätigung der Privilegien bedingt sei. Der vom Könige ausgefertigte jährliche Revers begründet aber auch auf der anderen Seite eine staatsrechtliche Verpflichtung für den König die Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten der Stände aufrecht zu erhalten, so wie auf der anderen Seite das Recht der Stände auf ihre Privilegien und Gewohnheiten, und hierunter insbesondere auf das wichtige Privilegium, daß die Steuern nur gegen gewöhnlichen Revers begehrt werden können, festzuhalten.

Zwar könnte hier das Bedenken eintreten, daß die in der Confirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 erscheinende Beziehung auf die Landesordnung A. V. dadurch unwirksam werden könnte, wenn Se. Majestät der König diesen Artikel A. V. der Landesordnung aufheben würde; allein dieses Bedenken verschwindet bei rechtlicher Beurtheilung dieses Verhältnisses.

Die Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II. ist eine Urkunde, durch welche die böhmischen Herren Stände ein Recht, und zwar in der Art erworben haben, wie solches in dieser Urkunde ertheilt und zugesichert wird; ein erworbenes Recht kann aber durch eine spätere einseitige Verfügung nicht behoben werden, kann dieß um so minder, als jedes bestehende verfassungsmäßige Recht nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. mit Zustimmung der Stände, wie dieß auch das Hofdecret vom 12. August 1791 anerkannt, geändert oder aufgehoben werden könnte.

Sollte auch Se. Majestät, der jetzt glorreich regierende König, den Artikel A. V. der Landesordnung ohne Zustimmung der Stände auf-

heben, das aus diesem Artikel schon früher erworbene Recht könnte dadurch eben so wenig verschwinden, wie überhaupt kein Privilegium durch eine einseitige Aenderung eines oder des anderen Artikels der Landesordnung aufgehoben werden kann, weil König Ferdinand II. bei der Bestätigung der Privilegien nur die von ihm erneuerte Landesordnung vor Augen hatte, somit die ständischen Privilegien fortan aufrecht bestehen, insofern sie nur dem Wortlaute der Artikel dieser, vom König Ferdinand II. verneuerten Landesordnung vom 10. Mai 1627 nicht entgegen sind. Jede andere Auslegung der Absicht und des Sinnes der Confirmationsurkunde König Ferdinand II. würde diese Urkunde selbst unwirksam machen, und daher mit den aus dieser Urkunde erworbenen Rechten und mit dem Krönungseide im offenbaren unzulässigen Widerspruche stehen.

Sollte Se. Majestät der König die Steuer ohne Revers begehren, dann hängt es von den Herren Ständen ab, ob sie die Steuern verwilligen oder nicht; verwilligen sie die Steuern nicht, so können auch nach dem Wortlaute der Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II., deren Aufrechthaltung Se. Majestät der jetzige König beschworen hat, dem Lande keine Steuern auferlegt werden.

Hieraus folgt nun, daß durch das Steuerverwilligungsrecht der Herren Stände auch die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen gewährleistet ist.

An diese Garantien reihen sich endlich auch noch der 13. Artikel der deutschen Bundesacte vom 18. Juni 1815 und der 54., 55. und 56. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, in welchem ersteren die Bestimmung, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde, dann in der letzteren festgesetzt wird, daß, nachdem im Sinne des 13. Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe, ferner, daß die in der anerkannten Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können.

Bei solchem Rechtsbestande und Umfange der ständischen Verfassung, ihrer Rechte und Freiheiten liegt es daher nur an den Ständen selbst, ihre Privilegien und Freiheiten fortan jedenfalls in jenem Maße geltend zu machen, wie Böhmens Stände ihre Wirksamkeit gleich nach dem Majestätsbriefe König Ferdinand II. ausüben konnten und ausgeübt haben.

Ist dieß in letzterer Zeit auch anders geworden, und sind die böhmischen Stände auf den Standpunkt gekommen, daß Sie ihre Integrität und das Princip der Verfassung so wie ihre Rechte und Freiheiten bei so vielen einzelnen Anlässen erst in Erinnerung zu bringen gezwungen sind, so kann die Ursache wohl nur in dem Umstande liegen, daß durch eine lange Reihe von Jahren das Interesse der Stände den Berathungen und Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten während der Kriegsereignisse und den darauf gefolgten Zeitverhältnissen entzogen war, und die ständische Wirksamkeit eben so erlahmt, wie die Kenntniß der ständischen Verfassungsverhältnisse allgemein, daher auch bei den Behörden erloschen zu sein schien.

König Ferdinand II. hat mit schwerem und blutigem Opfer die Ruhe im Lande hergestellt, und doch war er weit entfernt, eine Aenderung oder Beschränkung der Fundamentalgesetze, Rechte und Freiheiten des Königreiches zu beabsichtigen.

Er betrat ja auch auf Grundlage eines Fundamentalgesetzes und eines von ihm den Ständen gegebenen Reverses die Regierung; er mußte daher die Fundamente des Königreiches und sein eigenes königliches Wort heilig achten; er bewies dies aber auch durch den von ihm festgesetzten Krönungseid, und bewies übrigens, da er in diesem Eide die Privilegien des Landes als wohlhergebracht bezeichnete, daß er diese Privilegien als unverletzlich erkannt habe.

Unmöglich können daher Böhmens Stände jetzt nach so vielen Beweisen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit in oft schwer bedrängter Zeit sich der wirklichen Besorgniß hingeben, daß es der Allerhöchste Wille ihres Königs sei, ihnen die von ihren Urvätern begründete Verfassung zu schmälern oder zu beschränken, und dieß um so minder, als jede Landesverfassung staatsrechtlich so lange aufrecht bestehen muß, bis sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege, d. i. mit Zustimmung der zur Festhaltung oder freiwilligen Abänderung berechtigten Vertreter des Landes, einer Aenderung unterzogen wird.

Die Stände sind aber auch verpflichtet, die Verfassung und mit ihr die daraus fließenden Gerechtsamen des Königreiches aufrecht zu erhalten, weil diese allein der gesetzmäßige Weg sind, auf welchem sie gemeinschaftlich mit ihrem Könige des Landes Wohlfahrt nach den Verhältnissen und wahren Bedürfnissen zu berathen und zu befördern im Stande sind, es sich daher nicht um die Vertheidigung der Privilegien bevorzugter Stände, sondern darum handelt, die einzige bestehende verfassungsmäßige Vertretung des Landes zu sichern.

Wenn die Stände auf diesem Standpunkte bleiben, ihr Recht so wie ihre Pflicht sich stets gegenwärtig halten, so bedarf es wahrlich nur einer warmen Huldigung ihres Berufes als Landesvertreter, und eines festen Willens an der Verfassung und ihren Gerechtsamen festzuhalten, um für den ständischen Körper eine wahre politische Geltung zu erringen. Die Gerechtsamen und Freiheiten des Königreiches sind verfassungsmäßig, somit sind es auch die Pflicht und die Mittel, sie zu vertreten und zu behaupten.

Es steht den Ständen das Recht der Vorstellung im schriftlichen oder Deputationswege zu, sie können die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen durch Berufung auf das durch feierlichen Eid und alljährliche Reverse verbürgte königliche Wort stützen, sie können endlich bei den Landtagsverhandlungen ihre Rechte um so kräftiger verwahren und thatsächlich geltend machen, als in ihrer Hand das Steuerverwilligungsrecht liegt, und sie können außerdem den, durch die deutsche Bundes- und Wiener Schluß-Acte zugesicherten Schutz der Landesversammlung in Anspruch nehmen.

Schmerzlich wäre es jedoch, fänden die Stände nicht jederzeit in ihrer und des Landes unverbrüchlichen Treue zu dem angestammten Kaiserhause zugleich die Bürgschaft für die Unverletzbarkeit ihrer wohlhergebrachten und beschwornen Rechte; doppelt schmerzlich wäre es aber,

sollte die Nothwendigkeit unabweisbar werden, auch nur eines der hier aufgezählten Mittel in pflichtmäßige Anwendung bringen zu müssen.

Doch Böhmens Stände können gewiß auf ihren gerechten König fest vertrauen, können dieß um so mehr, als sie ja nur Hand in Hand mit der Regierung das Wohl und Gedeihen des Landes, also das Höchste, was dem Vaterherzen ihres Königs so nahe liegt, zu befördern beabsichtigen.

Prag, den 18. Februar 1847.

Von der zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission.

Karl Wilhelm Fürst Auersperg m. p.
Lažansky m. p.
Friedrich Graf Deym m. p.
Erwein Graf Nostitz m. p.
Johann R. v. Neuberg m. p.

3.

Majestäts-Gesuch vom 11. Mai 1847.

Eure Majestät!

Langjährige Kriegsereignisse haben die Theilnahme der treugehorsamsten Stände an den Berathungen und Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten nach und nach so gelähmt, daß als dessen weitere Folge die Wirksamkeit der Landstände durch beinahe ein halbes Jahrhundert sich nur allein auf eine behördliche Geschäftsführung ihres Ausschusses beschränkte.

Eure Majestät weise und väterliche Regierung wußte einen bleibenden Frieden zu begründen, unter dessen grünender Palme sich das Wohl und Glück der Nationen immer mehr und mehr entwickeln und vervollkommen läßt und unter dessen segensvollem Schutze daher auch allenthalben die Theilkraft für gemeinnütziges Wirken ins Leben tritt.

So erwachte denn auch das eifrige Interesse der treugehorsamsten Stände für ein Mitwirken zu des Landes Wohlfahrt wieder, und so wurde ihnen die Bestimmung wieder klar und heilig, zu der sie die Verfassung des Königreiches beruft.

Leider veranlaßte diese neuerwachte ständische Wirksamkeit, und wohl nur aus Ursache der bei Eurer Majestät Regierungsbehörden mit der Zeit eingetretenen minder genauen Kenntniß der Verfassungsverhältnisse, einzelne Conflicte mit diesen Behörden, ja die treugehorsamsten Stände mußten selbst die traurige Erfahrung machen, daß ihre, doch nur von der Liebe und Sorgfalt für das Vaterland geleitete, sowie mit der unerschütterlichen Treue zu Eurer Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus eng verbundene Tendenz verkannt zu werden schien.

Unter solchen Verhältnissen sahen sich die treugehorsamsten Stände nothgedrungen, sich mittels einer besonderen Deputation an Eure Majestät in aller Ehrfurcht unmittelbar zu wenden, und unter getreuer Darstellung ihres Berufes und ihrer Absichten Eure Majestät als gerechten und liebenden Vater seiner Völker mit kindlichem Vertrauen um die allergnädigste Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten zu bitten.

Die allerhöchste Gnade, mit welcher Eure Majestät die ständische Deputation huldvollst zu empfangen und derselben zu gestatten geruhten, die ständischen Bitten und Wünsche vor einem, von Eurer Majestät allergnädigst verordneten besondern Hofkanzleicomité vorzutragen, war für die treugehorsamsten Stände im voraus eine kräftige Beruhigung, welcher Eure Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1845 die allergnädigste Zusicherung allerhöchst nachfolgen zu lassen geruhten: „daß Euer Majestät die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der verneuerten Landesordnung und in den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Allerhöchst-Dero Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets ebenso gegenwärtig waren, und auch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, auf welchen bei der Bestätigung derselben von Euer Majestät Vorfahren, und von Eurer Majestät selbst, nie Verzicht geleistet worden ist, und welchen Eure Majestät im vollen Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden."

Die in diesem allerhöchsten Ausspruche enthaltene allergnädigste Zusicherung der Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten ist eine neue feste Begründung des Vertrauens, mit welchem die treugehorsamsten Stände für ihre verkannten und bedrohten Gerechtsamen den allerhöchsten Schutz an jenem Throne suchen, dessen Grundfeste die strengste Gerechtigkeit ist, und die vereint mit der dem allerhöchsten Kaiserhause angestammten landesväterlichen Huld und Milde den Ersten wie den Letzten aller Unterthanen zu einer solchen Liebe und Treue begeistert, daß jeder mit Freuden Gut und Blut für den Monarchen und sein erhabenes Kaiserhaus zu opfern bereit ist.

Geruhen Eure Majestät mit dieser ungeheuchelten ehrerbietigsten Aeußerung zugleich den tiefgefühlten Dank huldvollst aufzunehmen, den die treugehorsamsten Stände Böhmens für die allergnädigste Zusicherung der Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Freiheiten in aller Ehrfurcht auszusprechen sich erlauben.

Wie glücklich würden sich die treugehorsamsten Stände fühlen, könnten sie diesen ehrfurchtsvollst innigsten Dank einfach zu den Stufen des Thrones niederlegen, und könnten sie hiebei die, wegen der Art und Weise der allerhöchsten Bezeichnung der ständischen Privilegien und wegen des der allerhöchsten Zusicherung und Aufrechthaltung dieser Privilegien beigefügten allerhöchsten Vorbehalts hervortretende Besorgniß für alle Zukunft unterdrücken!

Unerschütterlich ist zwar, wie die Treue, auch das Vertrauen zu Euer Majestät Huld und Gerechtigkeit, aber Zeit und Verhältnisse können die Räthe des Thrones bestimmen, der in der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1845 enthaltenen Bezeichnung der Privilegien und dem beigefügten

Vorbehalte eine den treugehorsamsten Ständen nachtheilige Deutung dann um so mehr zu geben, wenn der wahre Rechtsbestand der Verfassung des Königreichs nicht klar festgestellt ist.

Gestützt auf den neuerdings allerhöchst selbst ausgesprochenen Willen, daß Euer Majestät sich die Privilegien und Freiheiten der treugehorsamsten Stände gegenwärtig halten, daher auch gegen die Stände Recht und Gerechtigkeit handhaben wollen; gestützt ferner auf das Bewußtsein der redlichsten Treue und Liebe zu Eurer Majestät und das allverehrte Kaiserhaus, und gestützt endlich auch auf die Ueberzeugung, daß den treugehorsamsten Ständen nebst der Treue zu Eurer Majestät auch die Pflicht für die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Verfassung des Königreiches heilig sein muß, und daß Eure Majestät einer solchen Achtung der Pflicht die gerechte und huldvolle Rücksicht allergnädigst nicht versagen werden, haben die treugehorsamsten Stände ihre Rechte und Privilegien einer nochmaligen weiteren Prüfung unterzogen, und wagen, das Resultat dieser Prüfung Eurer Majestät im Nachstehenden in tiefster Ehrfurcht zu unterlegen.

Der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen reicht weiter zurück, als die vorhandenen Urkunden; sie entwickelte sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner wenigstens so weit, daß ihre Grundzüge, nämlich: die Vertretung des Landes auf Landtagen durch die begüterten Insassen, in deren Händen die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern ausschließlich lag, Anwendung und allseitige Anerkennung fanden, ehebevor man auch nur daran dachte, diese Institution anders als auf traditionellem Wege festzuhalten.

Erst später, als das mit dem Fortschreiten der Cultur stets Hand in Hand gehende Streben nach systematischer Gliederung der Verhältnisse und Consolidirung der Gewalten das Bedürfniß fühlbar machte, die Rechte und Bedürfnisse der im Staate befindlichen Autoritäten zu regeln, und die aus ihren Conflicten hervorgegangenen Streitigkeiten abzuschneiden, wurde ein Theil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Acte und Urkunden aufgenommen, die nebst den, in den Landtagsschlüssen und Verhandlungen vorkommenden, auf die Landesverfassung und ständischen Gerechtsamen Bezug nehmenden Vereinbarungen die Fundamentalgesetze des Landes bilden.

Kaiser Karl IV. hat durch die am 7. April 1348 meist unter goldenen Bullen ausgestellten 13 Urkunden die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach außen und innen in seiner doppelten Eigenschaft, als deutscher Kaiser und König von Böhmen, und zwar, was die Rechte der böhmischen Stände betrifft, durch deren besondere Anerkennung festgestellt, wobei insbesondere dessen Abrogationsbrief vom Jahre 1355, durch welchen die für Böhmen entworfene Majestas Carolina wegen Nichtvernehmung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, einen, den großen König ehrenden thatsächlichen Beweis für die Beachtung der ständischen Rechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, liefert.

Die erste Landesordnung Böhmens vom Jahre 1500 war ein Werk der böhmischen Stände, bei welcher die denkwürdige Rechtsverwahrung beigesetzt erscheint, daß daran von keinem Menschen ohne Zu-

stimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden solle; denn der Herren- und Ritterstand habe seit jeher die Macht und Freiheit gehabt, seine Gesetze zu mehren oder zu mindern; nur was den Bürgerstand beträfe, so solle ohne Zustimmung des Landes nichts gemehrt und nichts gemindert werden.

Auch die Landesordnungen von den Jahren 1550 und 1564 enthalten eine ähnliche Rechtsverwahrung der Stände, in Bezug auf ihr Recht, die Gesetze, über die sie sich auf den Landtagen vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer kaiserlichen Majestät zu erweitern und zu beschränken.

Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkte der böhmischen Stände erklären sich auch die wichtigsten Landtagsschlüsse und Landesverträge der früheren Zeit, so z. B. die im Landtage vom Jahre 1321 beschlossene Errichtung und Organisirung der Landtafel, die Regulirung der Gerichtsstellen im Jahre 1502, und die im Landtage vom Jahre 1541 beschlossene Wiederherstellung der abgebrannten Landtafel; der zwischen König Maximilian II. und den Ständen im Jahre 1575 abgeschlossene Bergwerksvergleich, dann der zwischen dem Herren- und Ritterstande und den Städten zu Stande gekommene sogenannte St. Wenzelsvertrag; ferner das von den Ständen ununterbrochen geübte, vom König Ferdinand II. unbedingt bestätigte Steuerverwilligungsrecht, die Leitung und Verwaltung des Landeskatasters, so wie endlich, um auch Staatsacten aus der späteren Zeit zu berühren, die zwischen weiland der Königin Maria Theresia und den Ständen abgeschlossenen Recesse.

Nebst den urkundlichen Daten besteht aber noch das Herkommen, das ist eine in gewissen Fällen ungestörte besondere Uebung, durch welche mehrere fundamentale Gewohnheitsrechte begründet sind, die um so unzweifelhafter noch in voller Kraft aufrecht stehen, als das Herkommen in allen Privilegienconfirmationen und in den jährlichen Landtagsreversen bestätigt wird.

Auf solchen Momenten, die die Geschichte des Landes und die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe noch mehrseitig liefern, gründet sich auch das böhmische Staatsrecht, gründen sich die Fundamentalgesetze des Landes, die ständischen Freiheiten und Gerechtsamen.

Es zeigt sich aber vor allem, daß, soweit die Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetze reichen, die monarchische Regierungsform mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht hat, wie nicht minder, daß die landständischen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgiltiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden, welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugnissen ruhen nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Descendenz des allerhöchsten Kaiserhauses, was Gott verhüten wolle, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet.

2) Auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich

3) auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches.

Auf diesen Grundformen ruht nun auch der Rechtsboden der ständischen Verfassung.

Ferner ergibt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentalgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Acte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modificiren, als die wichtigsten Bestandtheile gelten, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt.

Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe bloß der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Acte vielmehr als wahre, jederzeit mit den Ständen vereinbarte Staatsacte angesehen werden, die das Staatsrecht des Königreiches in seiner Gesammtheit regeln.

Das Königreich Böhmen war unter König Ferdinand II. durch die aus Religionsmeinung erzeugte theilweise Auflehnung und innere Unruhen erschüttert, die im Jahre 1620 ihre Endschaft erreichten.

König Ferdinand II. gab die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627 und nennt zwar in dem Kundmachungspatente zu dieser Landesordnung das Königreich Böhmen ein erobertes Land; aber er wollte der treugebliebenen Ständemitglieder und Städte wegen von dem Standpunkte eines Eroberers nicht ausgehen, wollte dieß um so weniger, als er unterm 28. Juni 1617 den Ständen den Revers gegeben, daß er nach seiner Krönung die böhmischen Privilegien bestätigen werde.

König Ferdinand's Sorge ging daher auch nur dahin, die Angriffe gegen die Thronfolgeordnung, so wie den Aufschwung des Protestantismus zu zerstören, und die eigentliche Ruhe im Lande wieder herzustellen. Er hat daher auch die Fundamentalgesetze des Landes aufrecht erhalten, und dem Lande eine bloß erneuerte Landesordnung gegeben.

Schon die Bezeichnung dieser Landesordnung als einer verneuerten liefert den Beweis, daß König Ferdinand II. die Verfassung dieses Königreiches, so wie dessen Fundamentalgesetze, im allgemeinen aufrecht erhalten hat.

Noch bestimmter geht dies aus Folgendem hervor. König Ferdinand II. sagt nämlich in seinem Kundmachungspatente zur Landesordnung:

„So sind Wir nicht unbillig aus königlicher väterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes erobertes Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respect und Gehorsam unserer Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben erhalten werde, deren Ursachen halber" (heißt es in einem späteren Absatze) „Wir dann Unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, darinnen Wir neben denen Fundamenten und Grundfesten, so alle christliche Potentaten

in Verfassung eines Regiments billig ihnen angelegen sein lassen, die jura privatorum so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von verschiedenen Zungen und Völkern bewohnt wird, gerichtet, auch etlicher Maßen nach Unseren kaiserlichen und andern im heiligen römischen Reiche und Unsern Königreichen gewöhnlichen Satzungen corrigiret."

Ferner stützt sich der erste Artikel der Landesordnung auf die goldene Bulle und auf (wie es daselbst heißt) andere Fundamentalgesetze des Königreiches; durch die Landesordnung selbst wird daher die Unverletzbarkeit der Fundamentalgesetze anerkannt.

Was aber den ständischen Theil der böhmischen Landesverfassung, beziehungsweise die ständischen Rechte und Freiheiten betrifft, so liegt für deren besondere Aufrechthaltung noch ein bestimmterer, gesetzlicher und urkundlicher Beweis vor.

Der Artikel A. XXII der verneuerten Landesordnung enthält nachstehende Bestimmung:

„Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen, als haben Wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien dießorts inseriren zu lassen."

König Ferdinand II. hat sich auch wirklich mittels dem, im ständischen Archiv der königl. Landtafel 1. Band, Seite 56 p. 5 eingetragenen, und dem Landesausschusse vom 15. November 1627 eingeschalteten Majestätsbriefe vom 29. Mai 1627 gegen die Stände erklärt, und mit dieser Confirmationsurkunde, mit einziger Ausnahme der zwei Majestätsbriefe weiland Kaiser Rudolph II. betreffend die Religion und die Nachlassung allerlei Strafen, alle den böhmischen Ständen von Höchstdero Vorfahren verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten mit den Worten: „welche gegen die verneuerte Landesordnung nicht streiten und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten" — genehmigt, erneuert und bestätiget, übrigens für sich und Allerhöchstdero Erben, die künftigen Könige von Böhmen gelobet, alle vier Stände und die ganze Gemeinde des Erbkönigreiches Böhmen so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten.

Insbesondere erklärte König Ferdinand II., daß er keine Steuern und Giebigkeiten von den Ständen anders als in den Landtagen nach dem, in derselben Landesordnung unter lit. A. V gesetzten Artikel (das ist nach Inhalt dieses Artikels: „anders nicht, denn gegen gewöhnliche Reverse") verlangen, und über dieß, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine anderen Steuern und Giebigkeiten auflegen wolle, welche Reverse in Verbindung mit dem Steuerverwilligungsrechte den treugebliebenen Ständen nebst einer Garantie auch das Recht, an ihren Privilegien, und hierunter insbesondere an dem wichtigen Privilegium, daß die Steuern nur gegen gewöhnlichen Revers allerhöchst postulirt werden können, festzuhalten, gewährleisten.

Aus dem Dargestellten ergeben sich nun nachstehende Folgerungen, und zwar:

1) Durch die verneuerte Landesordnung ist die frühere Verfassung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden.

2) Die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände haben ihre abgesonderte, auf der Confirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 beruhende Bestätigung.

3) Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die sie begründenden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe, und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

König Ferdinand II. Gerechtigkeitssinn für die Aufrechthaltung der von ihm bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stände sorgte aber auch zugleich für eine künftige Garantie dieser Privilegien, indem er durch den in seiner Landesordnung unter A. III vorgeschriebenen feierlichen Krönungseid und durch die bei jedesmaliger Postulirung der Stenern den Ständen zu ertheilenden königlichen Reverse die Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten sicherte.

Eure Majestät geruhten in gerechter Anerkennung und Aufrechthaltung der wohlhergebrachten Fundamentalgesetze und Institutionen des Königreiches Böhmen bei der Krönungsfeier auch den von Allerhöchstdero glorreichen Ahnherren festgesetzten Krönungseid huldvollst zu leisten, so wie Eure Majestät als König von Böhmen auf Grundlage der schon näher berührten Privilegiums-Confirmation König Ferdinands II. vom 29. Mai 1627 den treugebliebenen Ständen auch alljährlich bei Eröffnung des Landtages durch das königliche Landtagscomité die verfassungsmäßigen Reverse zu ertheilen geruhen.

Bei solchen factischen Garantien bedarf die Stabilität der ständischen Verfassung keiner weiteren Begründung, entfällt auch von selbst jede nähere Beziehung auf die Bestimmungen der deutschen Bundesacte vom 18. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820.

Geruhen Ew. Majestät diese ehrerbietigste Darstellung der böhmischen ständischen Verfassungsverhältnisse mit gewohnter allerhöchster Huld und Gnade aufzunehmen! Gestützt hierauf, erlauben sich nun die treugebliebenen Stände mit voller Beruhigung und vollem Vertrauen die feste Ueberzeugung auszusprechen, daß Ew. Majestät, den in der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juni 1845 berührten Vorbehalt mit den ständischen Privilegien und Rechten in Verbindung zu bringen, Allerhöchst nicht beabsichtigen wollten.

Bei dieser Ueberzeugung von jeder Besorgniß befreit, werden die treugebliebenen Stände auch mit um so rastloserem Eifer für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mitzuwirken, immer bereit sein, als diese Wohlfahrt das höchste ist, was dem Vaterherzen Ew. Majestät, so nahe liegt, und sie bei dieser Mitwirkung ihre unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus immer bethätigen werden. In dieser Bethätigung finden sie auch stets ihr erstes Ziel, ihren höchsten Stolz, und ihre schönste Bestimmung.

Aus der ständischen Versammlung ob dem Prager Schlosse den
11. Mai 1847.

II.

Aus dem Jahre der Bewegung 1848.

4.

Die Prager Adresse vom 11. März in ihrer ursprünglichen Form.

1. Aufrechthaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen den sämmtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Ländern in Böhmen, Mähren, Schlesien, und deren Vertretung durch einen jährlich einzuberufenden Landtag, abwechselnd in Böhmens und Mährens Hauptstadt.

2. Administrative Vereinigung dieser Länder und Errichtung von verantwortlichen politischen Justiz- und Finanz-Centralbehörden für dieselben in Prag.

3. Ergänzung der landständischen Verfassung des Königreichs Böhmen durch freigewählte Abgeordnete aller Städte und organisirter Land-Wahl-Bezirke.

4. Vollkommene Gleichstellung der böhmischen Nationalität mit der deutschen in den sämmtlichen böhmischen Ländern, in Schulen und Aemtern.

5. Organisirung des Gerichtswesens durch Aufhebung des priv. Gerichtsstandes, Errichtung unabhängiger Bezirksgerichte und öffentliches mündliches Verfahren.

6. Allgemeine Ablösung der Robot und anderer Urbariallasten, Aufhebung der Unterthänigkeit, Gleichstellung des Grundbesitzes in Rechten und Lasten, ausnahmslose Militärpflicht mit der Aushebung durch das Loos und wo möglich nicht längerer als vierjähriger Dienstzeit.

7. Selbständige Organisirung der Stadt- und Landgemeinden und deren Verwaltung durch freigewählte Municipal- und Communal-Behörden. Errichtung von Communalgarden.

8. Besetzung der Aemter durch einheimische, der beiden Landessprachen gleich vollkommen mächtige Individuen.

9. Freie Presse mit Repressivmaßregeln gegen Mißbrauch.

10. Verbesserung der Gesetze über Taxen und Stempel, Aufhebung der Verzehrungssteuer.

11. Freies Versammlungs- und Petitions-Recht. Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses. Persönliche Sicherheit gegen Verhaftungen ohne vorausgegangenes richterliches Erkenntniß, oder Betretung auf der That.

12. Volle Freiheit aller Glaubensbekenntnisse.

Anmerkung.

Die Prager Petitionspunkte vom 11. März wurden im St. Wenzelsbade von einem geschriebenen, wahrscheinlich kurz vor dem Momente zusammengestellten Zettel herabgelesen. Daraus ist es zu erklären, daß über die wörtliche Fassung derselben abweichende Berichte in Umlauf kamen. Uns sind drei verschiedene Lesearten bekannt.

Die erste rührt von einem Ohrenzeugen her, der seine Aufzeichnung in die Augsb. allg. Ztg. vom 15. März 1848 Nr. 75, S. 1190 f. einrückte, von wo sie später fast wörtlich unter der Ueberschrift: „Die große Adreßberathung in Prag und die fünfzehn freiheitlich gesinnten Punkte der Böhmen" in die 3. und 4. Lieferung S. 24—27 der „Flugblätter aus Oesterreich und Ungarn u. s. w. von Karl Ferenz (Preßburg, März 1848, Philipp Korn) aufgenommen wurde.

Eine andere Lesart enthält die im allgemeinen fleißige und genaue „Wahre und ausführliche Darstellung der am 11. März u. s. w. in der königl. Hauptstadt Prag begonnenen Volksbewegung u. s. w. von F. J. Schopf" (Druck und Verlag von C. W. Medau in Leitmeritz) Erstes Heft S. 46 f. Diese verdankt ihren Ursprung einem etwas untreuen Gedächtniße, dessen Schwächen wahrscheinlich die Einbildungskraft des Berichterstatters zu stützen suchte. Sie weiß nichts von der staatsrechtlichen Verbindung von Böhmen, Mähren und Schlesien, einem Angelpunkte im ganzen Verlaufe der späteren Ereigniße; dagegen enthält sie Dinge, von denen sonst niemand bei dieser Gelegenheit etwas gehört hat, wie: „daß der König wenigstens ein viertel Jahr in Prag residire", „Organisation der Arbeit und des Lohnes".

Als authentischer Text endlich gibt sich die als Nachtrag zu der „Petition der Bewohner Prag's an Se. k. k. Majestät" beigegebene und am 16. März nach Wien beförderte „Prager Adresse in ihrer ursprünglichen Form" kund; auch abgedruckt bei Schopf a. a. O. S. 55, obgleich ohne Aufklärung des theilweisen Widerspruches mit der ebendaselbst S. 46. f. enthaltenen zweiten Lesart. Sie enthält nichts, was nicht in unserer Darstellung („Aus Böhmen nach Italien März 1848, Prag Tempsky 1862 S. 18 f.) angeführt wäre; nur Wortfassung, Aufeinanderfolge und Zusammenstellung sind anders, was daher rühren mag, daß man, trotz dessen was die Aufschrift besagt, dennoch für gut befunden haben mochte, für den Zweck der Absendung nach Wien nicht die „ursprüngliche" etwas zusammenhanglose „Form" beizuhalten, sondern die erste Aufzeichnung bündiger und logischer anzuordnen.

5.

Petition der Bewohner Prags an Seine kais. kön. Majestät vom 16. März.

Euer kais. königl. Majestät!

Ein großes Ereigniß im Westen Europas leuchtet, ein drohend Meteor, zu uns herüber. Kaum begonnen reißt die mächtige Bewegung, der wir uns ferne wähnten, Deutschlands verbündete Staaten mit sich; rund um Oesterreichs Grenzen gibt mächtige Regung sich kund, haben Euer kais königl. Majestät hohe verbündete Fürsten die Bewegung beherrscht, indem sie sich großherzig an derselben Spitze stellten, sie zu leiten, sie zu wahren vor gefährlichem Abgrund und Abwegen.

Die Zeit ist eine neue, eine andere geworden, hat die Völker ihren Fürsten näher gebracht, legt den Völkern die Pflicht auf, sich um ihre Fürsten zu schaaren, Vertrauen bietend, Vertrauen flehend im Tag der Gefahr.

Prags getreue Bevölkerung, berührt von der allgemeinen Bewegung, von dem Drange beherrscht, dem Königreiche voran zu gehen in Loyalität und Wahrheit, legt an Eurer Majestät hohem Throne den innigen Dank dafür nieder, daß ihr nicht verwehrt worden, ein freies Wort zu sprechen unmittelbar aus voller freier Brust zu ihrem geliebten Könige und Herrn. Möge es gerechte Würdigung finden! Wir hoffen im Vertrauen auf Gott und unser Bewußtsein — es wird! —

Neu, ungewohnt ist uns die Wohlthat dieser hohen Gewährung; sind wir minder wählig in Wort und Ausdruck, scheinen wir unbescheiden im Maß der Bitte: unsers hohen Königs väterliche Nachsicht halte uns das gnädig zu gut.

Zwei verschiedene nationale Elemente bewohnen das gesegnete Königreich, die Perle in Eurer Majestät erhabener Kaiserkrone; das eine, das ursprüngliche, welches das nächste Anrecht hat an das Land und seinen König, war bisher in seiner Entwicklung zur Cultur und Gleichberechtigung durch Institutionen gehindert, die, ohne feindlich, ohne entnationalisirend zu sein, dennoch ihrer Natur nach ein theilweises Abstreifen der Ursprungs-Nationalität zur Bedingung stellten staatsbürgerlicher Geltung.

Freie Entwicklung beider Nationalitäten, der böhmischen wie der deutschen, die durch Schicksalsschluß vereint und verschlungen Böhmen bewohnen, gleiches Streben nach dem Ziele höherer Cultur, wird kräftigend, versöhnend, verbrüdernd beider Wohl begründen.

Daß Böhmen heute noch nicht jene Stellung erreicht hat, welche es bereits inne haben sollte, um den sich entwickelnden ernsten Ereignissen kräftig die Spitze zu bieten, gehört unter die Folgen der bisherigen Spaltung des gesetzlichen und administrativen Vorwaltens deutschen Elements.

Nicht bloße Duldung, gesetzlich garantirte und anerkannte Gleichstellung beider Nationalitäten allein kann Böhmens Größe neu begründen und befestigen, kann und wird beide Nationen inniger fesseln an den angestammten Thron.

Doch liegen Garantien dieses erhabenen, jedem Patrioten, dem Böhmen wie dem Deutschen, heiligen Erfolges nicht in gewährter Sprachcultur allein: in wesentlicher Aenderung bisheriger Institutionen, in Wegfall hemmender Schranken zwischen Fürst und Volk, in allgemeiner wohlmeinend gewährter Volksbelehrung durch Schule und Schrift können die Grundlagen geschaffen werden der Nationalwohlfahrt, des gemeinsamen Zusammenwirkens beider Volksstämme für Gott, König und Vaterland.

Je klarer des Volkes Begriffe, desto offener rückhaltloser ist sein Vertrauen, seine auf unmittelbares Vertrauen gegründete Liebe für seinen königlichen Herrn; desto erhebender veredelnder wirkt diese Liebe, das Fundament der Staatswohlfahrt, zurück auf das Volk.

Unser hochgeliebter König und Herr wisse, erfahre fortan unmittelbar und unverkürzt die Wünsche, die Bitten seines Volkes; Oeffentlichkeit in Allem und für Alle sei diesem gewährt. In ihr verbunden mit freier unverkümmerter Belehrung liegen alle Garantien vereinigt.

Diese heiligen Garantien zu erreichen, wagen wir es in Unterthanentreue und kindlichem Vertrauen Eurer k. k. Majestät hochgnädigster

Rücksicht, Eurer k. k. Majestät gerechter Prüfung und Würdigung folgende von Patriotismus und Treue uns eingegebene Wünsche in Unterthänigkeit vorzulegen:

1.

Sicherstellung der böhmischen Nationalität in allen Kronlanden Böhmens und vollkommene Gleichstellung der böhmischen und deutschen Sprache in Schule und Amt.

2.

Zeitgemäße Aenderung und Erweiterung der böhmischen Landesverfassung unter Garantie der Vertretung aller städtischen und Grundbesitz-Interessen durch freigewählte Verordnete, und Anbahnung des Verbandes von Böhmen, Mähren und Schlesien zu gemeinsamer Ständeversammlung.

3.

Gewährung selbstständiger Communalverfassung mit durchaus freigewählten Magistraten und Gemeindvorständen bei voller Oeffentlichkeit der Communalverhandlungen, dann humane und zeitgemäße Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse.

4.

Einführung öffentlichen und mündlichen Schlußverfahrens im Civil- wie im Straf-Processe als Uebergang zu durchaus öffentlichem Gerichtsverfahren.

5.

Gewährung freier Presse, bloß beschränkt durch die bestehenden, in Rücksicht auf Preßfreiheit zu modificirenden und volksthümlich zu garantirenden Strafgesetze.

6.

Freiheit für alle Culte.

7.

Garantien persönlicher Sicherheit gegen arbiträre Verhaftung durch Feststellung legaler Bedingungen des Verhaftmandates.

8.

Besetzung der Aemter durch beider Landessprachen gleich kundige Männer.

9.

Anordnung allgemeiner Wehrpflicht, Aushebung der Pflichtigen durch das Loos, neben Organisirung städtischer Bürgerwehr und einer Sicherheitswache des Flachlandes unter Mitwirkung der Landbezirke.

10.

Ermäßigung und allmälige Aufhebung der Verzehrungssteuer mit zunächst eintretender Entlastung der ersten Lebensbedürfnisse, dann Revision des Tax- und Stempelgesetzes mit Rücksicht auf den Umfang des durch dasselbe zu besteuernden Vermögens.

11.

Gründliche Ausbildung, ausreichende und lohnende Dotation der Volkslehrer, böhmischer wie deutscher, zweckmäßige reelle Bildung, befördernde Einrichtung der Gymnasien, Lehrfreiheit der Universitäten.

Diese in treuer Ergebenheit Euer k. k. Majestät unterbreiteten Wünsche und Bitten werden, so hoffen wir, so beten wir zu Gott, der die Geschicke der Welten leitet, das heilige Band befestigen zwischen Fürst und Volk, werden in befruchtender Fortwirkung das Volk veredeln, emporheben zur Höhe der Zeit, seine Ansicht, sein Urtheil über Pflicht und Recht sichern und läutern, das Vertrauen, die Liebe, den Glauben an alles, was heilig und erhaben, erstarken. Alle Reste aus alter finsterer Zeit schwinden, verfallen der Vergessenheit; was heute als Vorrecht irrsam gegolten, verliert seinen Werth, es erbleicht vor dem Glanze der heiligen Gaben: der Wahrheit, der Oeffentlichkeit, des verbürgten Vertrauens. Es erschließen sich des Landes ungeahnte Schätze; ein Ziel, ein Zweck beseelt die sich befreundete, sich gleicher gewordene Gesammtheit, das Ziel: groß und stark zu sein unter Oesterreichs kaiserlichem Panier.

Das Nationalgefühl, der Stolz auf Vaterland und seinen König veredelt das Volk, macht es unüberwindlich übermüthigem Feinde gegenüber, ob er von West oder von Osten heran stürmet.

Alles mit Gott, unserm Kaiser und König! rufen wir aus in heiliger Begeisterung.

Unser König und Herr sieht unsere treuen Herzen, unser König und Herr zürnt nicht dem freien Worte; treu, innig und offen war es gemeint; in gläubigem Kindesvertrauen sprechen wir es aus: Wir konnten nicht anders!!

(Folgen die Unterschriften.)

6.

Kurze Begründung der Prager Adresse in ihrer ursprünglichen Form von Dr. Brauner.*)

1.

Aufrechthaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen den sämmtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Ländern in Böhmen, Mähren, Schlesien und deren Vertretung durch einen jährlich einzuberufenden Landtag, abwechselnd in Böhmens und Mährens Hauptstadt.

2.

Administrative Vereinigung dieser Länder und Errichtung von verantwortlichen politischen Justiz- und Finanz-Centralbehörden für dieselben in Prag.

---

*) Deutsch und böhmisch in der „Bohemia", Extra-Nummer zum 18. März.

Diese beiden Petitionspunkte sind durch die bisher aufrechtbestehende alte Landesverfassung begründet und durch die geschichtliche und nationale Integrität dieser Länder, dann ihre Ausdehnung und Eigenthümlichkeit der darin bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Der Zusammenhang derselben ist rechtlich ganz der, wie jener der k. ungarischen Länder, daher auch der von Sr. Majestät angenommene Titel: Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens der Fünfte ꝛc.

3.

Ergänzung der landständischen Verfassung des Königreiches Böhmen durch freigewählte Abgeordnete aller Städte und organisirter Land-Wahl-Bezirke.

Der bisherige landständische Körper, bestehend aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande, dann den Magistratsvorstehern der sitz- und stimmfähigen priv. k. Städte, kann dermals als keine ständische Repräsentation des Landes angesehen werden. Er war es nur jener Zeit, als darin sämmtliche k. Städte durch speciell bevollmächtigte Abgeordnete vertreten, alle übrigen Städte aber unterthänig, und die Bauern ihrer Herren leibeigen waren.

Soll die landständische Repräsentation keine bloße Mitbetheiligung einzelner privilegirter Personen und Körperschaften an gewissen Regierungsrechten sein, sondern das natürliche Organ zwischen dem Regenten und Volke bilden, so erscheint deren Ergänzung und Vervollständigung in der angedeuteten Art als nothwendig.

4.

Vollkommene Gleichstellung der böhmischen Nationalität mit der deutschen in den sämmtlichen böhmischen Ländern, in Schulen und Aemtern.

Dieser Petitionspunkt ist in der alten und der erneuerten Landesordnung vom Mai 1627 gegründet, wo der böhmischen und deutschen Sprache in den böhmischen Ländern gleiche Rechte zugesichert sind. Diese Gleichstellung ist durch kein späteres Gesetz oder rechtsgiltigen Landtagsbeschluß aufgehoben oder beschränkt, sondern bloß durch die Einführung des deutschen Schulwesens in dem Jahre 1773 factisch gestört worden. Die böhmische Sprache wurde anfänglich aus den Normal- und höheren Schulen, und weil es den darin gebildeten Amtscandidaten an hinreichender Kenntniß der böhmischen Sprache und Styles gebrach, endlich auch aus den Aemtern verdrängt. Bei der überwiegenden Mehrzahl der bloß böhmischen Einwohner in diesen Ländern erscheinen ihre wichtigsten geistigen und materiellen Interessen hintangesetzt, ja sogar gefährdet, insolange nicht den böhmischen Landeskindern dieselbe Gelegenheit gegeben ist, sich mittelst ihrer Muttersprache in gleichem Maße wie die Deutschen geistig auszubilden, in ihrer Muttersprache Recht zu suchen und Recht zu erhalten.

Es ist und kann hierbei auf keine Beeinträchtigung der Deutschen abgesehen sein, noch auch auf die Entbehrlichmachung der deutschen Sprache für die nach irgend einer höheren Ausbildung strebenden Böhmen. Den deutschen Landesbewohnern wird es vielmehr gewiß höchst willkommen sein, wenn auch sie in ihrer Minderzahl der Bewohner dieser Länder

und im täglichen nothwendigen Verkehre mit denselben leichte Gelegenheit und Veranlassung finden, sich die Kenntniß der böhmischen Sprache ohne besondern Zeit- und Kostenaufwand gleich in der Schule anzueignen; so wie es auch dem gebornen Böhmen sicherer und leichter wird, der deutschen Sprache mächtig zu werden, wenn er den Unterricht hierin mittelst seiner angeborenen Muttersprache erhält.

Auch ist dieses das einzige Mittel, um den vielen gesetzlichen Einschärfungen, daß die Beamten in diesen Ländern die vollkommene Kenntniß beider Landessprachen besitzen sollen, Erfolg zu sichern. Bis jetzt ist dieses lediglich dem Zufalle anheimgestellt, oder wird es durch Zeugnisse simulirt, die man sich leider auch nur mit der oberflächlichsten Kenntniß der böhmischen Sprache zu verschaffen weiß.

Die Ausführung dieser heilsamen Maßregel dürfte keiner Schwierigkeit unterliegen. So wie es auf den Gymnasien mit der lateinischen Sprache geschieht, wo diese anfänglich ein bloßer Lehrgegenstand des deutschen Unterrichtes, später aber die Unterrichtssprache für Lehrgegenstände selbst ist, hätte es auch mit der böhmischen Sprache, Styl und Literatur auf allen Lehranstalten zu geschehen: mit dem Unterschiede, daß in rein oder vorwiegend böhmischen Gegenden die böhmische Sprache die Unterrichtssprache, die deutsche hingegen ein Lehrgegenstand sein müßte, später aber mit Beibehaltung der böhmischen auch die deutsche als Unterrichtssprache für einzelne Lehrgegestände aufzunehmen wäre — während in ganz deutschen oder vorwiegend deutschen Gegenden dieses Verhältniß sich umgekehrt gestalten müßte. Bloß die Trivialschulen müßten wie bisher auf die Muttersprache der Mehrzahl beschränkt bleiben.

Auch in den Universitätsstudien, der Theologie, Jus und Medicin, so wie in den technischen Lehranstalten spricht das klarste praktische Bedürfniß für die vollkommene Kenntniß und ununterbrochene Bildung in den beiden Landessprachen, mit besonderer Anwendung auf die daselbst erlangte Berufsbildung, und hierdurch bedingte Verwendbarkeit und Nützlichkeit des Individuums im öffentlichen Leben.

5.

Organisirung des Gerichtswesens: durch Aufhebung des priv. Gerichtsstandes, Errichtung unabhängiger Bezirksgerichte und öffentliches mündliches Verfahren.

6.

Allgemeine Ablösung der Robot und anderer Urbarial-Lasten, Aufhebung der Unterthänigkeit, Gleichstellung des Grundbesitzes in Rechten und Lasten, ausnahmslose Militärpflicht mit der Aushebung durch das Loos und wo möglich nicht längerer als vierjähriger Dienstzeit.

Die Vereinfachung des Gerichtswesens durch Organisirung allgemeiner Bezirksgerichte für Personen und Sachen, mit Ausnahme der Militärjurisdictionsobjecte, dürfte bei dem, insbesondere durch die schon ausgesprochene gesetzliche Zulässigkeit der Ablösung der Urbarial-Lasten, dahinschwindenden Unterschiede zwischen unterthänigem und freiem Grundbesitze dem persönlichen Ansehen der privilegirten Personen ebenso wenig zum Abbruche als dem Personal- und Realcredit im allgemeinen höchst förderlich sein. Für die Grundobrigkeiten ist die Patrimonialgerichts-

barkeit eine von Tag zu Tag drückendere Last, und so ungeregelt sie durch den verschiedenen Umfang der Dominien, durch die willkürliche Absetzbarkeit der Beamten und deren erste Pflicht, für das materielle obrigkeitliche Interesse zu sorgen, ist: eben so schwerfällig und kostspielig ist dieselbe für den Unterthan durch die meist unverhältnißmäßig geringe Besoldung der Justizbeamten und ihre Unsicherheit einer Versorgung für den Fall der Dienstlosigkeit oder Dienstesunfähigkeit. Durch eben diese Rücksichten ist bei unabhängigen organisirten Gerichten die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens gerechtfertigt.

Die höchst wohlthätige Absicht der allerhöchsten Staatsverwaltung, durch freiwilliges Uebereinkommen der Betheiligten den bäuerlichen Grundbesitz von der Robot und Urbarial-Lasten zu befreien, wird durch das über die Ablösung der Robot erlassene Patent vom December 1846 keineswegs in dem Maße erzielt, als es offenbar in der Voraussetzung der allerhöchsten Gesetzgebung lag; dies hauptsächlich darum, weil die Anforderungen im Ablösungspreise von Seiten vieler Güter-Administrationen überspannt werden, weil Fideicommiß-Güterbesitzer durch die nothwendige Vinculirung der ganzen Ablösungssumme für die Zeit ihres Nutzgenußes von einer Ablösung nur geringen, dem Reluitionspreise niemals gleichkommenden Vortheil haben, und weil endlich überhaupt sich des gesammten Bauernstandes die Idee bemächtigt hat, daß zwar eine entgeltliche, aber nothwendige und allgemeine Ablösung der Robot als Regierungsmaßregel oder Ständebeschluß jedenfalls bald zu gewärtigen sei: durch die allgemeine Ablösung der Urbarial-Lasten ist ohnedies schon der Grund zur Gleichstellung des Grundbesitzes gegeben, und die Aufhebung der, nur noch an das Verhältniß der Patrimonialgerichtsbarkeit sich stützenden persönlichen Unterthänigkeit ist nur ein geringer Schritt weiter im Verfolge des Ganzen.

Diese Gleichstellung des Grundbesitzes in Rechten und Lasten dürfte für das materielle Wohl des Einzelnen, wie auch für die Vereinfachung kostspieliger Regierungsmaßregeln und den Höhepunkt der allgemeinen Steuerzahlungsfähigkeit von dem größten Erfolge sein; weil eine Menge unproductiver Capitalien sich den Massen des jetzt unterthänigen Grundbesitzes zuwenden, und ein Ebenmaß zwischen industriellen Unternehmungen und den Agricultur-Interessen herstellen werden.

So sehr auch die Last der Militärpflichtigkeit durch die auf acht Jahre herabgesetzte Dienstzeit erleichtert ist, so ruht sie noch immer schwer auf dem Gewerbs- und Ackerbaustande durch die vielen Exemptionen und die bisherige Art der Aushebung. Der Besitz- und Erwerblose findet allzuleicht Gelegenheit, sich trotz der strengen Evidenzhaltung der Militärpflichtigen der Abstellung in den ersten Altersclassen zu entziehen, während der an das väterliche Haus gebundene Bauern- und Bürgersohn derselben nicht entgehen kann und dann auch die Zahl der Heimatlosen ausfüllen muß. Eine Dienstzeit von vier Jahren, wie sie mancher Orten im Auslande besteht, würde offenbar die Lust zum Militärstande vermehren und durch die mögliche Hinausschiebung der ersten Altersclasse bis in das 21. oder 22. Jahr auch die vollständige Ausbildung der Recruten in irgend einem Gewerbe noch vor seiner Dienstleistung möglich machen.

Die bereits in vielen Staaten, und selbst auch in österreichischen Ländern schon erprobte Aushebung durch das Loos würde endlich einer Masse von Unterschleifen und Umtrieben und dem hieraus hervorgehenden sittlichen Verderbnisse mit einemmale Schranken setzen.

7.

Selbständige Organisirung der Stadt- und Landgemeinden und deren Verwaltung durch freigewählte Municipal- und Communal-Behörden. Errichtung von Communalgarden.

Bei Organisirung allgemeiner Bezirksgerichte, zu deren Sitz sich ohnedies die in Böhmen günstig vertheilten Landstädte gut eignen würden, entfiele für die Städte die eigene Gerichtsbarkeit und bliebe ihnen bloß die eigentliche politisch-ökonomische Gemeindeverwaltung übrig, für welche die eigenen Interessen der Gemeindeglieder wohl die besten Bürgschaften sind, die durch keinen Eifer von Regierungsbeamten, durch keine behördliche Controle aufgewogen werden können. Die Dorfgemeinden erscheinen den städtischen bei vorbesagter Organisirung der Gerichtsbarkeit ganz gleich, und wären, so weit sie vereinzelt nicht bestehen könnten, in Communalbezirke einzutheilen. Nur durch Autonomie der Gemeinden läßt sich eine glückliche Forterhaltung und fruchtbare Anwendung einer bedeutenden Masse Nationaleigenthums, des Gemeindevermögens, zur Wiederemporhebung der gesunkenen Gemeinden und zum Besten des Vaterlandes erzielen.

Durch Umwandlung der bereits bestehenden, bisher aber bestimmungslosen städtischen Schützengarden in eigentliche organisirte Communalgarden, mit allgemeiner Verpflichtung der Theilnahme hieran, würde gegen innere Unruhen und Associationen des Proletariats eine für den Staat unkostspielige, stets bereite bewaffnete Macht erzielt, und auch für den Fall der nothwendigen Concentrirung der regulären Truppen anderwärts im Lande selbst eine imposante Sicherheitswache in Bereitschaft bleiben, während bis jetzt das flache Land eines solchen Schutzes mehr oder weniger entblößt ist.

8.

Besetzung der Aemter durch einheimische, der beiden Landessprachen vollkommen mächtige Individuen.

Bei der verfassungsmäßigen Integrität und durch geschichtliche und politische Verhältnisse so wie auch durch die Verschiedenheit der Nationalitäten begründeten Eigenthümlichkeit der böhmischen Länder eignet sich wohl der, dieser Umstände kundige Eingeborene oder naturalisirte böhmische Staatsbürger zur entsprechenden Bekleidung eines öffentlichen Dienstes. Die Nothwendigkeit der gleich vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen ist durch die gesetzliche Gleichstellung derselben natürlich bedingt.

9.

Freie Presse mit Repressivmaßregeln gegen Mißbrauch.

10.

Verbesserung der Gesetze über Taxen und Stempel. Aufhebung der Verzehrungssteuer.

Das Stempel- und Tax-Patent v. J. 1840 hat zwar eine Menge Unzukömmlichkeiten, die mit der Einhebung der ehemaligen Generaltaxen verbunden waren, beseitigt, und die Verfolgung der Rechte bei den landesfürstlichen Behörden wesentlich erleichtert.

Bei den Communal- und Patrimonial-Gerichten hingegen ist dieselbe hiedurch in gleichem Maße erschwert, weil die Taxen aufrecht geblieben, die Stempelgebühren aber noch bedeutend erhöht worden sind. Die größere Last trifft also hauptsächlich den Gewerbsmann, den Bauer und überhaupt den Armen. Auch die Anwendung des Stempelgesetzes ist durch eine unheilvolle Casuistik unsicher, und den gemeinen Mann veranlaßt häufig die Furcht vor Straffälligkeit zu noch größeren Auslagen, als sie das Patent eigentlich erfordert.

Bei den Taxen der Städte und Dominien herrscht in der Bemessung nach den Classen, und bei den Grundbuchstaxen nach den verschiedenen Normen eine Ungleichheit, deren Grund bei dem Verfall so mancher ehemals so wohlhabenden Stadt, und dem der bürgerlichen Nahrungszweige überhaupt längst aufgehört hat. Zudem ist die Vorschreibung und Einhebung der Taxen am Lande noch immer der Hauptanlaß zu Bevortheilungen des gemeinen Mannes, die factisch gar nicht zu überwachen sind und dem Volke die gesetzlichen Mittel des Rechtsschutzes verleiden. Die Verzehrungssteuer leidet hauptsächlich auch an den Gebrechen, daß sie am häufigsten und empfindlichsten den Armen und Minderbemittelten trifft, und durch die Art ihrer Einhebung für den Staat kostspielig wie für den Besteuerten lästig und demoralisirend ist.

11.

Freies Versammlungs- und Petitionsrecht. Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses. Persönliche Sicherheit gegen Verhaftung ohne vorausgegangenes richterliches Erkenntniß oder Betretung auf der That.

Bei einiger Bildung und Reife des Volkes und sonstigen geregelten socialen Verhältnissen wie sich derselben unser Vaterland erfreut, dürften diese Institutionen keinen bedenklichen Mißbrauch leicht veranlassen. Im Gegentheile sind sie feste Bürgschaften für des Einzelnen, wie für das allgemeine Wohl. Während sie durch Oeffentlichkeit das Gemeinschädliche ableiten und durch rechtzeitige natürliche Gegenwirkungen neutralisiren, förden sie alles Gemeinnützige leichter zu Tage und erhalten die Regierungsorgane in fortwährender sicherer Kenntniß der allgemeinen Bedürfnisse und der richtigen öffentlichen Meinung.

12.

Volle Freiheit aller Glaubensbekenntnisse.

Durch diese Maßregel dürfte der herrschenden röm. katholischen Religion nichts vergeben werden, da dieselbe ohnedieß das Bekenntniß der absoluten Mehrheit bildet, und durch das allerhöchste Herrscherhaus, so wie den mächtigen heil. Stuhl in Rom gegen alle übrigen Confessionen einen unüberwindlichen Schutz hat. Im Gegentheile kann es nur zu ihrem Glanze und zu ihrer Ausbreitung wesentlich beitragen, wenn andere Glaubensbekenntnisse neben ihr frei bestehen, ohne sich als die natürlich schwächeren auch noch besonders unterdrückt zu fühlen.

7.

Erledigung der Prager Adreſſe.

a) Erſte Leſeart vom 21. März.

Einige Bürger und Einwohner Prags haben Sr. k. k. Majeſtät eine die nachſtehenden eilf Punkte enthaltende Petition ehrerbietigſt überreicht:

1. „Sicherſtellung der böhmiſchen Nationalität in allen Kronländern Böhmens, und vollkommene Gleichſtellung beider, der böhmiſchen wie deutſchen Sprache, in Schule und Amt."

2. „Zeitgemäße Aenderung und Erweiterung der böhmiſchen Landesverfaſſung unter Garantie der Vertretung aller ſtädtiſchen und Grundbeſitz-Intereſſen durch freigewählte Verordnete, und Anbahnung des Verbandes von Böhmen, Mähren und Schleſien zu gemeinſamer Ständeverſammlung."

3. „Gewährung ſelbſtändiger Communal-Verfaſſung mit durchaus freigewählten Magiſtraten und Gemeindevorſtänden, bei voller Oeffentlichkeit der Communal-Verhandlungen, humane zeitgemäße Verbeſſerung der bäuerlichen Verhältniſſe."

4. „Einführung öffentlichen und mündlichen Schlußverfahrens im Civil- wie im Straf-Proceſſe, als Uebergang zu durchaus öffentlichem Gerichtsverfahren."

5. „Gewährung freier Preſſe, blos beſchränkt durch die beſtehenden, in Rückſicht auf Preßfreiheit zu modificirenden und volksthümlich zu garantirenden Strafgeſetze."

6. „Freiheit für alle Culte."

7. „Garantie perſönlicher Sicherheit gegen arbiträre Verhaftung durch Feſtſtellung legaler Bedingungen des Verhaft-Mandates."

8. „Beſetzung der Aemter durch beider Landesſprachen gleich kundige Männer."

9. „Anordnung allgemeiner Wehrpflicht, Aushebung der Pflichtigen durch das Los, neben Organiſirung ſtädtiſcher Bürgerwehr und einer Sicherheitswache des Flachlandes unter Mitwirkung der Landbezirke.

10. „Ermäßigung und allmälige Aufhebung der Verzehrungsſteuer mit zunächſt eintretender Entlaſtung der erſten Lebensbedürfniſſe, wie Reviſion des Tax- und Stempelgeſetzes mit Rückſicht auf den Umfang des durch dasſelbe zu beſteuernden Vermögens."

11. „Gründliche Ausbildung, ausreichende und lohnende Dotation der Volkslehrer, böhmiſcher wie deutſcher; zweckmäßige reelle Bildung befördernde Einrichtung der Gymnaſien, Lehrfreiheit der Univerſitäten."

Seine Majeſtät der Kaiſer haben hierüber mittelſt eines an den Miniſter des Innern erlaſſenen Allerhöchſten Cabinetsſchreibens vom 21. d. M. zur Verſtändigung der Stadtgemeinde Prag Nachſtehendes allergnädigſt zu beſchließen geruht:

Zu 1. „Die Beſtimmungen der Böhmiſchen Landesordnung C. II. ſind, wo ſie bisher nicht vollkommen in Vollzug geſetzt wurden, insbe-

sondere in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und im Amte in vollständige Wirksamkeit zu bringen."

Zu 2. „Da die böhmische Landesverfassung von Mir beschworen worden, so kann Ich Mich nur im Einvernehmen mit den Ständen bestimmt finden, darin die zeitgemäßen Aenderungen vorzunehmen, wozu der Weg durch Meine in dem Patente v. 15. März 1848 enthaltenen Beschlüsse bereits angebahnt ist."

Zu 3. „Ich bin geneigt, diese erste Bitte nach Anhörung der diesfalls bereits um ihre Vorschläge vernommenen Stände in angemessener Art zu berücksichtigen. Was aber die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse betrifft, so werde Ich diesem Gegenstande im Einvernehmen mit den Ständen ebenfalls Meine volle Aufmerksamkeit zuwenden."

Zu 4. „Die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in allen Zweigen der Rechtspflege durch zeitgemäße Einrichtungen soll nach gehöriger Vorbereitung die Aufgabe der Versammlung der Abgeordneten aller Provinzial-Stände sein."

Zu 5. „Diese Bitte ist durch mein Patent vom 15. März erledigt worden."

Zu 6. „Ist ebenfalls ein Gegenstand der Berathung mit den Abgeordneten der Provinzial-Stände."

Zu 7. „Willkürlichen Verhaftungen ist bereits durch die Bestimmungen des Strafgesetzes I. Theil §. 85 und II. Th. §. 86 vorgebeugt, und sollten diese nicht hinreichen, so hat deren Ergänzung bei der Revision der Strafgesetze zu erfolgen."

Zu 8. „Darüber bestehen bereits gesetzliche Anordnungen, auf deren Befolgung streng gesehen werden soll."

Zu 9. „Auf die hier bemerkten zwei ersten Bitten ist bereits in dem vorliegenden Recrutirungs-Gesetze der geeignete Bedacht genommen worden. Wegen Organisirung einer städtischen Bürgerwehr und einer Sicherheitswache auf dem flachen Lande sind die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet."

Zu 10. „Dem Wunsche um Ermäßigung der Verzehrungssteuer wurde bereits entsprochen, über die Revision des Stempel- und Taxgesetzes ist die Verhandlung im Zuge."

Zu 11. „Den Ständen ist es vorbehalten, über die Verbesserung der Dotation der Volkslehrer geeignete Vorschläge zu erstatten. Die Vervollkommnung des höheren öffentlichen Unterrichtswesens ist im Werke."

Wien am 21. März 1848.

Der Minister des Innern:
Franz Freiherr von Pillersdorf.

b) Zweite Lesart vom 23. bis 27. März.

Das h. k. k. Landespräsidium hat mir mittelst Decretes vom 26. März 1848 Z. 2141 Nachstehendes mitgetheilt:

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir so eben den Inhalt des a. h. Cabinetschreibens vom 23. März 1848 bezüglich

der Erledigung über die Petition der Bewohner Prags und über die darin enthaltenen 14 Punkte mit der Aufforderung mitgetheilt solche im ordnungsmäßigen Wege der Stadtgemeinde Prags zur Kenntniß zu bringen.

Mit innigster Freude beeile ich mich, ungesäumt der hohen Aufforderung nachzukommen, und theile Ihnen den Wortlaut des a. h. Cabinetsschreibens mit der Weisung mit, sogleich die Verlautbarung desselben zu veranlassen.

„Lieber Freiherr von Pillersdorf! Ueber die mitfolgende Petition der Bewohner Prags und über die darin enthaltenen in 14 Punkten zusammengefaßten Bitten ist der Stadtgemeinde Prag im ordnungsmäßigen Wege Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C. II. wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffentlichen Aemtern und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen und wo eine entgegengesetzte Uebung oder nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.
2. Zeitgemäße Aenderungen der Landesordnung, insbesondere eine ausgedehntere Vertretung der Städte durch selbstgewählte Deputirte werden im Einvernehmen mit den Ständen auf dem in dem Patente vom 15. März l. J. vorgezeichneten constitutionellen Wege bereitwillig angenommen werden.
3. Durch die Einrichtung verantwortlicher Ministerien, welche das Gesammtwohl der Monarchie und die Interessen und Bedürfnisse aller Länder mit gleicher Sorgfalt zu überwachen und zu befördern haben, bin ich eben so wie durch die Veröffentlichung des Staatshaushaltes und durch die Anordnung der öffentlichen Rechnungslegung den loyalen Wünschen meiner getreuen Unterthanen bereits entgegen gekommen, und den Wunsch wegen Bildung eines obersten Gerichtshofes für Böhmen in Prag weise Ich meinem Justizminister zur sorgfältigen Erwägung zu.
4. Die Gewährung eines gemeinschaftlichen Landtages für Böhmen und Mähren würde gegen die Landesordnung beider Reiche verstoßen und kann nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschlossen werden, daher dieselben aufgefordert werden, sich darüber zu äußern.
5. Die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in allen Zweigen der Rechtspflege durch zeitgemäße Einrichtungen soll nach gehöriger Vorbereitung die Aufgabe der Versammlung der Abgeordneten aller Provinzial-Stände sein.

Zur Ablösung der Robot wurden durch die Vorschrift vom 14. December 1846 bedeutende Erleichterungen zugestanden und so wie mehrere größere Dominien in Böhmen sich aus eigenem Antriebe bereits erklärt haben, ihren Unterthanen darin hilfreich an die Hand zu gehen, so habe ich beschlossen, daß die Verpflichtung zur Naturalrobot gegen eine billige Entschädigung mit Ende März Eintausendachthundertneunundvierzig aufzuhören hat, worüber ich meine Gesinnungen nächstens in einem Patente aussprechen werde.

6. Die Bitte um eine selbständige Gemeinde-Verfassung bin Ich geneigt, nach Anhörung der diesfalls bereits um ihre Vorschläge vernommenen Stände in angemessener Art zu bewilligen.
7. Dem Wunsche nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März d. J. entsprochen.
8. Der Schutz der persönlichen Sicherheit durch die Hintanhaltung willkürlicher Verhaftungen ist bereits durch die Bestimmungen des Strafgesetzes I. Theils §. 85 und II. Theils §. 86 und durch die Unterordnung der polizeilichen Behörden unter das Ministerium des Innern verbürgt, und sollten diese Bestimmungen nicht hinreichen, so hat deren Ergänzung bei der Revision der Strafgesetze zu erfolgen. Für die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses werden die strengsten Befehle von Mir ertheilt.
9. Ueber die thunlichste Besetzung aller Aemter durch Inländer, welche der Landessprache kundig sind, bestehen bereits gesetzliche Anordnungen, auf deren Befolgung streng gesehen werden soll.
10. Dem Wunsche der Ermäßigung der Verzehrungssteuer wurde bereits entsprochen, und Ich befehle gleichzeitig die Beobachtung und gleichen Verhältnisse der Erleichterung, wie es in Wien eingetreten ist, und die thunlichste Mäßigung der städtischen Zuschläge und die Ausmittlung geeigneter Quellen für das Einkommen der Städte; über die Revision des Stempel- und Taxgesetzes werden zweckmäßige Abänderungen erfolgen.
11. Wegen Organisirung einer städtischen Bürgerwache und einer Sicherheitswache auf dem flachen Lande sind die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet und Ich werde dieselben einer schleunigen Beendigung zuzuführen bedacht sein.
12. Auf die thunlichste Beschränkung der Ausnahmen von der Militärpflicht, Aushebung durch das Loos und Erleichterung der Dienstzeit ist in dem bereits bearbeiteten Recrutirungsgesetze der geeignete Bedacht genommen worden, welches der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden wird.
13. Mein Thron soll stets allen Bitten zugänglich und meinen Unterthanen das Recht gesichert sein, sich im legalen Wege über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berathen.
14. Dem öffentlichen Unterrichte werden die den neuen Institutionen zusagenden Verbesserungen im ausgedehnten Maßstabe zugewendet werden, zu welchem Behufe Ich eine Umarbeitung der bereits vorbereiteten Studienplane anordne, für die thunlichste Berücksichtigung des Zustandes der Schullehrer, die Aufbringung der erforderlichen Mittel einleite, und der Lehrmethode, so wie der Wahl der Lehr-Gegenstände einen freien Spielraum zuzugestehen beabsichtige.

Wien, am 23. März 1848.

Ferdinand m. p.

Diese allerhöchste Entschließung bringe ich in Folge Auftrages des hohen k. k. Landespräsidiums der Prager Stadtgemeinde zur Kenntniß.

Prag, am 27. März 1848.

Th. Pstroß,
Vice-Bürgermeister.

Anmerkung.

Wie man sieht, lautet in der uns nur als Flugblatt in Folio bekannten, von dem fleißigen F. J. Schopf nicht aufgenommenen ersten Lesart der zweite Erledigungspunkt nicht unwesentlich anders als in der zweiten. Auch sonst ist erstere Textirung eine fast durchaus abweichende, und unterscheidet sich von der zweiten am auffallendsten dadurch, daß sie, genau an die Prager Petitionspunkte sich anschließend, wie diese nur eilf Erledigungs-Punkte enthält, wogegen die spätere deren vierzehn aufzählt. Da nun das erwähnte Flugblatt oder Placat offenbar in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt und darum die Annahme einer absichtlichen Fälschung ausgeschlossen ist, so steht keine andere Erklärung offen, als daß die von Sr Majestät am 21. März genehmigte Formulirung der Petitions-Erledigung über nachträgliche Vorstellung des Ministeriums in jene am 23. beliebte umgewandelt und letztere als die nunmehr giltige nach Prag geschickt und kundgemacht wurde.

8.

Zweite Prager Petition vom 29. März.

Euer Majestät!

Allergnädigster König!

Die mit allerhöchster Entschließung vom 23. d. M. erfolgte Erledigung jener Petitions-Punkte, welche die Prager Deputation als die sehnlichsten Wünsche der k. Hauptstadt Prag, ja der gesammten böhmischen Nation vor Eurer k. k. Majestät erhabenen Thron brachte, hat in den Gemüthern der Bewohner Prags nicht jene Beruhigung hervorgebracht, worin jeder besonnene Patriot die feste Grundlage des allgemeinen Wohls, des friedlichen und glücklichen Gedeihens der neuen Ordnung, die Grundbedingung der Aufrechthaltung der Ruhe im Lande jetzt mehr als jemals wahrnimmt.

Die nach Kundmachung jener allerh. Entschließung sich unzweifelhaft kundgegebene öffentliche Meinung findet die Erledigung der Prager Petitionspunkte unbefriedigend und äußert die lebhaftesten Besorgnisse für das Maß und die Art der durch das allerhöchste Machtwort Eurer Majestät uns im allgemeinen zugesicherten freien Institutionen.

Das in der allerh. Entschließung ausgesprochene Princip, es solle die Bestimmung und Schlußfassung über die einzelnen Petitionspunkte durch das Organ der Stände geschehen, erregte nicht für sich allein, sondern dadurch die allgemeine Mißstimmung, daß nach dem 2. Artikel der allerh. Erledigung das Institut der Stände auf die Landesordnung basirt, und nur durch freigewählte Städtedeputirte erweitert, in Aussicht gestellt wird. Denn das mittelalterliche Institut unserer bisherigen Landstände erscheint auch mit jener Erweiterung durch Repräsentanten der Städte nicht als geeignet, eine zeitgemäße Constitution für das Land zu beantragen und durchzuführen.

Nur eine wahre Repräsentation der ganzen Nation kann die Gesammt-Interessen des Landes vertreten und jeden Stand über die seinigen,

so weit sie mit dem allgemeinen Landeswohl vereinbar sind, vollkommen beruhigen.

Die vollkommenste Gleichstellung der böhmischen und deutschen Nationalität in allen Lehr- und Verwaltungszweigen ist durch die Hinweisung auf die Landesordnung gleichfalls nicht genügend verbürgt, weil eine mehr als zweihundertjährige Praxis die Autorität der böhmischen Landesordnung fast in allen die Interessen des gesammten Volkes betreffenden Punkten factisch außer Wirksamkeit gesetzt hat.

Da dieser Punkt für das friedliche Nebeneinanderbestehen der beiden Nationalelemente in den böhmischen Ländern und für die Wahrung aller geistigen Interessen des größeren, nämlich des slavischen Theiles der Bevölkerung derselben die Grundbedingung ist, so dürfte diese Gleichstellung nur durch ein neues Staatsgrundgesetz für die gesammten böhmischen Kronländer genügend verbürgt erscheinen.

Die Erneuerung des unauflösbaren Verbandes zwischen den sämmtlichen zur königlichen Krone Böhmens gehörigen Ländern und deren — den speciellen Provinzial-Interessen nicht präjudicirende — Vereinigung durch eine allgemeine böhmisch-mährisch-schlesische Nationaloertretung, durch eigene Central-Behörden unter einem besonderen verantwortlichen Ministerium des Innern erscheint durch die pragmatisch-geschichtliche nationale und geographische Einigung dieser Länder und ihre Ausdehnung als eine eben so sehr die freien Institutionen dieser Länder als den constitutionellen Thron E. M. und die Integrität des österreichischen Gesammtstaates sichernde Staatsmaßregel.

Diesem zufolge dürfte es nicht erst von einem neuen Beschluße der böhmischen oder der mährisch-schlesischen Stände abhängig gemacht, sondern nur der allerhöchsten Entscheidung Eurer Majestät als Königs von Böhmen anheimgestellt bleiben. Nur über die Art der praktischen Ausführung des Grundsatzes möge die neue constitutionelle Nationalrepräsentation dieser Länder den Beschluß fassen und selben Eurer Maj. als Gesetzoorschlag zur allerhöchsten Begnehmigung unterbreiten.

Die sämmtlichen Bitten der böhmischen Nation sollen demnach in nachstehenden Punkten Eurer k. k. Majestät ehrfurchtsooll neuerdings überreicht werden:

1. Die unauflösbare Vereinigung der sämmtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Länder bezüglich ihrer inneren Autonomie unter gleichzeitiger Garantie für deren innigen Verband mit der österr. Gesammtmonarchie; dann die vollkommene Gleichstellung der böhmischen und deutschen Nationalität in allen Lehr- und Verwaltungszweigen in diesen Ländern als Staatsgrundgesetz für dieselben.

2. Eine alle Interessen des Landes umfassende gleichartige allgemeine gesetzgebende und Steuern- bewilligende Volksoertretung auf der breitesten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, dann ein eigenes verantwortliches Ministerium für die inneren Angelegenheiten dieser Länder, und Organisirung der geeigneten administrativen Central-Behörden für dieselben in Prag.

3. Schleunige Organisirung allgemeiner Nationalgarden und deren vollständige Bewaffnung.

Digitized by Google

4. Die Umwandlung der, der Prager Studentenschaft nur provisorisch zugesicherten Lern- und Lehrfreiheit in eine definitive.

5. Seinerzeitige Beeidigung aller Civil-Behörden und des Militärs auf die Constitution.

Ueber diese neuerlichen allerunterthänigsten Petitionspunkte der treuen Böhmen geruhen Euer Majestät eine die Aufregung der Gemüther vollkommen beruhigende definitive allerhöchste Schlußfassung mittelst einer Proclamation mit der, der Dringlichkeit der Umstände entsprechenden Beschleunigung allergnädigst zu erlassen.

Prag, am 29. März 1848.

Der Ausschuß der Bewohner Prags.

Adalbert Graf Deym, d. Z. Obmann.
Peter Faster. J. B. Riedl.
Pravoslav Trojan. Dr. Brauner ꝛc.

9.

Erklärung der in Prag anwesenden begüterten Mitglieder des böhmischen Landtages, vom 3. April.

Um mehrfachen irrigen Gerüchten zu begegnen, und unsere Ansichten dem Publicum offen und klar darzulegen, haben wir Gefertigte uns veranlaßt, nicht im Namen des Ständekörpers, sondern nur als einzelne Mitglieder desselben, nachfolgende Erklärung zu geben:

Wir begrüßen mit Freude und Dank den Entschluß Sr. Majestät, seinen Völkern eine Constitution zu verleihen und deshalb als ersten Haupttheil derselben eine Volks-Repräsentation zu bilden, welche den Rechten und Ansprüchen, so wie der Bildungsstufe sämmtlicher Classen, Interessen und Nationalitäten vollkommen entspricht.

Wir erklären, daß nach unserer Ueberzeugung die freigewählte Vertretung der sämmtlichen Municipal-Städte, des Bauernstandes, der Industrie, Intelligenz, Künste und Wissenschaften u. s. w. eine Hauptbedingung der künftigen Volksvertretung sein müsse, und daß jene Deputirten, welche seiner Zeit nach dem Wortlaute des Constitutionspatentes vom 15. März d. J. nach Wien abgesandt werden sollen, schon aus einem nach der neu zu bestimmenden Volksvertretung versammelten Landtage hervorgehen sollten.

Wir erklären ferner, daß wir der Ansicht sind, die alte Landesverfassung solle dieser Neugestaltung durchaus nicht im Wege stehen, könne aber sehr wohl dazu dienen, zu der neuen zeitgemäßen Volksvertretung die nöthigen, von Sr. Majestät abverlangten Vorlagen vorzubereiten.

Wir wünschen deshalb, und werden darauf antragen, daß sogleich ein Landtag einberufen werde, auf welchem alle königlichen Städte durch

ihre selbstgewählten Deputirten vertreten sind, damit dem bereits eingelangten Befehle Sr. Majestät — die Vorschläge zur neuen Volksvertretung zu berathen — nachgekommen werde, und zwar der Art, daß diese Vorschläge schon bis Ende dieses Monats vorgelegt werden können; — worauf wieder in kurzer Frist der zweite Landtag nach der neuen Volksvertretung einberufen werden soll, um die Volksbedürfnisse, Wünsche, die deshalb einlaufenden Petitionen und Vorschläge noch früher zu berathen, bevor die im Patente vom 15. März bemerkten Deputirten nach Wien abgehen, und um diese, wie bemerkt, selbst zu wählen. So kurz dieser Zeitraum auch scheinen mag, so wird er doch genügen, wenn er von den Intelligenzen des Landes benützt wird, um allorts, sowohl mündlich als durch die Presse, aufzuklären, welche der bereits aufgetauchten und bis dorthin noch auftauchenden Ansichten und Wünsche dem Wohle des Ganzen, und welche von ihnen nur Sonder-Interessen förderlich seien.

Indem wir hiemit unsere Ansicht aussprechen, glauben und hoffen wir, dadurch den Beweis zu geben, daß wir ehrlich und offen auf der Bahn des Fortschrittes vorgehen, in Eintracht nach demselben großen Ziele streben wollen, das Wohl des Vaterlandes zu fördern.

Prag, am 3. April 1848.

Karl Fürst Auersperg;
Albert Graf Nostitz;
Joseph Mathias Graf Thun;
Franz Graf v. Thun-Hohenstein;
Joseph Graf Kinsky;
Erwein Graf Nostitz;
Franz Karl Graf v. Schönborn;
Jakob Beer, Generalgroßmeister;
Franz Karl Freiherr v. Puteany;
Ernst Freiherr Mallowetz;
M. Joseph Graf Althann;
Freiherr v. Aehrenthal;
Mathias Freiherr v. Riese;
Karl Graf Althann;
Johann Graf Nostitz;
Franz Graf Thun, Sohn;
Heinrich Graf Kolowrat;
Franz Graf v. Khevenhüller-Metsch, FML., Großprior in Böhmen;
Ernst Graf Waldstein;
Adolf Graf Ledebour;
Franz Freiherr v. Augustinetz;
J. Ludwig Graf Harbuval und Chamaré;
Johann Nep. Freiherr de Fin;
Joseph Freiherr v. Hruby-Gelenj;
Karl Graf Kinsky;
Karl Freiherr v. Villani;
Fr. Graf Boos v. Waldeck;
Rudolf Graf Morzin;
Vincenz Freiherr v. Zeßner;
Franz Freiherr Hildprandt;
Wilhelm Graf Wurmbrand;
Karl Graf Rummerskirch;
Leopold Graf Thun;
Christian Graf Waldstein;
Wenzel Ritter v. Bergenthal;
Johann Ritter v. Neuberg;
Johann Ritter v. Eisenstein;
Karl Ritter v. Weidenheim, Vater;
Wenzel Ritter v. Eisenstein;
Zdenko Graf Sternberg;
Anton Graf Chamaré.

Digitized by Google

Nachträgliche Erklärung mehrerer adeliger Gutsbesitzer vom 4. April.

Die Zeitungen enthalten eine Erklärung vieler Herren des böhmischen begüterten Adels über ihr bereitwilliges Zusammenwirken zur Zustandebringung einer zeitgemäßen volksthümlichen Regierungsverfassung im Vaterlande. Die Gefertigten, theils aus Unkenntniß der beabsichtigten Manifestation, theils durch den Drang anderweitiger Geschäfte, theils aus andern Gründen an der Theilnahme gehindert, sehen sich veranlaßt, nachträglich zu erklären, daß sie den darin ausgesprochenen unbedingten freisinnigen Tendenzen ihrer Herren Standesgenossen beitreten.

Hieronymus Joseph Zeidler, Abt zu Strahov.
Wenzel Ritter v. Bohusch.
Johann Ritter v. Limbeck.
Adalbert Ritter v. Eisenstein.
Vincenz Ritter v. Brechler.
Gottfried Ritter v. Nöling.
Ernest Freiherr v. Fleißner.
Fr. Xav. Chanowsky v. Langendorf.
Wenzel Freiherr Berglas.
Michael Dobřansky Freiherr v. Dobřenitz.
Johann Joseph Dobřansky v. Dobřenitz.

10.

Allerhöchste Erledigung der zweiten Prager Petition vom 8., in Prag eingetroffen am 11. April.

Seine Majestät der Kaiser haben das nachstehende Allerhöchste Cabinetsschreiben an mich herabgelangen zu lassen geruht:

Lieber Freiherr v. Pillersdorf!

Um Meinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis Meiner offenen landesväterlichen Gesinnung und Meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreiches Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das mir überreichte Gesuch Folgendes zu bedeuten:

1. Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten.

2. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

In Folge dessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der dermaligen Petenten, daß an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter Theil zu nehmen haben:

a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der die königlichen Städte betreffenden Abänderung, daß

b) die königliche Hauptstadt Prag zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königlichen Städte des Königreiches aber wenigsteus Einen,

c) jede andere Landstadt, welche wenigstens Viertausend Seelen zählt, gleichfalls Einen Deputirten zu wählen berechtigt ist.

d) Bei einer Bevölkerung von Achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt Zwei Deputirte in den böhmischen Landtag senden.

e) Die Prager Universität ist durch den Rector Magnificus, und überdies jede Facultät derselben, so wie auch die Technik, je durch Einen Deputirten zu vertreten.

f) Zur Vertretung aller übrigen Volksclassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariats-Bezirk Zwei Deputirte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtigt, welcher eine Steuer zahlt, in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wahlfähigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wahlfähigkeit hingegen wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

Alle unter Curatel stehende Personen, ferner alle Cridatare, so lange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen einer derartigen schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung gestanden und nicht für schuldlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertretung haben jedoch nur so lange zu gelten, als hierüber im constitutionellen Wege nichts anderes definitio beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortlicher Central-Behörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien unter Einer Central-Verwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage, hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden.

5. Die Aufhebung der privilegirten und Patrimonial-Gerichte, die Einführung unabhängiger Bezirksgerichte, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Auflösung des Unterthans-Verhältnisses sollen Gegenstände constitutioneller Beschlüsse der neuen Landstände und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines Ministeriums des Innern sein.

Doch will Ich jetzt schon, daß der §. 10 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781, dann die beiden §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patentes vom 1. September 1781, insoferne dieselben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Recurs-Beschwerden des Unterthans zulassen, sogleich als aufgehoben betrachtet werden.

Digitized by Google

Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entschädigung ist in Meinem Patente vom 28. März 1848 bereits die Verfügung getroffen.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Localverhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen hat einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden.

6. Eine selbstständige Gemeindeverfassung mit eigener Vermögens-Verwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereits angeordnet, und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwiesen.

7. Dem Wunsch nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März l. J. und durch das seitdem erlassene provisorische Preßgesetz vom 31. März d. J. entsprochen und ein neues Preßgesetz wird dem nächsten Reichstage zur definitiven Schlußfassung vorgelegt werden.

8. Der Bitte um den Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen ist durch den Erlaß Meines Ministers des Innern vom 28. März l. J. und durch das zugesicherte öffentliche Verfahren entsprochen.

9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.

10. Die theilweise Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungssteuer ist bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmischen Deputirten um weitere Mäßigung oder wo möglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer für die nothwendigsten Nahrungsmittel, insbesondere für Brod, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, so wird hierüber bei den administrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.

11. Die Nationalgarde, sowohl für Städte, als auch für das flache Land, ist durch das Patent vom 15. März l. J. bewilliget. Ueber die Bewaffnung und Organisirung derselben wird nächstens ein besonderes Gesetz erfolgen.

12. In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Recrutirungs-Gesetz enthält Mein Cabinetsschreiben vom 24. März l. J. bereits die Zusicherung.

13. Freies unbedingtes Petitions-Recht ist bereits zugestanden, sowie auch das Associations-Recht durch das Staats-Grundgesetz geregelt werden wird.

14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhmischen und deutschen Schullehrer wird eben so, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes Sorge getragen.

Die Petition der Prager Studirenden erhielt bereits die definitive Genehmigung.

Was die gebetene Mitbeeidigung des gesammten k. k. Militärs und aller Staatsbehörden auf die Constitution betrifft, so erwarte Ich

von dem Vertrauen und einer ruhigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, daß dieser Punkt nur in dem Staatsgrundgesetze selbst festgesetzt werden kann.

Wien, am 8. April 1848.

Ferdinand m./p.

11.

Landtags-Ausschreibungs-Patent vom 6. Juni.

„Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. geben hiermit kund und zu wissen, daß Wir, gemäß der in Unserer Entschließung vom 8. April l. J. Unseren getreuen Böhmen gegebenen Zusicherung beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag auf den — Juni l. J. ob Unserem Prager Schlosse auszuschreiben.

Indem Wir hiermit die von unserer Landesregierung in Böhmen bei der Dringlichkeit der Zeitumstände rücksichtlich der Wahlen bereits getroffenen Vorbereitungen genehmigen, fordern Wir alle Diejenigen, die auf Grundlage Unserer Eingangs bezogenen Entschließung zu Sitz und Stimme auf diesem Landtage berechtigt sind, eindringlichst und ernstgemessen auf, hierbei zuverlässig zu erscheinen und nach bestem Willen und Gewissen über des Landes Nothdurft zu berathen und zu beschließen.

Da Wir ferner entschlossen sind, die constituirende Reichsversammlung in der möglichst kürzesten Zeit zu berufen, um unabhängig von allen ungesetzlichen Einflüssen nur nach den übereinstimmenden, frei ausgesprochenen Wünschen Unserer Völker zur Feststellung der einheitlichen constitutionellen Gestaltung Unserer Gesammtmonarchie zu schreiten, und Wir es für Unsere heiligste Pflicht halten dafür zu sorgen, daß jeder Theil Unseres Reiches all seine tüchtigsten und intelligentesten Männer zu kräftigem, wahrhaft brüderlichem Zusammenwirken bei diesem überaus wichtigen Werke dem Gesammtvaterlande zur Verfügung stellen könne; so ist es Unser Wunsch und Wille, daß dieser Landtag, welchen Wir in Beziehung auf die durch Unsere Entschließung vom 8. April d. J. dem Königreiche Böhmen verliehenenen Rechte als einen constituirenden und in Beziehung auf die Unsere Gesammtmonarchie betreffende Gesetzgebung und Centralregierung als einen berathenden betrachtet wissen wollen, seine Wirksamkeit noch vor dem Beginne der Verhandlungen des Reichstages zu beendigen trachte, und demgemäß nach Zulaß der Zeit nur noch jene Landesangelegenheiten in Verhandlung nehme, die von ihm als ganz besonders dringend und unaufschiebbar erkannt werden.

Wenn es Uns auch im Drange der Staatsgeschäfte unmöglich ist, dem vielfach ausgesprochenen Wunsche Unserer getreuen Böhmen und dem Zuge Unseres eigenen Herzens zu folgen, und schon jetzt das Königreich zu besuchen, um diesen Landtag in eigener Person zu eröffnen; so glauben Wir doch die Hoffnung aussprechen zu können, daß die baldigste zu erwartende Rückkehr Unseres vielgeliebten Neffen und Statthalters

des Königreiches es möglich machen wird, Uns bei diesem feierlichen Acte durch denselben vertreten zu lassen.

Indem Wir hiemit Unsern königl. Willen und Unsere landesväterlichen Absichten gegen das Königreich Böhmen kundgeben, hegen Wir zu der edlen böhmischen Nation das volle Vertrauen, daß sie, in Uebereinstimmung mit den von ihr vielseitig ausgesprochenen Gesinnungen, die Interessen der Gesammtmonarchie in gleichem Maße wie jene des Königreiches und der böhmischen Krone beachten, und dieser Landtag insbesondere bei den Verhandlungen über die künftige Verfassung des Königreiches das Wohl des Kaiserstaates, dessen einheitlicher, kräftiger, nach Innen und Außen ungeschwächter Fortbestand, das Glück aller in ihm vereinigter Völker bedingt, unverrückt vor Augen haben werde."

Innsbruck, am 6. Juni 1848.

Ferdinand.

Wessenberg. Doblhoff.

III.

Nach dem October-Diplom 1860 und den Februar-Patenten 1861.

12.

Rechtsverwahrung der alten Landstandschaft in Böhmen und Mähren.

a) Rechtsverwahrung der Stände des Markgrafthums Mähren; Landtagssitzung vom 9. April.

Die Unterzeichneten, denen die „verneuerte Landesordnung" als Mitgliedern der mährischen Landstandschaft Sitz und Stimme auf dem Landtage zugesteht, fühlen sich, indem sie der Anordnung ihres kaiserlichen Herrn folgend zum gegenwärtigen Landtag erscheinen, von dem treuesten Bestreben und der pflichtschuldigsten Absicht durchdrungen, nicht die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Verhältnisse zu vermehren, sondern dieselben durch ergebenes, ja selbst opferwilliges Entgegenkommen, so viel an ihnen liegt, heben und beseitigen zu helfen.

Sie wollen mit aufrichtigstem Willen und nach ihren besten Kräften mitwirken, die Entwicklung und Stärkung des staatsrechtlichen Aufbaues zu fördern, welcher die Befestigung der Einheit, der Macht, der Größe des Gesammtreiches zum Zwecke hat. Ebenso aber wollen sie die Sicherung der staatsrechtlichen Existenz des Markgrafthums Mähren und seines besten Gedeihens als organischen Gliedes des Kaiserreiches. Dieses wollen sie thun auf der Grundlage der nun von Sr. k. k. apost. Majestät neu erlassenen Landesordnung vom 26. Februar d. J., in Folge welcher an dieser hochansehnlichen Versammlung theilzunehmen sie sich veranlaßt finden.

Indem die Unterzeichneten hiemit dem kaiserlichen Willen bereitwillig Folge leisten, wird es ihnen in schuldiger Ehrfurcht vor demselben zugleich zur Pflicht — da sie die Stände des Markgrafthums Mähren nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern in ihrer Gesammtheit als die Wahrer und Träger der Rechte des Landes selbst betrachten —, und zwar zur heiligen Ehren- und Gewissenspflicht, feierlich zu erklären, daß sie durch ihre gegenwärtige und künftige Theilnahme nicht präjudicirt haben wollen und können den Rechten und Freiheiten des Markgrafthums Mähren, noch auch dem rechtlichen Zusam-

menhang und Folge ihres durch die „verneuerte Landesordnung", durch den Majestätsbrief Ferdinand II. vom 26. Juni 1628, durch die Krönungseide der Könige Böhmens als Markgrafen von Mähren bis herab zu Sr. Majestät Ferdinand I. in Hungarn und Böhmen dieses Namens der Fünften, durch die pragmatische Sanction vom 19. April 1713, durch das Allerhöchste Patent vom 7. August 1804, wie nicht minder durch das eben in der pragmatischen Sanction wurzelnde Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 und die gleichzeitigen Allerhöchsten Erlässe staatsrechtlich gewährleisteten und unantastbaren Bestandes.

Die Gefertigten glauben sich mit beruhigtem Gewissen und Rechtsbewußtsein darauf beschränken zu dürfen, diese Verwahrung vor möglichem, aber nicht anzuerkennendem Präjudiz hiemit auszusprechen, und selbe zu Protokoll dieser hohen Versammlung zu geben, welche in Ausübung ihres hohen Berufes nicht ermangeln wird, den Wünschen und Bedürfnissen des Landes fortan erleuchteten und getreuen Ausdruck zu geben.

Wenn die Gefertigten hiemit noch die zuversichtliche Bitte aussprechen: es wolle Sr. k. k. apost. Majestät allerhuldreichst gefallen, nicht Umgang zu nehmen von der Erbhuldigung allerhöchst Ihrer in guten und schlimmen Tagen stets getreuesten Markgrafschaft Mähren, so wollen sie damit in Erfüllung einer ihnen in der Gegenwart entgegentretenden Pflicht auch vorwurfsfrei vor ihren Nachkommen stehen, die es einst in der Geschichte lesen werden, ob und wie die Vorfahren die gemeinsame Pflicht gegen ihren Landesherrn, wie gegen ihr Land aufzufassen und zu üben gewußt.

Brünn am 6. April 1861.

Friedrich Fürst-Erzbischof von Olmütz, Landgraf zu Fürstenberg m/p. Hugo Fürst zu Salm m/p. Domherr Graf Belrupt m/p. Baron Sterubach m/p. Egbert Graf Belcredi m/p. Günther-Kaliwoda, infulirter Abt und Landesprälat m/p. Carl Graf Nimptsch m/p. Graf Aug. Sylva-Taroucca m/p.

b) Rechtsverwahrung böhmischer Stände-Mitglieder, abgegeben in der Landtags-Sitzung vom 10. April 1861.

„Hohes Landtags-Präsidium!

Indem wir Unterzeichnete, denen als Mitgliedern der ständischen Corporation die verneuerte Landesordnung Königs Ferdinand II. vom 10. Mai 1627 Sitz und Stimme auf dem Landtag eingeräumt hat oder einräumen würde — von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die Schwierigkeiten der Lage unseres Landes nicht zu vermehren, sondern vielmehr durch loyales und opferbereites Entgegenkommen die Entwicklung und Kräftigung des staatsrechtlichen Aufbaues zu befördern, zur Festigung der Einheit Macht und Größe der Gesammtmonarchie sowohl als auch zur Sicherung der staatsrechtlichen Existenz des Königreiches Böhmen, seiner Wohlfahrt und seines Gedeihens —, uns bereit gefun-

den haben, auf Grundlage der nun von Sr. k. k. Apostolischen Majestät neuerlassenen Landesordnung vom 26. Februar l. J. an dieser hochansehnlichen Versammlung als deren Mitglieder theilzunehmen und so den durch dieses Statut angebahnten Weg zu betreten; erwächst daraus andererseits für uns, die wir die Stände des Königreiches nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern als die Depositäre der Rechte des Landes betrachten, nach Ehre und Gewissen die gebieterische Pflicht, freierlichst zu erklären, daß wir durch diesen Schritt nicht präjudicirt haben, nicht präjudiciren können, den Rechten und Freiheiten des Königreiches Böhmen und der Continuität seines durch eine ununterbrochene Reihe von Staatsacten staatsrechtlich gewährleisteten Bestandes.

Wir glauben uns mit voller Beruhigung darauf beschränken zu dürfen, diese Verwahrung vor Präjudiz hiemit auszusprechen und zu bitten, daß dieselbe ohne Debatte in dieser hohen Versammlung zu Protokoll genommen werde.

Denn wir vertrauen mit fester unerschütterlicher Zuversicht auf die Gnade und Huld unseres allergnädigsten Kaisers und Königs, daß Er die staatsrechtliche Existenz Seines Königreiches Böhmen, das mit altbewährter Treue zu seinen Herrschern gestanden ist in guten wie in bösen Tagen und in dieser Treue felsenfest ausharrt und ausharren wird, gnädigst anerkennen und befestigen werde, so wie wir zugleich tief durchdrungen sind von der Ueberzeugung, daß das Land bereitwilligst anerkennt, daß von seinen verfassungsmäßigen Rechten diejenigen an das Centralorgan des Reiches übertragen werden müssen, deren Vereinigung nothwendig ist, um der durch die pragmatische Sanction gewährleisteten untrennbaren Verbindung der Erbkönigreiche und Länder festeren Ausdruck und eine neue Weihe zu geben."

Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, Cardinal und Erzbischof; Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg; Karl Bischof von Königgrätz; Wenzel Ritter v. Waclawiček, Domprobst; Eugen Graf Czernin; Erwein Graf Schönborn; Jakob Beer, Generalgroßmeister; Franz Graf Desfours-Walderode; Kurt Graf Zedtwitz; Franz Graf Thun, Sohn; Adolph Graf Morzin; Marian Heinl, Prälat von Tepl; Graf Nostitz-Rhinek; Erwein Graf Nostitz; Johann Freiherr v. Aehrenthal; Freiherr Malowetz; Wenzel Ritter von Eisenstein; Graf Theodor Thun-Hohenstein; Karl Fürst zu Schwarzenberg; Vincenz Freiherr Zeßner; Ottokar Graf Czernin; Heinrich Graf Clam-Martinitz; August Ritter v. Eisenstein; Jaromir Graf v. Czernin; Karl Ritter von Neupauer; Karl Graf Wolkenstein-Trostburg; Vincenz Karl Fürst Auersperg; Hugo Fürst von Thurn und Taxis; Ferdinand Fürst von Lobkowitz; Ernst Graf Harrach; Karl Graf Rothkirch-Panthen.

c) Nachtrags-Erklärung zu der Rechtsverwahrung böhmischer Stände.

Hohes Landes-Präsidium!

In der vierten Sitzung des Landtages des Königreichs Böhmen am 10. April l. J. wurde eine Erklärung verlesen und zu Protokoll genommen, mit welcher 31 der ständischen Corporation angehörige Abgeordnete, welche auf Grundlage der Landesordnung vom 26. Februar l. J. in den Landtag eingetreten sind, sich verwahrt haben gegen ein aus dieser ihrer Theilnahme für die Rechte und Freiheiten des Königreiches Böhmen und die Continuität seines durch eine ununterbrochene Reihe von Staatsacten staatsrechtlich gewährleisteten Bestandes etwa abzuleitendes Präjudiz.

Wir Unterzeichnete, denen gleichfalls die veränderte Landesordnung König Ferdinand des II. vom 10. Mai 1627 Sitz und Stimme im Landtage eingeräumt hat oder einräumen würde, halten es für unser Recht und unsere Pflicht, nachdem wir an dem gegenwärtigen Landtage Theil zu nehmen nicht in der Lage sind und sonach diesen Schritt gemeinschaftlich mit unsern Standesgenossen zu thun verhindert waren, öffentlich und feierlich auszusprechen, daß wir jene Erklärung vollkommen gutheißen und billigen, uns derselben anschließen, und uns in gleicher Weise gegen jegliches aus unserer Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zum Landtage abzuleitende Präjudiz hiemit verwahren.

Wir Unterzeichnete stellen endlich die Bitte, es wolle diese unsere Verwahrung zur Kenntniß des hohen Landtages gebracht werden.

Prag, am 18. April 1861.

Moriz Fürst Lobkowitz. Johann Fürst v. Lobkowitz. Georg Christian Fürst v. Lobkowitz. Georg Longueval Graf Buquoi. Michael Freiherr Dobrzensky v. Dobrzenitz. Wenzel Peter Freiherr Dobrzensky von Dobrzenitz. Alfred Freiherr v. Scharffenstein-Pfeil. Prokop Graf Lazanzky auf Chiesch. H. Graf Kolowrat. Johann Graf Kolowrat-Krakovsky Freiherr auf Ujezd. Johann Freiherr von Ehrenburg. Karl Friedrich Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Ludwig Graf Harbuval und Chamaré. Anton Ritter Neupauer. Robert Freiherr v Hildprandt. Johann Graf Harrach. Friedrich Fürst Schwarzenberg. Johann Graf Kinsky. Carl Fürst Paar. Eduard Fürst v. Schönburg. Adolph Joseph Fürst Schwarzenberg. Gustav Fürst zu Lamberg. Arthur Prinz Rohan. Johannes Fz. Liechtenstein. Carl Graf Taaffe. Erhard Baron Puteani. Johann Graf Lazansky. Hugo Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid. Hugo Graf Nostitz-Rienek. Karl Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Franz Graf v. Thun-Hohenstein. Carl Alexander Freiherr Enis. Bon. Otto Helversen. Joseph Ritter Talacko v. Ješketic. Nicolaus Tomek, Domdechant. Adalbert Ruffer, Probst am Vyšehrad. Johann P. Padlesák, Probst von Altbunzlau. Hieronymus Joseph Zeidler, Abt zu Strahov. Franz Graf Deym.

13.

Verwahrung und Erklärung der historisch-staatsrechtlichen Landtagspartei.

a) In der Sitzung des mährischen Landtages am 9. April 1861.

Durch das feierlich verkündigte Diplom vom 20. October 1860 wurden, mit Hinweisung auf die pragmatische Sanction vom 19. April 1713, den einzelnen die österreichische Gesammtmonarchie bildenden Königreichen und Ländern und ihren verschiedenen Bestandtheilen alle Gerechtsame und Freiheiten neuerlich gewährleistet und besiegelt durch Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit dieser Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Bestandes gleichmäßig entsprechen, soll die Machtstellung der Monarchie gewahrt und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klarer und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens verliehen werden. Mit der Landesordnung vom 26. Februar 1861 wurde die neueste Grundlage zu dem Ausbaue der Verfassung des Markgrafthumes Mähren verordnet.

Die unterzeichneten Mitglieder des Landtages des Markgrafthumes Mähren halten es für ihre Pflicht, gestützt auf die Thatsachen aus dem öffentlichen Rechte dieses Markgrafthums, eine Erklärung und rücksichtlich Verwahrung abzugeben, wie folgt:

„Bei der in dieser königlichen Hauptstadt Brünn abgehaltenen gesetzlich einberufenen Versammlung der mährischen Stände wurde am 30. März 1848 das a. h. Patent Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., als Königes von Böhmen und Markgrafen von Mähren dieses Namens des Fünften, vom 15. März 1848 und das an diese Stände unterm 18. März 1848 erlassene königliche Rescript verkündiget. In Folge dessen wurde durch die in den Landtags-Protokollen enthaltenen gesetzlichen Beschlüsse der Stände Mährens eine erweiterte Vertretung des Bürger- und Bauernstandes beschlossen, und in der legalen Sitzung vom 27. April 1848 wurden die Grundzüge festgesetzt, nach welchen der erneuerte Landtag des Markgrafthumes Mähren zusammenzutreten hat. Dieser, eine organische Erweiterung des letzten mährischen Landtages bildende, daher mit diesem gesetzlich congruirende Landtag wurde am 31. Mai 1848 eröffnet und im Grunde des am 13. Jänner 1849 gefaßten Beschlusses am 24. Jänner 1849 auf unbestimmte Zeit vertagt.

Bei dieser Verschiedenheit der Verfassungsverhältnisse des Markgrafthums Mähren — in welchem eine volksthümliche Fortbildung der Verfassung auf historischer und gesetzlicher Grundlage Statt hat — von jenen in andern Königreichen und Ländern des Reiches, scheinen uns mehrere Bestimmungen der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und der verordneten Landtagswahlordnung von demselben Tage mit den in dem a. h. kaiserlichen und königlichen Diplome vom 20. October 1860 ausgesprochenen Grundsätzen der Beachtung dieser Verschiedenheiten nicht

im Einklange zu stehen. Die Wahlordnung erfüllt nicht ganz die ausgesprochene a. h. Intention über die Vertheilung der Vertretung der Städte und Landbezirke des Landes für den Landtag und Reichsrath. Wir vermissen schmerzlich die Rechtscontinuität mit den in obcitirten Rechtsquellen über die Vertretung der Städte und Landgemeinden enthaltenen Grundsätzen der gleichen Berechtigung.

Vorbehaltlich der Anträge auf verfassungsmäßige Aenderung der dermaligen, die gesetzliche Grundlage der Landesvertretung dieses Markgrafthums bildenden Landesordnung vom 26. Februar 1861 und der Wahlordnung von demselben Tage, und ehrfurchtsvoll anerkennend die erhabenen Intentionen unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn und rücksichtlich Königs und Markgrafen, glauben wir diese Erklärung und beziehungsweise formelle Verwahrung hiemit auszusprechen und bitten zu sollen, daß dieselbe ohne Debatte in dieser hohen Versammlung zu Protokoll genommen werde.

Wir zweifeln nicht, daß die hohe Versammlung in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, wie wir es hiemit bezwecken, die verfassungsmäßige Selbständigkeit und die den gesetzlichen Vertretern des Landes bis zum Jahre 1848 feierlich verreversirten Freiheiten des Markgraftums Mähren, dessen staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Königreiche Böhmen und dem Herzogthume Schlesien, die durch die obcitirten gesetzlichen Landtagsbeschlüsse für die Bewohner dieses Markgrafthumes erworbenen verfassungsmäßigen Rechte gegen alle Bestimmungen Clauseln und Beschlüsse, welche dieser Selbständigkeit, diesen Freiheiten und Rechten abträglich sein oder abträglich werden könnten wollten oder sollten, selbst wahren werde. Wir vertrauen auch mit unerschütterlicher Treue und Hingebung auf unseren allergnädigsten Kaiser und rücksichtlich König und Markgrafen, daß Er wie Seine erhabene Vorfahren alle angeführten Freiheiten und Rechte des Markgrafthumes Mähren mit kräftiger Hand schützen und schirmen werde. —"

Dr. Alois Pražák m/p., Ignaz Wurm m/p., Dr. J. Bílý m/p., Dr. Fritz m/p. Dr. Dvořáček m/p., Weber m/p., Dr. Helcelet m/p.

b) Rechtsverwahrung von Rieger und Genossen.

Wir, die gefertigten Abgeordneten am böhmischen Landtage, gehen davon aus, daß das Königreich Böhmen, unser geliebtes Vaterland, unbestreitbar ein Rechts-Individuum ist, daß es unvergängliche Rechte hat, die als die Grundlage unserer künftigen Verfassung durch das glorreiche Diplom des allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs vom 20. October 1860 anerkannt sind.

Wir erkennen es an, daß alles dasjenige, was durch dieses kaiserliche Diplom von den Rechten des Königreichs Böhmen ausgeschieden und als Angelegenheit der ganzen österreichischen Monarchie erklärt worden ist, im Interesse des staatlichen Ganzen billig als solche angesehen werden kann. Denn wir erblicken in diesem Diplom einen Act der Staatsweisheit, durch welchen unser Herrscher seinen Völkern einen leichten und kürzeren Weg zur Freiheit hat bahnen wollen. Wir hegen auch die volle Zuversicht, daß dasjenige, was in dieser Urkunde nicht bestimmt

genug ausgesprochen ist, leicht in Klarheit gebracht werden könnte, wenn wahren Vertrauensmännern des böhmischen Volkes die Gelegenheit geboten würde, sich darüber gegen unseren allergnädigsten Monarchen auszusprechen.

Leider ist die Reichsverfassung, sowie auch die neue Landesordnung des Königreichs Böhmen vom 26. Februar 1861 ohne alle Mitwirkung solcher Vertrauensmänner zu Stande gekommen, und dadurch geschah es, wie wir fest dafürhalten, gegen die Absicht unseres Kaisers und Königs, daß die Grundsätze des unwiderruflichen Diploms vom 20. October, welche durch diese Verfassungen ins Werk gesetzt werden sollten, nicht in allem befolgt worden sind.

Unser Königreich erhielt durch dieselben nicht dasjenige Maß von Autonomie, welches ihm gebührt, dessen es nicht entbehren kann, ohne der Gefahr ausgesetzt zu werden, seine Eigenschaft als unläugbares Rechts-Individuum gänzlich zu verlieren; außerdem aber ist demselben eine in vieler Hinsicht ungleiche, ja ungerechte Wahlordnung für den Landtag auferlegt worden, durch welche die böhmisch-slavische Mehrheit der Bevölkerung, welche die entschiedene Mehrheit auch nach dem Maße der Besteuerung bildet, auf dem Landtage künstlich in Minorität gestellt und in Folge dessen jede Möglichkeit der Verbesserung der Verfassung und Wahlordnung nach den Bedürfnissen des Königreichs und des größeren Theils seiner Bevölkerung, wo nicht gänzlich abgeschnitten, doch über die Massen erschwert ist.

Wir, die gefertigten Abgeordneten, sind in den auf Grundlage dieser Wahlordnung zusammengesetzten Landtag eingetreten, um nicht die Möglichkeit abzuschneiden, daß es die Erfahrung selbst bewähre, in welchem Maße unsere aus dieser Verfassung hervorgehenden Befürchtungen für die Rechte und Freiheiten unseres Königreichs gegründet seien.

Durch die bisherigen Landtagsversammlungen haben sich diese Befürchtungen bestätigt. Durch die Abstimmung bei den Wahlen in den Landesausschuß am 15. April hat es sich gezeigt, daß durch die unangemessene Wahlordnung die Entscheidung durch die Stimmenmehrheit in die Hände einer Partei gelegt ist, von welcher es uns zweifelhaft erscheint, ob sie mit uns die Sorge für die Rechte des Königreichs Böhmen theilt, von welcher jeder Theilnehmer an der Vertretung unseres Landes in gleichem Maße wie von der Sorge für die Erhaltung und Wohlfahrt des ganzen Reiches beseelt sein sollte, weil eines ohne das andere nicht bestehen kann. Einer der Führer dieser Partei hat uns in diesem Zweifel bestärkt, indem er in der Sitzung vom 16. April offen und absichtlich erklärte, daß er sich zu keinem Landeswappen des Königreiches Böhmen bekenne, sondern einzig zu dem Wappen von Großösterreich, ja indem er in seinem Namen und in dem aller seiner Gesinungsgenossen diejenigen, die mit ihm nicht übereinstimmten, als Gegner der Monarchie bezeichnete und gegen dieselben seinen Protest in das Landtagsprotokoll einlegte.

Der Stimmenmehrheit, welche diese Partei in dem Landtage besitzt, ist die Wahl der böhmischen Abgeordneten in den Reichsrath, also die Wahl derjenigen Personen anheimgestellt, welche im Namen unseres Königreiches das entscheidende Wort über das künftige Rechtsverhältniß

desselben zu dem übrigen Reiche führen sollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn diese Partei von den Vortheilen, die ihr durch die unangemessene Wahlordnung gewährt sind, in ihrer ganzen Ausdehnung Gebrauch machen würde, durch diese Wahlen in den Reichsrath den Rechten des Königreiches Böhmen eine unheilbare Wunde versetzt werden könnte, da es in dem Reichsrathe durch die Vertreter der Minorität, nicht der Majorität des Volks, vertreten sein würde.

Wir Gefertigten möchten nicht die Mitschuld tragen an der Verkürzung der Rechte unseres Vaterlandes und nicht die Klagen der Nachkommen auf unsere Namen laden. Darum war es unsere Meinung, uns an diesen Wahlen gar nicht zu betheiligen, so lang an der Landesverfassung vom 26. Februar und der damit verbundenen Wahlordnung nicht die gehörigen Verbesserungen getroffen sein würden, so daß durch dieselben der durch das obenerwähnte kaiserliche Diplom ausgesprochene Wille unseres erhabenen Monarchen zur wahren Erfüllung gelangte.

Indem wir jedoch den Stimmen versöhnlicher Männer unser Gehör nicht versagen wollten, welche sich um einen friedlichen Ausgleich zwischen uns und der anderen Partei bemühten; indem wir Schwierigkeiten verhüten wollten, durch welche die gedeihliche Neugestaltung eines mächtigen und großen Oesterreich — an welchem uns fürwahr nicht minder aufrichtig gelegen ist als unsern Gegnern — Nachtheil leiden könnte; indem wir im Gegentheile gern dazu beitragen wollen, daß eine Vertretung der ganzen Monarchie in dem Reichsrathe vorhanden wäre, da wir hoffen, daß durch eine solche unsere Beschwerden noch zu einer wünschenswerthen Beilegung gelangen könnten: ließen wir und lassen derzeit ab von jenem Entschlusse und gedenken uns an den Wahlen in den Reichsrath zu betheiligen, um zu versuchen, ob die Partei, welche die künstlich gebildete Majorität an dem Landtage besitzt, davon wirklich Gebrauch machen will zur Unterdrückung des böhmischen Elements und zur Bildung einer falschen Vertretung des Königreiches Böhmen in dem Reichsrathe.

Für den Fall aber, daß unsere Befürchtung in dieser Hinsicht in Erfüllung gehen sollte, verwahren wir uns in vorhinein gegen jeden Rechtsnachtheil, welcher dadurch unserem Königreiche erwachsen könnte, indem wir dem böhmischen Landtage, so lang er sich auf die gegenwärtige Verfassung und auf die gegenwärtige Wahlordnung gründet, und daher auch den von demselben gewählten Reichsrathsabgeordneten keinesfalls das Befugniß zuerkennen, etwas zu verkürzen oder zu verrücken in den staatsrechtlichen Verhältnissen Böhmens, die sowohl auf den ältern Verträgen Satzungen und Ordnungen des Landes beruhen, als auf der feierlichen neuen Bestätigung und Erweiterung derselben durch unsern allergnädigsten Monarchen. Wir behalten uns vor, darnach unser weiteres Betragen einzurichten nach Recht und Gesetz.

Geschehen Prag in dem Landtagssaale am 18. April 1861.

14.

Abstinenz-Erklärung der in den Reichsrath gewählten Vertreter der Nationalpartei im böhmischen Landtage.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Als Seine k. k. Apostolische Majestät unser allergnädigster Kaiser und König am ewig denkwürdigen 20. October 1860 aus eigener freier Bestimmung, aber auch in der ausgesprochenen Ueberzeugung hiedurch eine Regentenpflicht zu erfüllen, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse das Allerhöchste Diplom erließ, welches nach seinem feierlich erklärten Willen fortan als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu allseitiger Richtschnur dastehen sollte, geschah dieß, um die durch die pragmatische Sanction ausgesprochene Einheit und Untheilbarkeit des Reiches, welche bishin nur durch die Rechte der allen Völkern des Reiches gemeinsamen legitimen Dynastie gewahrt gewesen, auch durch klar und unzweideutig feststehende Rechtszustände, und zwar durch solche organische staatliche Einrichtungen zu sichern, welche die bisher bestandene politische Rechtsungleichheit zwischen den Unterthanen Seiner Majestät und die in dieser Beziehung bestandenen Verschiedenheiten der einzelnen Königreiche und Länder durch eine geregelte Theilnahme Aller an der ihnen gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung ausgleichen sollten.

Eine solche Concentrirung der Staatsgewalt durch einträchtiges constitutionelles Zusammenwirken aller Völker, aller Bürger des Reiches, mußte von ihnen, deren eigene Wohlfahrt durch die Sicherung des Fortbestandes der Monarchie in freiheitlicher Entwicklung am besten gewährleistet war, mit Dank aufgenommen werden, umsomehr als selbe nach des Monarchen ausgesprochener Absicht nicht weiter gehen sollte als die Einheit und die Machtstellung des Reiches dieß erheischte.

Das neue Staatsgrundgesetz wollte also die staatsrechtlichen und verfassungsmäßigen Zustände nur diesem hohen Zwecke gemäß modificiren, keineswegs aber alles historische Recht der einzelnen Königreiche und Länder unbedingt aufheben und sich etwa als die einzige Quelle alles Staats- und Verfassungsrechtes in Oesterreich hinstellen. So wie schon die pragmatische Sanction die Untheilbarkeit und volle Erblichkeit des Reiches nur auf der unerschütterlichen Basis des Rechtes gegründet hat, indem sie selbe mit den Gerechtsamen und Freiheiten der einzelnen Königreiche und Länder in Einklang brachte und von den gesetzlichen Vertretungen derselben genehmigen ließ, so hat auch Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und König im Allerhöchsten Diplome vom 20. Oct. 1860 es ausgesprochen, daß nur solche Institutionen dem Staate im vollen Maße die Bürgschaft feststehender Rechtszustände gewähren können, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder nicht minder entsprechen wie der Einheit des Reiches.

Seine Majestät erkannte es demnach für Höchst Seine Pflicht, die Erinnerungen Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Seiner Länder und Völker zu achten, sie mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Gesammt-Monarchie in Bezug auf Einheit und Machtstellung auszugleichen und zu verbinden, und die durch das Diplom theils gegebenen theils wieder erweckten Institutionen Seinen Völkern zur Fortentwicklung zu übergeben. Diese theils neuen theils wieder gegebenen Verfassungsgrundlagen wurden von allen Böhmen um so dankbarer angenommen, als sie, während sie die uns Allen hochwichtige Einheit des Reiches eben so wie das historische Recht der einzelnen Länder gleichmäßig wahrten, gleichzeitig eine allen Völkern und allen Volksclassen gleich gerechte Vertretung anhoffen ließen. Denn an demselben denkwürdigen Tage hatte ja Seine Majestät auch den Grundsatz ausgesprochen, daß die Vertretung im Verhältnisse der Ausdehnung der Bevölkerung und Steuerleistung zu geschehen habe.

Das sind nach Wort und Sinn die uns von unserem Kaiser und Könige gegebenen Garantien, einerseits für die Einheit des Reiches, andererseits für das historische Recht und die Autonomie unseres Landes für die gerechte Vertretung unseres Volkes und die Wahrung der Rechte unserer Nation, wie nicht minder auch die Wahrung des gleichen Rechtes aller anderen Nationen unseres Reiches.

Diese unschätzbaren Güter, welche wir als treue Söhne des böhmisch-slavischen Volkes, als Abgeordnete desselben in unserem Landtage und als Boten unseres Landes im hohen Reichsrathe jederzeit eben so sorgsam als entschieden und standhaft zu vertreten verpflichtet sind, sehen wir im gegenwärtigen Augenblicke ernstlich, ernstlicher als je, gefährdet.

Das Allerhöchste Patent vom 26. Februar 1861 welches ausgesprochener Weise nur die „Ordnung und Form der Ausübung" des unwiderruflichen Grundgesetzes unserer Verfassung zum Zwecke hatte, ist nach unserer ebensowohl im hohen Reichsrathe als auch im böhmischen Landtage oft und feierlich ausgesprochenen und bisher unwiderlegten, ja kaum bestrittenen Ueberzeugung von diesem Rechtsboden wesentlich abgewichen. Es hat die im Allerhöchsten Diplome festgesetzten Gränzen zwischen der Reichs- und Ländergewalt verrückt, das historische Recht und die staatsrechtlichen Verhältnisse unserer böhmischen Länder außeracht gelassen und insbesondere eine Wahlordnung für den böhmischen Landtag geschaffen, welche von vornhinein eine gerechte Vertretung des böhmisch-slavischen Volksstammes daselbst unmöglich machte.

Diese Abweichungen vom Worte und Geiste des Allerhöchsten Diplomes haben im böhmischen Landtage zur Wahrung ebensowohl der staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes, als auch des bei uns schon durch unsere alten Landesordnungen festgestellten gleichen Rechtes beider Nationalitäten feierliche Proteste nothwendig gemacht; denn unter solchen Umständen lag die Gefahr zu nahe, daß die diesem Königreiche nach seinem positiven Staatsrechte und seinen Traditionen gebührende und durch das Allerhöchste Diplom zuerkannte Autonomie in bleibender und sogar noch fortschreitender Weise verkürzt, dasselbe endlich geradezu seiner besonderen staatsrechtlichen Individualität entkleidet werden müßte, daß endlich auch unsere Nationalität durch die Wahlordnung in den Urwählerbezirken beeinträchtigt, bei der fortschreitenden Wahl vom Landtage zum

Reichsrathe auch fortschreitend verkürzt werden müßte, und daß somit die von Seiner Majestät im Nachhange zum Allerhöchsten Diplome festgestellte Vertretung des Reiches nach Bevölkerung Ausdehnung und Steuerleistung zur Unmöglichkeit werden müßte, nachdem einmal der Wahlkörper, aus dem der Reichsrath hervorgehen sollte, im Widerspruche mit diesem Allerhöchst ausgesprochenen Grundsatze stand.

Unter dem Einflusse dieser wohlbegründeten Besorgniß sind die Abgeordneten böhmischer Nationalität im Landtage nur mit Zaudern an die Wahl zum Reichsrathe gegangen und haben dieselbe nur in der redlichen Absicht vorgenommen, um auch ihrerseits das große Werk der Verständigung, zu dem alle Völker Oesterreichs durch ihre Vertreter einberufen waren, zu fördern und in dem vollen unparteiischen Conesse der Vertreter aller Länder des Reiches die Reform jener neuen Institutionen anzustreben, durch welche wohlbegründete und im Allerhöchsten Diplome gewährleistete Rechte unseres Landes und Volkes verletzt erschienen. Diese Hoffnung war dazumal allgemein und auch Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und König hat in der Allerhöchsten Thronrede vom 1. Mai 1861 die Erwartung ausgesprochen, die Vertretung aller Länder Seines Reiches demnächst um sich zu sehen, indem er zugleich Seine erhabene Absicht erklärte, die neu gegebenen oder wiedererweckten Institutionen der Einsicht und dem patriotischen Eifer Seiner Völker zur weiteren gedeihlichen Entwicklung und Kräftigung anzuvertrauen. Da jedoch bei allen diesen auf die Völker des Reiches gesetzten Hoffnungen die Besorgnisse nicht zum Schweigen gebracht waren, so erklärten die böhmisch-slavischen Wahlbezirke, 82 an der Zahl, und somit die sämmtlichen in Folge der gedachten Wahlordnung dem böhmischen, die überwiegende Majorität der Bevölkerung des Königreiches Böhmen bildenden Volksstamme in den Land- und Stadtwahlbezirken zugefallenen Vertreter, in einer am 18. April 1861 vor Antritt der Wahl eingelegten Erklärung die Wahl nur unter Verwahrung gegen alle für die staatsrechtlich begründeten und neuerlich durch das Allerhöchste Diplom garantirten Rechte unseres Landes etwa nachtheiligen Rechts-Consequenzen, welche aus einem sich mit den Principien des Staatsgrundgesetzes vom 20. October 1860 im Widerspruche befindenden Reichsrathe hervorgehen könnten, annehmen zu wollen.

Wenn gleich nun die gehegten Hoffnungen auf das Zusammenwirken aller Völker zum Ausbaue der staatsrechtlichen Institutionen unseres Reiches im Sinne des Allerhöchsten Diploms vom 20. October bisher nicht in Erfüllung gegangen sind, so haben wir als Abgeordnete des Königreiches Böhmen bisher doch an allen Verhandlungen des hohen Hauses Antheil genommen, in solange sich dieselben innerhalb der durch die Staatsgrundgesetze festgestellten Gränzen bewegten. Als jedoch diese hohe Versammlung ihre legislatorische Wirksamkeit damit eröffnete, die Lehen der Krone Böhmen, welche nach dem Staatsrechte derselben nur der Disposition ihrer speciellen Legislation vorbehalten sind, zu allodialisiren, so haben wir dagegen entschiedene Verwahrung eingelegt und uns der Abstimmung enthalten. Wir haben selbst, als der engere Reichsrath in seiner Sitzung vom 17. December 1861 den Staatsvoranschlag des Reiches, welcher nach einer unwiderruflichen Bestimmung des Reichsgrund-

gesetzes nur der Gesammtreichsvertretung vorbehalten ist, in Verhandlung zu nehmen beschloß, uns darauf beschränkt, die Gründe, aus welchen diese hohe Versammlung nach unserer vollen Ueberzeugung zu dieser Schlußfassung nicht berechtigt war, darzulegen, in der Sitzung vom 24. März 1862 unsere Verwahrung dagegen einzubringen und durch gänzliche Enthaltung von aller Theilnahme an der Verhandlung und Schlußfassung über alle Finanz-Vorlagen auch thatsächlich gegen diesen Vorgang zu protestiren.

Diesen thatsächlichen Protest haben wir durch unsere Enthaltung wiederholt, als der engere Reichsrath, ohne unsere in der Sitzung vom 26. Juli 1862 dagegen eingebrachte Verwahrung einer Beachtung zu würdigen, den Staatsvoranschlag auch für das Jahr 1863 in Verhandlung nahm. Er that dieß sogar in diesem Falle nicht mehr kraft eines ihm von der Krone übertragenen Rechtes derselben, wie dieß im ersten Lande geschehen war; denn ein solches konnte ihm verfassungsmäßig nicht einmal übertragen werden, nachdem die Voraussetzungen unter denen allein der §. 13 der Krone dieses Recht wahrt nicht eingetreten waren, da ja für diesen Fall die Landtage von Ungarn und Kroatien nicht einberufen, jene von Siebenbürgen und Venetien sogar noch nicht gebildet waren. Es war somit diese Schlußfassung kein einzelnes, kein exceptionell gestattetes, kein durch den Drang der Umstände und die Unmöglichkeit anderer Wege zum Ziele gerechtfertigtes Factum mehr, sondern vielmehr eine selbstbewußte eigenmächtige Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse.

Die hohe Versammlung hat aber nicht blos die Finanz-Vorlage der Erledigung zugeführt, sondern auch andere Gesetze, wie das Handelsgesetz und mehrere Gesetzentwürfe zur Reform einzelner Zweige der Besteuerung, für welche nicht einmal der scheinbare Grund einer Wahrung der constitutionellen Form geltend gemacht werden konnte.

Alle diese Beschlüsse stehen im offenen nicht zu vermittelnden Widerspruche mit dem ersten und wesentlichsten Grundsatze unserer Verfassung, daß die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den gesammten Reichsrath erledigt werden müssen, und geben den unzweifelhaften Beweis, daß sich der engere Reichsrath durch die Verfassung in seiner Competenz nicht gebunden erachte, daß er vielmehr die durch sie gezogenen Gränzen seiner Gewalt, je nach der Opportunität oder eigenen Ansicht zu überschreiten sich für befugt halte.

Durch diesen Vorgang wird nicht blos der Gesammtbestand unserer Staatsgrundgesetze in Frage gestellt, sondern bei einem längeren durch passive Theilnahme auch der Nichtzustimmenden sich festsetzenden anomalen Zustande auch die Möglichkeit einer legalen und rechtmäßigen schließlichen Ordnung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse vereitelt, nachdem der staatsverderbende Dualismus bereits praktisch ins Leben eingeführt wird, während doch der Ausbau eines einheitlichen Verfassungswerkes für das gesammte Oesterreich nur durch das einträchtige Zusammenwirken aller Völker des Reiches erzielt werden kann, oder doch nur durch die Majorität derselben, nur durch Achtung der im Staatsgrundgesetze anerkannten Rechte Aller, keineswegs aber durch die maßgebende Hegemonie eines einzigen Volksstammes oder durch bedingungslose

Unterwerfung der Anderen. Welche Garantie wird fortan an das staatsrechtliche Verhältniß unseres Königreiches, die im Allerhöchsten Diplome gewährleistete Autonomie desselben, welche Gewähr unserer Nationalität, wenn unläugbar vorhandene wichtige Factoren des Staatslebens bei dessen definitiver Gestaltung der ihnen rechtmäßig zukommenden Einflußnahme entrathen, wenn die verfassungsmäßig festgestellten Gewalten verrückt, wenn die Entscheidung über die wichtigsten Interessen des Gesammtstaates, welche allen Völkern desselben gemeinsam sein soll, in die Hand fast nur eines Volksstammes gelegt wird, wenn statt der Vertretung aller Länder des Reiches nur noch Abgeordneten einer Minorität über die Gesammtheit entscheiden? Wo ist für uns die Bürgschaft, daß die hohe Versammlung, welche schon so viele Angelegenheiten, die verfassungsmäßig nur dem Gesammt-Reichsrathe zustehen, unbedenklich und trotz unserer Verwahrung in den Bereich ihrer Competenz gezogen hat, nicht auch andere der Gesammtvertretung vorbehaltene Verfassungsfragen dahin einbeziehen werde? Ist gleich die historische Autonomie unseres Landes durch das Allerhöchste Patent vom 26. Februar 1861 gegen den Wortlaut des Allerhöchsten Diploms wesentlich eingeschränkt worden, so wäre uns doch wenigstens die strenge Festhaltung des genannten Patentes noch immer eine festere Gewähr für alle unsere Rechte als die schwankende Majorität eines obendrein unvollständigen engeren Reichsrathes, der fortan auch die Februar-Verfassung nicht oder nur nach Umständen beachten und für seine Machtvollkommenheit keine anderen Gränzen anerkennen würde, als seine eigene Discretion.

Die Gefahr dieser Verhältnisse tritt im gegenwärtigen Augenblicke näher und drohender an uns heran als je. Der engere Reichsrath hat seine erste, leider nur von verhältnißmäßig geringen Resultaten begleitete zwanzigmonatliche Session geschlossen, ohne daß die von Seiner Majestät bei seiner Eröffnung ausgesprochenen Hoffnungen einer Mitwirkung aller Völker in Erfüllung gegangen wären. Sechs Monate sind seither vergangen, ohne daß eine neue Einberufung der Landtage von Ungarn und Kroatien stattgefunden hätte. Siebenbürgen und Venetien sind noch nicht einmal im verfassungsmäßigen Wege zur Abgabe ihres Votums und zur Absendung ihrer Vertreter in den Reichsrath aufgefordert worden. Und so eben soll der engere Reichsrath in seiner Unvollständigkeit eine zweite Session beginnen und neuerdings an die Erledigung von Finanz-Vorlagen gehen. Eine Legislation trotz und außerhalb des Bodens der Gesammtverfassung soll neuerdings, also nicht mehr als einzelnes durch den Drang der Verhältnisse entschuldbares Factum, sondern als wiederholte zur Regel werdende Function eines hierzu verfassungsmäßig nicht befugten Körpers, inaugurirt und so unser vor kaum zwei Jahren als unwiderruflich erlassenes Reichsgrundgesetz durch einen sich für berechtigt achtenden Usus abgeschafft werden.

Zu einem solchen Vorgange können wir fernerhin auch selbst unsere passive Theilnahme nicht leihen. Wir haben unsere Mandate für den hohen Reichsrath von dem Landtage unseres Königreiches nur im Sinne der Gesammtverfassung des Reiches, also des Februar-Patentes in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchsten Diplom, der pragmatischen Sanction

und der durch die gedachten beiden Verfassungsgesetze bedingt bestätigten Rechtsquellen unseres Reiches und unseres Landes, erhalten und nur in diesem Sinne angenommen.

Der Landtag des Königreiches Böhmen war seit einem Jahrtausend im Besitze des Rechtes die Steuern für das Land selbständig zu bewilligen, und wenn er die neue von Seiner Majestät octroyirte Verfassung dankbar annahm und sich somit zur Aufgebung seines selbständigen Steuerbewilligungsrechtes bereit zeigte, so wollte er dieses Opfer eines althergebrachten Rechtes nur der Einheit des Staates bringen, dasselbe somit nur der Gesammtvertretung des Reiches abtreten. Wir können aber nie annehmen noch zugeben, daß unser Landtag sein selbständiges Steuerbewilligungsrecht unbedingt, und ohne zu fragen an welche Rechts-Person es übergehen solle, aufgegeben habe, und es wäre gegen alles Recht und gegen alle Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß unser Landtag sein historisches Steuerbewilligungsrecht, welches er der Gesammtvertretung abzutreten bereit war, auch einer staatsrechtlich kein Ganzes bildenden Gruppe von Ländern, oder dem engeren obendrein unvollständigen Reichsrathe abzutreten erklärt oder uns zu einer solchen Abtretung ermächtigt habe.

Insolang aber eine Gesammtvertretung nicht zu Stande kommt, haben wir weder das Recht an Verhandlungen und Beschlußfassungen theilzunehmen, die verfassungsmäßig nur der Gesammtvertretung zustehen, noch haben wir die Hoffnung, daß das, worin wir uns durch das Patent vom 26. Februar 1861 und die Wahlordnung zu demselben in unseren historischen und nationalen Rechten verkürzt erachten, im Wege der Reform abgeändert und gebessert werden könne. Denn wenn schon die durch die Verfassung selbst offen gehaltene Reform der Verfassung bei dem Bestande der bisherigen Wahlordnung, wie uns betrübende und unser Rechtsgefühl schmerzlich verletzende Ereignisse im böhmischen Landtage gelehrt haben, aus sich selbst nicht viel Hoffnung hat, so ist der Ausbau unserer Institutionen durch einen Reichsrath der weitaus nur einer Nationalität angehört undenkbar, er ist auch verfassungsmäßig unmöglich.

Unter solchen Umständen wollen wir unter Verwahrung der verfassungsmäßig garantirten Rechte unseres Landes zwar die Folgen verfassungswidriger Beschlüsse tragen, denselben jedoch keineswegs unsere wenn auch nur passive Mitwirkung leihen, noch auch an den Verhandlungen eines unter Außerachtlassung des Verfassungsbodens wirkenden legislatorischen Körpers theilnehmen.

Wir gefertigten Abgeordneten böhmischer Nationalität aus dem Königreiche Böhmen halten uns demnach durch unser Gewissen und das erhaltene Mandat verpflichtet, der hohen Versammlung mit aller ihr schuldigen Hochachtung aber auch mit aller Entschiedenheit zu erklären, daß wir fortan an den Verhandlungen und Beschlußfassungen des hohen Hauses keinen Antheil nehmen wollen noch dürfen, in solange nicht eine Gesammtvertretung des Reiches zusammentritt und in solange uns nicht die volle Beruhigung geboten sein wird, daß die hohe Versammlung sich in allem und jedem streng innerhalb der durch die Gesammtverfassung bestehenden Gränzen bewegen werde, an welcher treu

festzuhalten wir in Ergebenheit und Dankbarkeit für unseren angestammten Kaiser und König uns für heilig verpflichtet halten.

Prag am 17. Juni 1863.

Dr. Rieger, Dr. Brauner, Dr. Klaudy, Zátka, Joseph Macháček, Zelený, Dr. Milner, Dr. Prachenský, Rezáč, Zikmund, Stanek.

15.

Adresse der böhmischen Landtags-Majorität an Se. Majestät.

Angenommen in der Sitzung vom 12. December 1865.

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Herr!

Erhabene und ergreifende Worte haben Euer kaiserlich-königliche Apostolische Majestät in dem allerhöchsten Manifeste vom 20. September dieses Jahres an Ihre getreuen Völker, und neuerlich auch noch insbesondere an den treugehorsamsten Landtag des Königreiches Böhmen zu richten geruht. Wir haben sie mit schuldiger Ehrfurcht vernommen und, wie es ihre Wichtigkeit erheischt, reiflich erwogen, und fühlen uns gedrungen, vor allem für das Allerhöchste Vertrauen, welches sich in denselben ausspricht, unseren tiefgefühlten Dank an den Stufen des Thrones allerunterthänigst niederzulegen.

In dem Entschluße Eurer Majestät, den Weg der Verständigung mit Ihren Völkern einzuschlagen, bekundet sich neuerdings der Ernst des kaiserlichen Willens, die durch die Bedürfnisse der Gegenwart geforderte Verfassungsentwicklung Oesterreichs aus jenen überkommenen Rechtsgrundlagen hervorwachsen zu lassen, welche durch das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 anerkannt und unwiderruflich festgestellt worden sind. Wir theilen die Ueberzeugung, daß die verfassungsmäßige Rechtsgestaltung, erzielt durch das freie Zusammenwirken aller Völker Oesterreichs, in der freien Theilnahme Aller ihre volle Kraft und Bedeutung und die sicherste Gewähr ihrer Dauer finden wird.

Darum nehmen wir mit ehrfurchtsvollem Danke die allerhöchste Zusicherung entgegen, daß Euere Majestät die Ergebnisse der Verhandlungen, welche zunächst mit dem ungarischen und kroatischen Landtage eingeleitet werden mußten, vor der Allerhöchsten Schlußfassung den legalen Vertretern der übrigen Königreiche und Länder vorlegen wollen, und daß Allerhöchstdieselben deren Ausspruch zu vernehmen und als gleichgewichtig zu würdigen allergnädigst beabsichtigen.

In dieser allerhöchsten Zusicherung erblicken wir einen neuen Beweis der huldvollen Gesinnung Eurer Majestät, auf welcher unsere Zuversicht beruht, daß alle Völker des Reiches Allerhöchst Ihrem landes-

väterlichen Herzen gleich nahe ſtehen, und daß jedes der Königreiche und Länder der gleichen Anerkennung ſeiner Rechte und des gleichen Allerhöchſten Schutzes derſelben gewärtig ſein kann.

Der treugehorſamſte Landtag wird der Allerhöchſten Aufforderung, ſeiner Zeit über die Ergebniſſe der nun anhängigen Verhandlungen ſich auszuſprechen, mit freudiger Bereitwilligkeit und loyaler Hingebung Folge leiſten.

„Frei iſt die Bahn", welche Euere Majeſtät zu allſeitiger Verſtändigung Ihren getreuen Völkern eröffnet haben. Wir halten feſt an der Hoffnung, keines derſelben werde die ſchwere Verantwortung auf ſich laden wollen, dieſe Bahn den Brudervölkern mit unüberſteiglichen Hinderniſſen zu verſchließen. Ihnen allen hoffen wir im gemeinſamen Streben nach dem von Euerer Majeſtät bezeichneten unverrückbaren Ziele zu begegnen; denn daß das Ziel erreicht werde, iſt ein gemeinſames Bedürfniß aller Theile des Reiches.

Dieſes Ziel — es iſt eine erneuerte Bekräftigung und zeitgemäße Ausbildung der pragmatiſchen Sanction, auf daß die Machtſtellung der Monarchie durch eine gemeinſame Behandlung der höchſten Staatsaufgaben gewahrt und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit ſeiner Beſtandtheile und ihrer geſchichtlichen Rechtsentwicklung geſichert werde.

Schwierig iſt der Weg der dazu führt, und er wird vielleicht ein langwieriger ſein; um ſo treuer wollen wir, beſeelt von dem Geiſte der ſich in den kaiſerlichen Worten ausſpricht, auf demſelben ausharren, mit opferfähiger Verſöhnlichkeit und gewiſſenhafter Beachtung des legitimen Rechtes. In ſolchem Geiſte geführt werden die Verhandlungen, welchen Eure Majeſtät den Weg gebahnt haben, Klarheit und Feſtigkeit des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten des Geſammtreiches wie des Königreiches Böhmen wieder herſtellen.

Das glückverheißende Zeichen aber der gelungenen Wiederherſtellung wird uns Böhmen die Krönung ſein, von altersher in dieſem Königreiche der ſymboliſche Ausdruck, die gegenſeitige Bürgſchaft und die höchſte Weihe des geſicherten Rechtszuſtandes.

Darum ſieht der treugehorſamſte Landtag mit Sehnſucht dem Freudentage entgegen, an welchem die altehrwürdige Krone Böhmens auf dem geſalbten Haupte Franz Joſeph des Erſten ruhen wird.

Gott erhalte, ſchütze und ſegne Euere kaiſerlich königliche Apoſtoliſche Majeſtät!

Aus dem Landtage zu Prag.

Digitized by Google

16.

Adresse der böhmischen Landtags-Majorität an Seine Majestät. December 1866.

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Herr!

Der treugehorsamste Landtag des Königreiches Böhmen, der, dem Allerhöchsten Rufe Ew. kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät folgend, nach einer Zeit schwerer Drangsale abermals sich versammelt hat, ist bei seinem Zusammentritte durch das allergnädigste Handschreiben vom 13. October d. J. begrüßt worden, welches den Völkern des Reiches und insbesondere der Bevölkerung Böhmens die huldvolle Anerkennung ihrer in Noth und Gefahr bewährten Treue ausspricht.

Der treugehorsamste Landtag hat dieses allergnädigste Handschreiben mit schuldiger Ehrfurcht freudig entgegengenommen und wird es aufbewahren als ein kostbares Document, kommenden Geschlechtern zum unvergänglichen Beweise, wie huldvolle väterliche Gesinnung des Monarchen und unerschütterliche treue Hingebung des Volkes den geheiligten Bund befestigt, den die frevelnde Hand des Feindes zu zerreißen bestrebt war.

Den Ausdruck ehrerbietigsten Dankes für diese trostreiche Kundgebung Allerhöchster Anerkennung Ew. Majestät darzubringen, fühlt sich der treugehorsamste Landtag um so dringender verpflichtet, als jene huldvolle Gesinnung in dem Besuche, mit welchem Ew. Majestät das Land beglückt haben, eine neue glänzende Bethätigung gefunden hat. Die Worte des Dankes, welche wir Ew. Majestät allergnädigst entgegenzunehmen bitten, sind ein Wiederhall des freudigen Zurufes, mit welchem die Bevölkerung Böhmens Ew. Majestät auf Ihrem Wege huldigend begleitete.

Zu tiefgefühltem Danke sind wir Ew. Majestät insbesondere verpflichtet, für die kaiserliche Zusage, daß denjenigen, die Opfer für das Reich gebracht haben, die Hilfe des Reiches nach Recht und Billigkeit gewährt werden soll. Vertrauensvoll erwarten wir, daß die Regierung Ew. Majestät fortan ernstlich bestrebt sein werde, diese großmüthige Zusicherung in dem Geiste, in dem sie ertheilt worden ist, vollständig, ohne Einschränkung und ohne Zögern in Ausführung zu bringen.

Aber nicht nur die tiefen Wunden zu heilen, die dem Wohlstande der Bevölkerung geschlagen worden sind, ist die Absicht Ew. Majestät; wiederholt haben Allerhöchstdieselben es für Ihre angelegentlichste Regentensorge erklärt, die Verfassungsverhältnisse des Reiches einer dauernden Feststellung entgegenzuführen. Der Ausbruch eines beklagenswerthen Krieges hat die Bestrebungen Ew. Majestät unterbrochen und der unglückliche Ausgang desselben die Schwierigkeiten der Lage gesteigert. Das Ziel aber ist dasselbe und unveränderlich.

Nach wie vor ist der treugehorsamste Landtag Böhmens der Ueberzeugung, daß nur auf dem von Ew. Majestät bezeichneten Wege einer auf den unwiderruflichen Grundlagen des Allerhöchsten Diploms vom

20. October 1860 beruhenden und im Geiſte desſelben herbeigeführten freien und aufrichtigen Verſtändigung unter dem vermittelnden Walten der Krone zu einer verfaſſungsmäßigen Rechtsgeſtaltung des Reiches gelangt werden kann, und daß der Natur und den Bedürfniſſen Oeſterreichs nur eine Verfaſſung zu entſprechen vermag, welche vor allem die Bedingungen des Beſtandes und der Macht des Reiches mit dauernden Bürgſchaften umgibt, eben ſo aber auch ſeiner Königreiche und Länder Exiſtenz und autonome Entwicklung gewährleiſtet.

Dieſe Ueberzeugung iſt in uns durch die erſchütternden Ereigniſſe der jüngſten Zeit nur beſtärkt worden.

Dringender und augenſcheinlicher als je iſt das Bedürfniß der untrennbaren und organiſchen Verbindung aller die öſterreichiſche Monarchie bildenden Königreiche und Länder, und die unabweisliche Nothwendigkeit zur Wahrung und Sicherung der Integrität des Reiches die Kraft, welche in der ſtaatlichen Einheit dieſes mächtigen Verbandes ruht, zu voller Geltung zu bringen und alles zurückzuweiſen, was dieſe für die Löſung der höchſten Staatsaufgabe unentbehrliche Einheit aufheben oder ihre Weſenheit beeinträchtigen würde. Das Königreich Böhmen wird ſtets ſeinen Stolz darein ſetzen, eine feſte Gränzmark des Reiches zu ſein; es erkennt in der Einheit und Macht Oeſterreichs die Bedingung ſeines eigenen Beſtandes und Gedeihens.

Nicht minder hat es ſich erwieſen, daß in dem einheitlichen Staatsverbande des Reiches die geſchichtliche Eigenberechtigung des Königreiches Böhmen, die in denſelben angebahnte Selbſtverwaltung und das politiſche Bewußtſein ſeiner Bevölkerung für Oeſterreich keine Urſachen von Schwäche ſind, ſondern vielmehr Quellen ſtets ſich erneuernder Kraft.

Feſthaltend an dieſer Ueberzeugung wiederholen wir in ernſter Würdigung der naheliegenden Gefahren, mit welchen die Ereigniſſe dieſes Jahres die Zukunft Böhmens und des Reiches bedrohen, aber trotz derſelben ungebeugten Sinnes, die in unſerer allerunterthänigſten Adreſſe vom 12. December vorigen Jahres feierlich ausgeſprochene Verſicherung: Ew. Majeſtät Regierung auf der durch das Allerhöchſte Manifeſt vom 20. September vorigen Jahres vorgezeichneten Bahn ſtaatsrechtlicher Verhandlungen mit treuer Mitwirkung zur Seite ſtehen zu wollen; wir wiederholen ſie im Vertrauen auf das kaiſerliche Wort, welches den legalen Vertretern aller Königreiche und Länder in Beziehung auf die angeſtrebte Neugeſtaltung des Verfaſſungsrechtes eine gleichgewichtige Stimme zugeſichert hat.

In dieſem erhabenen Worte Ew. Majeſtät, des legitimen Erben der altehrwürdigen Krone, mit welcher Sich nach Recht und heiliger Sitte krönen laſſen zu wollen Ew. Majeſtät wiederholt zu erklären geruht haben, erblickt das Königreich die volle Gewähr, daß nicht ohne Mitwirkung ſeiner Vertretung — wir hoffen einer Vertretung, deren Zuſammenſetzung die allgemeine Anerkennung ihrer moraliſchen und rechtlichen Competenz verbürgt — die große Aufgabe des Ausgleiches ihrer Löſung zugeführt werden wird; daß ohne dieſe Mitwirkung nichts geſchehen kann noch wird, was die überkommene ſtaatsrechtliche Stellung Böhmens und ſeine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde; und daß insbeſondere die Länder der böhmiſchen Krone ohne

die Zustimmung ihrer legalen Vertreter keinem neuen staatsrechtlichen Gebilde eingefügt werden können.

Fest vertrauend, daß, was immer die Rechte des Königreiches Böhmen schädigen oder die Einheit und Macht Oesterreichs gefährden könnte, weder von dem weisen Regentensinne Ew. Majestät zugelassen, noch von Böhmens treuer Vertretung je wird beschlossen werden, glaubt der treugehorsamste Landtag die Darlegung berechtigter Ansprüche und Wünsche des Landes dem Zeitpunkte vorbehalten zu sollen, in welchem er berufen sein wird, mit dem Gewichte seiner Stimme in die von Ew. Majestät eingeleiteten Verhandlungen einzutreten.

Nur den einen Wunsch und den Ausdruck sehnsuchtsvoller Hoffnung legt er heute an den Stufen des Thrones Ew. Majestät nieder: daß alle Völker Oesterreichs, eingedenk der gewaltigen Mahnung der Zeit und dessen was ihrer aller Existenz und Sicherheit gebieterisch erheischt, mit dem aufrichtigen Streben nach Verständigung und mit gesteigertem Eifer zusammenwirken mögen zu einer zeitgemäßen Erneuerung der pragmatischen Sanction, auf daß Oesterreich aus den Stürmen der Gegenwart mit verjüngter Kraft hervorgehend, seinen weltgeschichtlichen Beruf erfülle, ein starker Hort zu sein all' der unter seinem Scepter durch mehrhundertjährige Ereignisse zu einer Völkerfamilie vereinigten, auf wechselseitigen Beistand angewiesenen Nationen, eine feste Gewähr ihrer mannigfaltigen gleichberechtigten Entwicklung. Gott erhalte schütze und segne Ew. kaiserliche königliche Apostolische Majestät!

Aus dem Landtage zu Prag.

17.

Landtags-Adresse an Sr. Majestät vom 25. Februar 1867.

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Herr!

Mit dem Allerhöchsten Patente vom 2. Jänner l. J. haben Ew. Majestät den Landtag des Königreiches Böhmen einzuberufen und ihn aufzufordern geruht, Abgeordnete zu einer außerordentlichen Reichsraths-versammlung zu entsenden.

Bei seinem Zusammentritte wurde jedoch dem treugehorsamsten Landtage, welcher sich von altersher des unschätzbaren Rechtes erfreut in unmittelbarem Verkehre zu Böhmens Allerdurchlauchtigstem Könige zu stehen, nicht durch ein Allerhöchstes Wort, sondern durch eine Mittheilung der Regierung Ew. Majestät zur Kenntniß gebracht, daß nicht nur jenes Allerhöchste Patent, auf Grundlage dessen er versammelt ist, beseitiget, sondern daß auch das Allerhöchste Manifest vom 20. September 1865, welches der Landtag in seinen wiederholten allerunterthänigsten Adressen als die Eröffnung freier Bahn der Verständigung freudig begrüßt hatte, seiner Wesenheit nach aufgegeben sei.

Der treu gehorsamste Landtag hält es für seine Pflicht, dem schmerzlichen Eindrucke, welchen diese Kundgebung hervorgebracht hat, Worte zu leihen, und in tiefster Ehrfurcht aber offen und unverhohlen dem peinlichen Gefühle Ausdruck zu geben, welches in dem Königreiche Böhmen die Besorgnis hervorruft, die in jenen Manifesten enthaltene kostbare kaiserliche Zusicherung nun ganz und gar vereitelt zu sehen. Die Gefahr wird dadurch eine noch dringendere, daß an den treugehorsamsten Landtag die Aufforderung zur Vornahme von Wahlen in einen Reichsrath ergangen ist, welcher als „verfassungsmäßig" bezeichnet wird, obschon gleichzeitig selbst jenes Grundgesetz, auf welches allein diese Bezeichnung gestützt werden könnte, in seinen wesentlichsten Bestandtheilen thatsächlich beseitigt ist. Der nun berufene Reichsrath soll nicht mehr eine Vertretung des ganzen Reiches sein; er kann nicht mehr in der durch jenes Grundgesetz vorgezeichneten Zusammensetzung berufen werden; die durch dasselbe dem Reichsrathe zugewiesenen Functionen können von dieser Versammlung nicht geübt werden; es kann weder die Stellung der obersten Organe der Regierung zum Reichsrathe, noch können die Beziehungen der Königreiche und Länder zum Reiche, noch auch kann ihr gegenseitiges Verhältniß jenem Grundgesetze entsprechend hergestellt werden.

Ew. Majestät haben auszusprechen geruht, daß ein Grundgesetz, welches in einem Theile des Reiches Gegenstand der Berathung ist, nicht in anderen Theilen desselben Reiches als bindende Verfassungsnorm festgehalten werden kann; Allerhöchstdieselben werden gewiß dem Ihre Zustimmung nicht versagen, daß noch viel weniger ein in einem Theile entschieden abgelehntes und auch von der Regierung aufgegebenes, somit in seiner Gänze unausführbares, überdies niemals zur vollen Geltung gelangtes Grundgesetz in seinen einzelnen Bruchstücken das Verfassungsrecht der übrigen Rechtstheile bilden könne.

Der treugehorsamste Landtag ist daher wohl berechtigt, die nun einberufene Versammlung doch nur als eine außerordentliche, außerhalb des geltenden Verfassungsrechtes stehende aufzufassen.

Eine Versammlung aber, deren Wirksamkeit durch keine positive Rechtsnorm festgestellt und beschränkt, die aber dennoch berufen wäre in die wichtigsten Verfassungsfragen mit beschließender Stimme einzugreifen, eine solche Versammlung hätte keine andere Gränze ihrer Action als ihren Willen oder ihre Macht. Weder die Rechte der Krone noch die Bedingungen der Einheit und Machtstellung des Reiches, diese höchsten Palladien der Ordnung und Sicherheit nach innen und außen, würden sich der unentbehrlichen Bürgschaften erfreuen, noch wären die in dem Allerhöchsten Diplome vom 20. October 1860 von Ew. Majestät Allergnädigst feierlich anerkannten Rechte der Königreiche und Länder, wäre auch nur ihre staatsrechtliche Individualität gesichert, wenn alles Verfassungsrecht den nach der Mehrheit der Gesammtstimmen gefaßten Beschlüssen einer solchen Versammlung unterworfen wäre.

Der treugehorsamste Landtag würde seine heiligsten Pflichten gegen Thron und Reich so wie gegen das Königreich, das er zu vertreten berufen ist, nicht erfüllen, wenn er es unterließe vor Ew. Majestät ehrfurchtsvoll auszusprechen, daß er in solchen Bahnen eine schwere Ge-

fährdung der Rechte des Monarchen und der Lebensbedingungen des Reiches so wie der wichtigsten Interessen und begründetsten Rechte des Landes erblickt. Er würde seinem klar erkannten und in wiederholten feierlichen Acten ausgesprochenen Berufe untreu werden, wenn er auf die bedeutungsvolle Allerhöchste Zusage, daß Ew. Majestät die Stimme der legalen Vertreter des Königreiches in dem Werke des staatsrechtlichen Ausgleiches zu vernehmen und als gleichgewichtig zu erwägen geruhen wollen, verzichten würde, auch insoweit es sich um die Rückwirkungen des Ausgleiches mit dem Königreiche Ungarn auf die Verhältnisse des Gesammtreiches und auf die Rechte der übrigen Königreiche und Länder handelt. Er würde endlich kein treuer Dollmetscher der Gefühle und Rechtsanschauungen des Volkes sein, wenn er es nicht ausspräche, daß das Königreich Böhmen, welches seinen Stolz darein setzt ein vollberechtigtes unabtrennbares Glied der österreichischen Monarchie, des ganzen Oesterreichs zu sein, sich dagegen verwahrt seine Existenz aufgehen zu lassen in einer „westlichen Reichshälfte", einem Staatsgebilde, das jeder staatsrechtlichen Grundlage ermangelt und dessen Gestaltung mit dem unbestreitbaren rechtlichen und thatsächlichen Bestande der Krone Böhmens, mit der rechtlichen Bedeutung der Jahrhunderte hinauf und bis in unsere Zeit herab reichenden Reihenfolge vollzogener Krönungen der glorreichen Vorfahren Ew. Majestät als Könige von Böhmen, und mit der bis in die neueste Zeit unbestrittenen staatsrechtlichen Bedeutung der Landtage des Königreiches unvereinbar wäre.

Ew. Majestät!

Das Königreich Böhmen ist stets in guten und in bösen Tagen zu Oesterreich und zu Ew. Majestät Allerdurchlauchtigstem Regentenhause gestanden in Treue und Anhänglichkeit, und noch widerhallen in allen Herzen die huldvollen Worte, mit welchen Ew. Majestät diese neuerdings in schwerer Zeit bewährte Treue und Anhänglichkeit allergnädigst anerkannt haben. Das Königreich Böhmen ist bereit einzustehen für die Bedingungen und Bürgschaften des untrennbaren Verbandes, der Macht und Einheit des Reiches; es ist auch bereit dafür die nothwendigen Opfer zu bringen. Das Land aber, das so sich bewährt, darf wohl nicht fürchten, daß seine loyalen Absichten mißdeutet oder verkannt werden könnten, wenn es heute seine Stimme in schuldiger Ehrfurcht, aber mit offenem Freimuthe erhebt.

Der treu geh. Landtag hat wiederholt auf das bindendste seine Bereitwilligkeit dargelegt, der Regierung Ew. Majestät auf der durch das Allerhöchste Patent vom 20. September 1865 vorgezeichneten Bahn staatsrechtlicher Verhandlungen mit treuer Mitwirkung zur Seite stehen zu wollen, und er ist auch heute bereit dieses sein Wort in Gemäßheit seiner allerunterthänigsten Adressen einzulösen. Wohl hatte er seine Zuversicht darauf gesetzt und glaubt zu der Erwartung berechtigt zu sein, daß ihm Gelegenheit werde geboten werden die durch jenes Allerhöchste Manifest in Aussicht gestellten Vorlagen zunächst selbst gründlich zu erwägen und sich darüber eingehend auszusprechen. Wenn nun für jetzt auch dieser Hoffnung entsagt werden muß, weil die kaiserliche Regierung ein Mittel zur Beschleunigung des ersehnten Ausgleiches darin erblickt, daß ohne

Verzug darüber gemeinsame Berathungen von Abgeordneten der noch nicht einvernommenen Königreiche und Länder eingeleitet werden, so will der treugehorsamste Landtag in Würdigung der wachsenden Gefahren, welche den durch folgenschwere Wandlungen immer unsicherer werdenden Zuständen entspringen, auch diesem Vorgange, insoweit es ihm möglich ist, kein Hinderniß bereiten.

Deßhalb erklärt der treugehorsamste Landtag seine Bereitwilligkeit auch der Aufforderung zur Theilnahme an solcher gemeinsa nen Berathung Folge zu leisten, insofern nur dadurch das öffentliche Recht nach keiner Seite hin gefährdet wird; an Berathungen einer Versammlung, welche der Gefahr entrückt ist, die bestehenden Gegensätze durch Majorisirung nur noch schärfer zu machen und zugleich das ausgleichende Walten der Krone zu beengen; einer Versammlung, in welcher die Stimmen der Königreiche und Länder als solche sich vernehmlich machen können, um zur Kenntniß Ew. Majestät gebracht zu werden; einer Versammlung endlich, welche dem Königreiche die Gewähr bietet daß, wie dies in der landtäglichen Adresse vom 7. December v. J. ausgesprochen wurde, „ohne die Mitwirkung seines Landtages nichts geschehen kann noch wird, was die überkommene staatsrechtliche Stellung Böhmens und seine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde".

Mit dieser erneuerten Versicherung wendet sich daher der treugehorsamste Landtag von Böhmen in unerschütterlichem Vertrauen, daß der Gerechtigkeit und huldvollen Gesinnung Ew. Majestät die Absicht fern liege loyalen Ueberzeugungen Gewalt anzuthun, an die geheiligte Person seines gnädigen Monarchen, die Bitte an den Stufen des Thrones niederlegend:

Ew. k. k. Apostolische Majestät wollen zu gestatten geruhen, daß der Landtag unter diesen hier ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Voraussetzungen an gemeinsamen Berathungen durch Entsendung seiner Abgeordneten Theil nehme.

Gott erhalte, schütze und segne Ew. kaiserliche königliche Apostolische Majestät.

Aus dem Landtage zu Prag.

18.

Declaration der böhmischen Abgeordneten vom 22. August 1868.*)

Hohes Landtags-Präsidium!

Wir unterzeichneten Abgeordneten wurden zu dem für den 22. August 1868 nach Prag einberufenen Landtag eingeladen; allein da wir

*) Authentische Uebersetzung des in böhmischer Sprache abgefaßten Originals.

uns in unserem Gewissen weder verpflichtet noch berechtigt fühlen, theilzunehmen an einem Landtage mit solchen Rechten und Aufgaben wie er nun zusammentreten soll, erachten wir es für angemessen dem hohen Präsidium kundzugeben, warum wir in denselben nicht einzutreten vermögen.

Als Vertreter aller Bezirke böhmischer Nationalität in unserem Lande, und zwar der Stadt- und Landbezirke, demnach als Vertreter von beknahe zwei Drittheilen der Gesammtbevölkerung des Königreiches Böhmen, und nahezu alle einstimmig gewählt, trauen wir uns, daß wir nach anerkannten Repräsentativ-Grundsätzen mit Recht das Wort führen können im Namen der ganzen böhmischen Nation.

In unserem am 13. April 1867 vorgelegten Proteste, auf dessen Inhalt wir uns auch jetzt wieder berufen, haben wir bereits ausführlich und erschöpfend unsere feierliche Erklärung vor Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und König, vor allen Völkern des Reiches, vor der ganzen Bevölkerung dieses Königreichs und auch vor den damals versammelten Abgeordneten begründet, daß wir diesen Landtag als „eine unrichtige und unberechtigte Vertretung unseres Landes" betrachten.

In jenem Proteste haben wir das uralte staatsrechtliche Verhältnis der Länder der böhmischen Krone auseinandergesetzt, wir haben dargethan, daß die Rechte des Königreichs Böhmen, obgleich sie durch Ferdinand II. in Bezug auf die Verfassung allerdings nur einseitig und ohne ausreichenden Rechtsgrund eingeschränkt wurden, dennoch in Ansehung der Selbständigkeit und des Staatsrechts des böhmischen Staates unverändert aufrecht geblieben sind; wir haben dargethan, daß dieses Staatsrecht, das bis auf unsere Zeit erhalten blieb, rechtsgiltig nicht anders abgeändert werden kann als durch die beiderseitige Zustimmung des Herrschers und der Nation. Auf Grund dessen verwahrten wir uns gegen die Aussendung von Deputirten in den Reichsrath, dem wir nicht das Recht zuerkennen konnten in irgend etwas das Staatsrecht der Krone Böhmens zu ändern, das durch Verträge mit dem erlauchtigsten Herrscherhause, durch zahlreiche Staats-Acte und durch die Eide fast aller böhmischen Könige bekräftigt ist; wir verwahrten uns schließlich gegen alles was der aus dem Königreiche Böhmen in unberechtigter Weise beschickte Reichsrath zum Schaden des Staats- und Verfassungsrechtes dieses Königreichs und der böhmischen Krone, wider die Rechte des böhmischen Volkes oder zur Verkürzung der Selbstverwaltuug des Landes unternehmen würde, indem wir zugleich alle derartige Beschlüsse schon im vorhinein als ungiltig und für die Bevölkerung der böhmischen Länder unverbindlich erklärten.

Trotz diesem Proteste schritt der die Minorität des Landes vertretende Theil der Abgeordneten zur Wahl, nämlich jene künstliche Majorität, welche nur durch die ungerechte Wahlordnung und obendrein durch eine uncorrecte Wahl entstanden war, und bot die Hand dazu das Königreich Böhmen den Beschlüssen des neuen Reichsrathes zu unterordnen, welcher weder ein Reich vertrat noch eine staatsrechtliche Person, eines Reichsraths wie ein solcher bishin nicht bestanden hatte, weder verfassungsmäßig noch factisch, weder in solcher Zusammensetzung noch mit solcher Competenz und solcher Aufgabe.

Allein die Repräsentanten der Mehrheit der Gesammtbevölkerung des Königreichs Böhmen, wie überhaupt die Repräsentanten slavischer Nationalität aus den Ländern der böhmischen Krone, zusammen eine Anzahl von fünf Millionen Seelen repräsentirend, wählten keine Vollmachtträger in diesen neuen cisleithanischen Rath und unterwarfen sich somit nicht seinen Beschlüssen. Wohl erkannten sie damals schon vollkommen klar die Gefahr, mit welcher dieser Reichsrath ebensowohl das Staats- und Verfassungsrecht ihres Vaterlandes als auch die böhmisch-slavische Nationalität bedrohte.

Nachdem alle die verschiedenen, anfangs absolutistischen, späterhin schein-constitutionellen Bestrebungen eben vorangegangener leitender Staatsmänner in Oesterreich, die heterogenen Staaten Oesterreichs in einen centralisirten Staat, in welchem unter dem Vorwande „die Cultur nach Osten zu tragen" alle österreichischen Nationalitäten der Hegemonie des deutschen Elementes und des deutschen Geistes unterworfen und so allmählig vollends germanisirt werden sollten, umzugestalten, durch den wackern Widerstand derselben, insbesondere aber durch den Widerstand der ungarischen Länder vollends vereitelt worden waren, und nachdem diese in Folge eines unabwendbaren Dranges der Verhältnisse aus der Umklammerung deutscher Centralisation entlassen worden waren und so ihre historische Autonomie wieder erlangten, da fanden sich deutsche Politiker die dafür eintraten wenigstens die übrigen deutsch-slavischen Länder mit Macht in jener Umfassung zu erhalten, damit die Herrschaft des deutschen Elementes, nachdem sie sich nun einmal nicht in der ganzen Monarchie durchsetzen ließ, wenigstens in den nicht-ungarischen Ländern bewahrt und durch neue staatliche Institutionen für immer befestigt werde, und damit sie mittelst künstlicher, dem slavischen Elemente offenbar ungerechter Wahlordnungen die Slaven mindestens in dem cisleithanischen Reichsrathe majorisiren könnten, da dies in den Landtagen einiger Länder selbst mit Zuhilfenahme dieser Wahlordnungen nicht durchzuführen war.

Der Schwerpunkt aller Gesetzgebung sollte zum Theil sogleich mittelst neuer Gesetze, zum Theil durch den allmähligen Fortschritt natürlicher Anziehungskraft in den cisleithanischen Rath übertragen werden, der zufolge der Wahlordnungen und nach seiner Verhandlungssprache ohnedem ein deutscher war, neben welchem die Landtage verkümmern und die slavischen Sprachen factisch aus allem höheren politischen Leben ausgeschlossen werden und einem allmähligen Aussterben zum Opfer fallen sollten.

Als Entgelt hiefür oder vielmehr als ein Lockmittel, damit die nicht-ungarischen Slaven um so bereitwilliger ein solches Loos annehmen, sollte ein ganzer Codex von Grundrechten persönlicher Freiheit dienen, welcher vor ganz Europa als die Blüthe aller Freisinnigkeit gepriesen wurde, sobald jedoch auch die Slaven ihn für sich in Anwendung bringen wollten, plötzlich seiner Wirksamkeit verlustig wird. Zu seinem Haupt-Artikel (§. 19) der die Sicherung gleichen Rechtes für alle Nationalitäten betrifft, erwartet man bis heute vergebens die Vollzugs-Clausel ohne die er weder Werth noch praktische Geltung hat. Vergebens harren wir auch der verheißenen Geschwornen- und öffentlichen Gerichte und wie

sieht erst unser Verems- und Versammlungsrecht aus, das durch Ordonnanzen der Aemter substituirt wird? wie ist unsere Preßfreiheit beschaffen, die mittelst Confiscationen, unerhörter Geldstrafen und langer Kerkerstrafen der Schriftsteller ihre praktische Auslegung erhält? Das liegt bereits offen vor aller Welt, darüber hat sie sich ihr Urtheil gebildet. Sie möge nun auch entscheiden, ob man es unserem Volke verübeln kann wenn es — nach solchen Erfahrungen und, da es alle Regierungsgewalt in den Händen von Männern sieht, die sich bisher als die erbittertsten Gegner der böhmischen Nationalität bewährt hatten, der sie weder die nothwendigen Gymnasien noch eine Universität gewähren wollten — alle diese Gaben des Liberalismus als bloße Fallen zur Gefährdung seiner Nationalität anzusehen beginnt? Und wahrlich, in der Art wie jetzt bei uns regiert und administrirt wird, erkennt unser Volk nicht die Wohlthaten der Freiheit und der Constitution, sondern einzig und allein die schrankenlose Gewalt einer Nationalpartei über die andere. Zur Stabilisirung solcher Institutionen seine Zustimmung geben, würde unserer Nation so erscheinen als sich zum Selbstmorde entschließen.

Nicht minder jedoch wie die Nationalität war damals und ist bis heute das Staats- und Verfassungsrecht der böhmischen Kronländer durch die beabsichtigten neuen Institutionen bedroht. Durch den Ausgleich mit Ungarn, welcher zu der Zeit dem Wesen nach bereits durchgeführt war, wurden nicht bloß die Februar-Patente, sondern auch das allerhöchste Diplom vom 20. October 1860, welches den nicht-ungarischen Ländern wenigstens eine Garantie ihrer Autonomie und ihres historischen Rechtes gewährte, von Grund aus entwurzelt. An deren Stelle sollte etwas neues geschaffen werden.

Da über das Land Böhmen ein Constituirungs- und Gesetzgebungsrecht einem bisher nicht bestandenen Vertretungskörper übertragen werden wollte, so handelte es sich hier offenbar darum, die böhmische Nation hier ein Octroi annehmen zu machen. Durch den Eintritt in den cisleithanischen Rath hätten nun die Abgeordneten der Landes-Majorität diese Octroyirung für ihr Land und Volk thatsächlich angenommen und so diese factisch des Rechtes beraubt über sich selbst zu verfügen.

Es handelt sich ferner darum, nachdem nun einmal die Spaltung des bisherigen Reiches der vereinigten Staaten Oesterreichs in zwei Hälften vollendet war, aus den übrigen Ländern neben dem historischen Staate Ungarn einen neuen Staat zu bilden und in diesen den Staat der Krone Böhmens einzuverleiben, eine Thatsache deren die Durchführung des ungarischen Staatsrechtes keineswegs bedurfte.

Während zuvor durch das allerhöchste Manifest vom 20. September 1865 dem böhmischen Landtage versprochen war, daß ihm die Verabredung mit dem Königreiche Ungarn „zur Abgabe einer gleichgewichtigen Stimme" vorgelegt werden werde, und obgleich der Regierungsvertreter dieses Versprechen im vollen Landtage feierlich wiederholt hatte, so wurde doch dermal die Vertretung des Königreichs Böhmen nicht einmal für würdig erachtet, um schon der staatsrechtlichen Gestaltung des Gesammtreiches zu geschweigen, wenigstens über jene Veränderungen, denen es zu Folge der neuen Organisation der Gesammt-Monarchie in Bezug auf sein eigenes Staatsrecht und seine Landesverfassung unter-

worfen werden sollte, vernommen zu werden. Ja das glorreiche historische Königreich Böhmen, das bisher nie aufgehört hatte eine selbständige staatsrechtliche Individualität zu bilden, sollte dieser Persönlichkeit beraubt werden, es sollte eine bloße Provinz des unberechtigten cisleithanischen Staates werden, es sollte mit diesem in eine Real-Union treten nachdem es doch bisher — abgesehen von den stets wieder erneuerten und stets wieder vernichteten Verfassungsgestaltungen seit 1848 bis heute — mit den übrigen Ländern Oesterreichs keine andere staatsrechtliche Verbindung gehabt hatte, als jene welche in der Gemeinsamkeit seiner erblichen Dynastie bestand. So sollte all unser Staatsrecht factisch vernichtet, das Königreich Böhmen und die Krone Böhmens als staatliche Individuen für immer aus der politischen Welt vertilgt werden. Dem neugebildeten Staate sollten die ungeordneten Trümmer der zerstörten Februarpatente und des Octoberdiploms als Grundlage dienen; um zu diesem einige Verbesserungen und Aenderungen beizufügen, ließ man den neu octroyirten cisleithanischen Vertretungskörper mit einer neu octroyirten constituirenden Befugniß, der den Namen „Reichsrath" hatte obzwar das Reich bereits in zwei Hälften gespalten war. In einem solchen Reichsrathe, in welchem wegen einer unzureichenden Vertretung der böhmischen Nation derselben ungünstige Elemente eine unnatürliche Majorität besitzen, könnten allerdings Wahlordnungen für immer dauernden Bestand erlangen, welche dem slavischen Elemente ein bedeutendes Unrecht zufügen. Der Autonomie unseres Vaterlandes würde da eine noch größere Beeinträchtigung drohen als sie derselben ohnedies schon durch die Februarpatente widerfahren ist; ja es war und ist da keinerlei Garantie dafür vorhanden, daß nicht endlich die „Provinz" Böhmen auch noch in irgend welche bloße Departements zerschlagen würde.

Schon durch die bloße Thatsache der Errichtung einer cisleithanischen Vertretung erstand dem Wahlrechte des böhmischen Landtages, seinem Verhältnisse zu andern Ländern, seiner Competenz eine wesentliche Aenderung; durch dieselbe ist schließlich die letzte Gestaltung unseres historischen Rechtes, der Majestätsbrief vom 8. April 1848 der dem Königreiche Böhmen vollständige Autonomie auf Grundlage einer weiteren Vertretung der ganzen Nation, wie auch eine eigene dem Landtage verantwortliche Landesregierung gesichert hatte, factisch und zur Gänze in seiner Giltigkeit bedroht worden.

So zahlreichen Gefahren konnten die Repräsentanten der großen Majorität der Bevölkerung der böhmischen Länder die böhmische Nationalität und das Verfassungs- so wie das Staatsrecht ihres Landes nicht aussetzen.

Doch, wie sehr begründet sie auch gegen die Giltigkeit der Wahlen in den cisleithanischen Vertretungskörper protestirten, man achtete nicht auf ihren Protest und ihre Rechtsbelege; man achtete nicht einmal auf das kaiserliche Gelöbniß, welches durch das allerhöchste Manifest vom 20. September 1865 dem Lande gethan wurde. Jene cisleithanische Vertretung, in welche aus den böhmischen Ländern blos die Repräsentanten der Minorität eintraten, hat wirklich Acte der Verfassungsgebung unternommen, die ihr nicht zustanden; ja sie vereinbarte mittelst einer

früher nicht bestandenen, von ihr gewählten Delegation die Lasten, welche hierauf das Königreich Böhmen übernehmen sollte.

Man entschied über uns ohne uns!

Und so wurde das glorreiche Königreich Böhmen mit den Ländern der böhmischen Krone, welche unter die cultivirtesten productivsten und die meisten Steuern zahlenden des ganzen Reiches gehören, ein Königreich, das vor anderen hervorragt durch Ruhm, tausendjährige Autonomie und sein durch Königseide so vieler Könige stets von neuem bekräftigtes und geweihtes historisches Recht, so wurde die ganze böhmische Krone welche die neben der ungarischen nach politischem Gewicht und in jeder anderen Beziehung wichtigste ist, ihrer unbestreitbaren ja ihr vom Herrscher selbst bereits offen zugestandenen selbständigen Stimme nicht allein in Betreff der Organisation des ganzen Reiches, sondern auch betreff ihres eigenen Verfassungs- und Staatsrechtes, betreff ihres eigenen zukünftigen Geschickes beraubt, überdies die Entscheidung einem Vertretungskörper in die Hände gegeben, in welchem die politische böhmische Nation als selbständige staatsrechtliche Individualität nicht vertreten war, und in welchem die Repräsentation einer bloßen Minorität sich das Recht beilegte Namens des ganzen Landes das Wort zu führen. Ja schließlich entschied über dasselbe eine zufällige Majorität zweier außerböhmischer Delegationen.

Nun aber, wo all dies ausgeführt wurde ohne ordentliche und rechtmäßige Zustimmung des Königreichs Böhmen, ja wider die durch ihre ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten feierlich erhobene Verwahrung der großen Majorität seiner Bevölkerung, wurde der böhmische Landtag abermal einberufen, der aller Aussicht nach keine andere Aufgabe haben kann, denn das zur Kenntnis zu nehmen und als geschehene Thatsache auch factisch anzuerkennen was ohne seine Einwilligung geschah, das als Landesrecht anzunehmen was von Repräsentanten anderer Länder mit rücksichtloser Außerachtlassung der ganzen böhmischen Nation ausgeführt wurde, das anzunehmen was zum materiellen Ruin des Königreichs Böhmen, zur vollständigen Vernichtung seiner staatsrechtlichen Selbständigkeit und historisch-politischen Individualität, so wie zur Unterdrückung seiner althergebrachten, namentlich in Finanzangelegenheiten vollständigen Autonomie, ja schließlich in Folge dessen zur Unterwerfung der böhmisch-slavischen Nationalität unter die Herrschaft fremder ihr mit Vernichtung drohender Elemente führen muß.

Nach gewissenhafter Erwägung des Rechtes und des Wohles unseres Vaterlandes als auch unserer Pflicht gegenüber unserer Nation, und der Tragweite des uns anvertrauten Mandats, wie auch aller bisherigen Staatsacte wie selbe sowohl von der Krone als von unserem Landtage bisher ergangen sind, gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß wir an dem Landtage in seiner jetzigen Gestalt und bei seiner jetzigen Aufgabe weder theilnehmen sollen noch dürfen, ja wir erachten es als unsere Pflicht gegenüber unserer Nation und unserem legitimen Herrscher, unsere Ueberzeugung offen in den folgenden Grundsätzen und Erklärungen auszusprechen:

1. Zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät unserem erblichen Könige und zugleich Repräsentanten der Allerdurchlauchtigsten Herrscherfamilie, und der politischen böhmischen Nation besteht ein beiderseits

gleichmäßig bindendes Rechtsverhältniß, das durch einen Vertrag dieser Nation mit Ferdinand dem Ersten für sich und dessen Nachfolger begründet wurde, mittelst der pragmatischen Sanction durch beiderseitige und bedingende Zustimmung des Landtages auf die Allerdurchlauchtigste Lothringische Familie überging und bis in unsere Tage durch den Krönungseid unserer Könige und den Huldigungseid der gesetzmäßigen Landes-Repräsentanten jederzeit erneuert wurde. Sr. Majestät hat mit der Annahme der böhmischen Krone in Folge der freiwilligen Abtretung seines allerdurchlauchtigsten Vorgängers, des der Nation durch einen Eid verbundenen Königs Ferdinand V., dieselbe gewiß nicht anders übernommen als mit allen Rechten und Pflichten, welche Sein Vorgänger auf Grund des Krönungseides und des Allerhöchsten Majestätsbriefes vom 8. April 1848 innehatte.

2. Die Länder des Hauses Oesterreich bildeten bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat, sondern besondere zur Dynastie in ungleichen Verhältnissen stehende Staaten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction blos durch die allen gemeinschaftliche Dynastie zu einem Reiche vereint waren. Selbst das allerhöchste Patent vom 1. August 1804, mittelst welchem unser König Franz I. für seine „unabhängigen Staaten" den Titel eines „Kaisers von Oesterreich" angenommen hatte, anerkannte feierlich daß auch dann „alle unsere Königreiche und Staaten in ihren bisherigen Titeln und Zuständen unverkürzt belassen werden sollen", was insbesondere von den namentlich angeführten Königreichen Ungarn und Böhmen gilt „in denen die Königskrönung ohne alle Aenderung beibehalten werden soll." Namentlich aber stand die Krone Böhmens mit den ihr zugehörigen Ländern nie in einer Real-Union mit irgend einem österreichischen, geschweige denn einem cisleithanischen Staate; sie war zwar mit den übrigen Ländern des Hauses Habsburg durch das Recht der erblichen, allen gemeinschaftlichen Dynastie und für die Dauer derselben zu einer Monarchie vereint; aber immer unbeschadet ihrer Selbständigkeit und ihrer besonderen historischen und staatsrechtlichen Individualität, wie auch selbst zur Zeit des Absolutismus niemals und von niemanden bestritten worden ist, daß das Königreich Böhmen nach dem Aussterben des regierenden Hauses das Recht habe frei und unbeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf andere Länder des österreichischen Hauses, sich einen König zu wählen und auf diese Weise wieder einen selbständigen Staat zu bilden; woraus unumstößlich hervorgeht, daß die Verbindung der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern eine blos dynastische, das ist eine blos durch das gemeinschaftliche Merkmal der in jener Dynastie bedingten Erblichkeit bedingte war und ist.

3. Alle Aenderungen in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Königreiche Böhmen und dem Allerhöchsten Herrscher sowohl als der regierenden Familie, demnach alle Aenderung in dem Staatsrechte und der Verfassung Böhmens, wie auch die definitive Feststellung der Wahlordnung, können nach der historischen Landesverfassung und dem allerhöchsten Majestätsschreiben vom 8. April 1848, ja selbst nach dem Diplom vom 20. October 1860 nicht anders rechtmäßig und giltig vorgenommen werden, als mittelst eines neuen Vertrages zwischen dem

böhmischen Könige und der ordentlich und rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens.

4) Kein außer-böhmischer Repräsentativ- oder Administratiokörper, also auch nicht der cisleithanische Reichsrath, auch keine Delegation, mit alleiniger Ausnahme einer selbständigen Delegation der Länder der böhmischen Krone, welche mit Rücksicht auf die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie von den Landtagen der böhmischen Länder dazu ordentlich bevollmächtigt wäre, kann für dieses Königreich weder einen bestimmten Theil der Schuld des ganzen Reiches übernehmen, noch demselben rechtmäßig Steuern auflegen, oder dasselbe in welcher Art immer rechtmäßig verbindlich machen.

5) Von dem Momente an, wo der alleinige und Hauptzweck sowohl des Octoberdiploms, so auch des Februarpatentes d. i. die Umgestaltung einer zusammengesetzten und absoluten Monarchie in einen einheitlichen und Verfassungsstaat vom Monarchen selbst aufgegeben und so diese Reichsgrundgesetze durch die unternommene Aufrichtung zweier Staaten und Verfassungen aus ihren eigenen Grundfesten gehoben worden sind, verloren die aus denselben fließenden Rechte und Pflichten ihre subjective und objective Giltigkeit, weil das, was nur für gewisse Personen Verhältnisse und Zwecke gelten sollte, nicht auch für eine andere Person, einen anderen Verband, andere Verhältnisse, andere Rechte und andere Zwecke seine volle Giltigkeit behalten kann.

6) Es steht uns nicht zu, der politischen Nation Ungarns ihr Jahrhunderte altes Recht abzusprechen nach welchem sie mit dem Allerdurchlauchtigsten Regenten bezüglich ihres eigenen Staats- und Verfassungsrechtes, wie auch mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge schließen kann; aber wir können nicht zugeben, daß durch derartige Verträge zugleich über die Rechte der böhmischen Krone entschieden werde, und daß auf diese Weise dem Königreiche Böhmen wenigstens factisch sein gleichartiges und eben so altes historisches Recht der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungsangelegenheiten benommen werde.

7) Die Uebertragung des Rechtes der Gesetz- und Verfassungsgebung von dem Gesammt-Reichsrathe auf einen Reichsrath, welcher, und auch da nur indirect, eine noch kleinere Ländergruppe vertritt als selbst der ehemalige „engere Reichsrath" des aufgehobenen Februarpatentes vertreten sollte; weiter die Errichtung einer Delegation aus dem cisleithanischen Reichsrathe zu Verhandlungen mit der Delegation des ungarischen Reichstages; dann die Verkürzung des Landtages in dem Punkte, daß er hiernach nicht in eine Vertretung des gesammten Reiches sondern blos in irgend einen Repräsentatiokörper Cisleithaniens, einer nie dagewesenen und zufälligen Gruppe der „übrigen Länder" ohne historische Grundlage, seine Abgeordneten wählen soll; weiter die daraus fließende Beeinträchtigung der Landes-Autonomie und deren Unterwerfung unter das Votum einer vielleicht zufälligen Majorität in den von zwei außer-böhmischen Vertretungskörpern entsendeten Delegation; alles dies betrachten wir als neue für unser Vaterland verderbliche Octroyirungen, die in Böhmen ohne die vollständige Zustimmung von Seite einer berechtigten und gerechten Vertretung dieses Königreichs nie Rechtsgiltigkeit erlangen können.

8) Die Abgeordneten des böhmischen Landtages hatten und haben weder ein Recht noch ein Mandat zur Wahl oder zum Eintritt in den jetzigen, bezüglich seines Rechtes und seiner Competenz, kurz seinem Wesen nach veränderten Reichsrath, welcher dergestalt gar nicht bestand als sie gewählt wurden; sie hatten kein Recht daselbst Delegationen zu wählen, die große Majorität der Bevölkerung ihres Vaterlandes, mit der sie im offenen Widerspruche stehen, zu contumaciren; und deshalb muß alles das, was sie dort beschlossen haben, als ein bloßes Factum angesehen werden und kann für das Königreich Böhmen nicht rechtskräftig bindend sein.

9) Alle diese Verfassungswirren in gerechter Weise zu begleichen, das Rechtsverhältnis des Königreichs Böhmen zu andern Ländern des Reiches und zur allerhöchsten Dynastie, überhaupt das ganze Staatsrecht der böhmischen Krone dauernd, zum Wohle des Landes und zum Vortheile der Dynastie gesichert zu begründen, ist nur möglich durch eine Uebereinkunft zwischen unserem Allerdurchlauchtigsten Könige und der politisch-historischen, auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation.

10) Als eine gerechte Vertretung betrachten wir eine solche, die auf einer Wahlordnug basiren würde, bei welcher die Gleichberechtigung beider Nationalitäten unseres Vaterlandes durch eine überall gleiche Anwendung derselben Grundsätze auch praktisch durchgeführt wäre, und wir hegen den Wunsch, ein Uebereinkommen mit unseren deutschen Landsleuten betreff solcher Institutionen zu treffen, die eine jede Verkürzung der einen oder der anderen Nationalität im Lande, bewirkt durch die bloße Macht einer Majorität, hintanhalten könnten.

Diese unsere Ueberzeugung bildet zugleich die politische Ueberzeugung der ganzen fünf Millionen Seelen zählenden böhmisch-slavischen Nation in allen Ländern der böhmischen Krone. Zum Beweis dessen berufen wir uns auf die allerwege ausgesprochene und jetzt bereits niemandem zweifelhafte Stimme dieser Nation.

Dies erachteten wir als nothwendig dem hohen Präsidium anzuzeigen, und bitten, dasselbe möge Sr. k. k. apost. Majestät unserem Allergnädigsten König, der durch das allerhöchste Patent vom 11. Juli d. J. uns in den Landtag einzuberufen geruhte, so wie den übrigen in Folge dessen versammelten Abgeordneten diese Gründe unseres Vorgehens zur Kenntniß bringen.

Gegeben zu Prag, am 22. August 1868.

Dr. Franz Palacký.

Dr. Fr. Rieger. — Dr. Fr. Brauner. — Dr. L. Klaudy. — Dr. K. Sladkovský. — Otakar Zeithammer. — Dr. Pr. Trojan. — Ad. Náprstek. — Dr. Jos. St. Prachenský. — Dr. Johann Velflik. — J. Kleisel. — V. Vávra. — Dr. Stros. — M. Kubiček. — Jos. Zikmund. — W. Pour. — K. Stefan. — Fr. Jáček. — J. Jilek. — Ferd. Schulz. — Dr. Schovanek. — Fr. Pokorný. — Fr. Fiala. — Jos. Slavík. — Ant. Hons. — Ant. Husak. — Johann Kratochvile. — K. Jáber. — W. Křižek. — Dr. J. Řiha. —

J. Brzorád. — Dr. Fr. Šwestka. — Fr. Hartl. — Em. Tonner. — Jos. Wenzig. — Fr. Kořinek. — A. Kahles. — Dr. K. Mattuš. — Dr. Jos. Frič. — R. Hanke. F. Šipek. — Dr. F. St. Kodym. — Alois Oliva. — Jak. K. Roth. — Jg. Moravec. — W. Platzer. — Jos. Klimeš — H. Zátka. — Dr. Grünwald. — Dr. Kralert. — W. Kratochvil. — J. Janous. — V. Bradáč. — Dr. Em. Trmal. Fr. Pstroß. — Dr. Zák. — Dr. K. Kořistka. — Dr. J. Jeřábek. — Dr. A. Porák. — Ant. Schmitt. — W. Zelený. — Dr. J. Kučera. — V. Hausmann. — J. Krejči. — St. Pollach. — Jos. Macháček. — Dr. Reichert. — Dr. Strakatý. — Dr. Ed. Grégr. — Dr. Škarda. — Dr. Gabriel. — F. Götzl. — R. Wilimek. — T. Sobr. — Dr. A. Čížek. — Baron Villani. — Dr. Bělský. — Dr. A. Fink. — Karl Potuček. — Ferd. Urbanek. — F. Tušner.

19.

Declaration der mährischen Abgeordneten.

In seiner am 27. Feber 1867 beschlossenen ehrfurchtsvollsten Adresse an Se. k. k. apost. Majestät hat der mährische Landtag erörtert, daß der Reichsrath, welcher nach der dem Landtage mit Berufung auf eine allerh. Entschließung vom 4. Feber 1867 gewordenen Mittheilung der k. k. Regierung einberufen wurde, weder nach dem allerh. Diplome vom 20. October 1860, noch nach dem Patente vom 26. Feber 1861 verfassungsmäßig zur Verhandlung und Beschlußfassung über staatsrechtliche Fragen berufen erscheine.

Gleichwohl hat der mährische Landtag, indem er weiter die Voraussetzungen erwog, unter denen das Werk des Ausgleiches zwischen allen Königreichen und Ländern des Reiches unter Wahrung dessen Machtstellung und Einheit geschaffen werden kann, die Wahlen in den einberufenen Reichsrath vollzogen.

Mit dem allerh. Patente vom 1. März 1867 wurde jedoch der Landtag aufgelöst.

Der hierauf neugewählte Landtag hat, ungeachtet die Majorität des aufgelösten Landtages in den Wahlbezirken der Landgemeinden und dem Wahlkörper der Fideicommißbesitzer keine, in den Wahlbezirken der Städte aber nur wenige Stimmen bei den Neuwahlen verloren hatte, daher nur in Folge der geänderten Wahlen im zweiten Wahlkörper der Wählerclasse des Großgrundbesitzes, die Vornahme der Wahlen von Abgeordneten in den Reichsrath am 8. April 1867 mit Stimmenmehrheit beschlossen und am 10. April 1867 in Abwesenheit der Minorität vollzogen, welche vor ihrer Entfernung vom Wahlacte eine Rechtsverwahrung gegen die Wahlvornahme abgegeben hat.

Der in Wien versammelte Reichsrath hat seitdem ohne verfassungs-

mäßige Competenz Beschlüsse gefaßt, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder des Reiches sowohl unter einander als zum Reiche selbst auf das bedenklichste erschüttert haben.

Wenn auch der zwischen der Krone und dem ungarischen Landtage vollzogene Ausgleich mit Ungarn eines der größten Hindernisse der Consolidirung des Reiches beseitigt hat, und wir in der Institution der Delegationen für die Behandlung der allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten eine Gewähr dafür erblicken, daß die Machtstellung des Reiches gewahrt werden wird, und wenn hiedurch die Grundlage zu einer Verfassung für alle Königreiche und Länder gefunden wurde, so müssen wir dagegen den Versuch, alle nicht-ungarischen Königreiche und Länder in ein neues staatliches Gebilde vereinen zu wollen und dadurch die staatsrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Länder und Kronen nicht im Verhältnisse zum ganzen Reiche, sondern zu einem Theile desselben einzuschränken, für eine beständige Quelle der Schwäche des Reiches und der immer lauter hervortretenden Unzufriedenheit in jenen Ländern betrachten, welche einen Theil ihrer Selbständigkeit wohl zu Gunsten des Gesammtreiches, niemals aber einer neuen, ihren Rechtsanschauungen und geschichtlichen Erinnerungen fremden staatsrechtlichen Schöpfung abzutreten bereit waren. Vergebens würde man in der Geschichte dieses Reiches nach Präcedenzfällen für eine solche staatsrechtliche Entwicklung suchen.

Eine absichtliche Verkennung aller geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse ist es, wenn in den Zuständen, wie solche in den Ländern der österreichischen Monarchie seit zwei Jahrhunderten bis zum Jahre 1848 sich herausbildeten, die Begründung des verderblichen dualistischen Systems gesucht wird.

In der Thatsache, daß es seit den im 17. Jahrhunderte Mittel-Europa erschütternden Religionskriegen gelungen ist, in den nicht-ungarischen Königreichen und Ländern zum Schaden der Entwicklung derselben und des Reiches die Ausbildung der ständischen Institutionen und Repräsentativ-Verfassungen zu hemmen, während in den Ländern der ungarischen Krone ein solcher Kampf gegen diese Institutionen weniger Erfolg hatte, vermag für den Dualismus eine Rechtfertigung nicht gefunden werden. Denn die nicht-ungarischen Königreiche und Länder waren und sind seit Jahrhunderten so verschieden in ihrem Bestande, die Titel, der Zeitpunkt ihrer Verbindung mit der allerh. Dynastie sind so mannigfaltig, daß es in der Zeit der absoluten Herrschaft nicht versucht werden konnte, ihre einzelnen Landesverfassungen zu unificiren, namentlich den Landtagen der Länder der böhmischen Krone das Steuerbewilligungsrecht mit Erfolg streitig zu machen.

Wenn auch weiter in der Zeit der absoluten Regierung in allen diesen Ländern theilweise gleiche Gesetze eingeführt wurden, so wird es doch stets eine verfehlte und ungelöste Aufgabe bleiben in der constitutionellen Entwicklung, diese in der Nationalität, der geistigen Entwickelung und Anschauung so getrennten Länder und Völker unter Einem legislativen parlamentarischen Körper zu vereinigen.

Mit demselben Rechte würde die seit dem Jahre 1850 theilweise mit Erfolg geschehene Einführung der Gesetzgebung der nicht-ungarischen

Länder in den ungarischen Ländern einen Grund bilden zu einem Rechtsparlamente aller Länder Oesterreichs für die Behandlung dieser legislativen Fragen.

Sowie Ungarn seit 1851 diese absolute Herrschaft seines Königs und die mit den andern Ländern ihm gemeinsamen Centralstellen viel leichter ertragen hat, als seit 1861 den Absolutismus des Reichsrathes, so konnten die Völker der nicht-ungarischen Königreiche und Länder die gemeinsame, von Einem Monarchen als ihrem legitimen Fürsten geübte Gesetzgebung mit geringerem Widerstreben annehmen, als die Anmaßung einer durch künstliche Wahlordnungen zur parlamentarischen Mehrheit gehobenen, zumeist nur Einem der österreichischen Völker angehörigen Partei, durch ihre Vertreter der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Länder und Völker Gesetze zu geben.

Ein solches Verhältnis hat nicht die Gewähr des Bestandes, und ein Zurückgehen auf die einzig mögliche Form von Repräsentativ-Verfassungen in unserem Reiche, nämlich auf jene der einzelnen Königreiche und Länder oder Ländergruppen, ist unerläßlich. Selbst wenn einzelne Länder nicht ihre glorreiche Geschichte hätten; wenn das Recht auf nationale Selbständigkeit und Regierung nicht wie bei den böhmischen Ländern durch so viele zwischen den Landtagen dieser Länder und den Vorfahren Seiner Majestät geschlossenen Verträge verbrieft wäre, müßte das Streben der österreichischen Länder und Völker nach Autonomie als ein natürlich berechtigtes erscheinen.

Ein Volk, dessen Gesetze nicht seinem ureigenen Rechts- und Culturleben entstammen und in der Sprache eines anderen Volkes zu Stande kommen, geht seiner Auflösung, seinem nationalen Tode entgegen.

Die Länder der Krone Böhmens nehmen für die Bildung und für den Bestand des Reiches dieselbe Bedeutung in Anspruch, wie jene der Krone Ungarns; diese beiden Kronen haben zumeist die österreichische Monarchie constituirt. Wenn die Vorfahren Sr. k. k. Majestät unseres allerg. Herrschers bei Erwerbung der Krone Böhmens im Jahre 1526 den Aufenthalt fortan im Königreiche zu nehmen erklärten, und wenn ungeachtet dessen zwei Monate später im December 1526 Ungarn die Krone auf dieselben Herrscher übertrug, welche fortfuhren ihren Sitz in der Hauptstadt Böhmens zu nehmen, so mag dies als Beweis hervorgehoben werden, welche Bedeutung Sr. Majestät erlauchte Ahnen und die ungarischen Länder der böhmischen Krone mit Recht beilegten.

Wir sehen das Bestreben einzelner, namentlich deutscher Länder, die Gesetzgebung ihrer Landtage theilweise oder ganz dem Reichsrathe zu überlassen, als ein berechtigtes an, und die Umwandlung der alten historischen Länder zu einer oder mehreren Ländergruppen mag durch Vereinbarung zwischen diesen Ländern und der Krone vor sich gehen. Kein Abgeordneter dieses Markgrafenthumes war aber berechtigt, die unveräußerlichen Rechte dieses Landes im Reichsrathe durch seine Zustimmung preiszugeben und das Recht der Gesetzgebung, sowie staatsrechtliche Befugnisse des mährischen Landtages an die Vertretung eines andern Landes, namentlich aber an ein staatsrechtliches Gebilde zu übertragen, für das bisher nicht einmal der Name gefunden wurde.

In überstürzender Hast wurden im Reichsrathe das Gesetz vom

21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, sowie die Staatsgrundgesetze von demselben Tage durch eine zufällige Majorität votirt, die sich beeilte, unter dem Drucke einer selbstgeschaffenen, vermeintlichen Zwangslage den widerstrebenden Völkern Gesetze als Grundgesetze aufzunöthigen, welche die unnatürliche Herrschaft eines Volkes über die übrigen, abstracter Theorien über reale Verhältnisse verewigen sollten.

Wir müssen es constatiren, daß die Majorität der Landtage von Böhmen und Mähren es ist, welche auch der Majorität des Reichsrathes das Gepräge gab.

Hätten die Landtage von Böhmen und Mähren in ihrer im Monate Jänner 1867 bestandenen Zusammensetzung den Reichsrath beschickt, so wären die Grundsätze, welche die nunmehrigen Minoritäten des böhmischen und mährischen Landtages vertreten, im Reichsrathe in der Mehrheit geblieben.

Und wie bei dem Bestande der dermaligen octroyirten einseitigen Landtagswahlordnung die Majoritäten in den Landtagen von Böhmen und Mähren im Jahre 1867 wechselten, so würde es nicht zu bezweifeln sein, daß bei dem Bestande einer allseitig gerechten Wahlordnung die Majorität im Lande auch die Mehrheit des Landtages behaupten müßte.

Und das unter solchen Umständen im Reichsrathe zu Stande gekommene Verfassungswerk wurde sofort als nur mit einer eminenten Majorität der Stimmen abänderbar erklärt und wird als ein Werk der Verständigung und Mäßigung angepriesen, während es doch, sofern hiedurch eine neue Verfassung für die nicht-ungarischen Königreiche und Länder geschaffen werden wollte, auf einer gestörten Rechtsgrundlage entstanden ist, daher nicht giltig zu Stande kam. Denn das Patent vom 26. Februar 1861 und die einen Theil desselben bildenden uniformen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen vom 26. Februar 1861 waren mit Zurückweisung dieses Grundgesetzes durch die Landtage von Ungarn und Kroatien, sowie durch den zwischen der Krone und dem ungarischen Landtage vollzogenen Ausgleich ungiltig und beseitigt.

Dennoch wurden diese Gesetze als Grundlage und Ausgangspunkt der neuen Verfassungsgesetzgebung für die nicht-ungarischen Königreiche und Länder angenommen.

Dieser Lage der Verfassungsverhältnisse gegenüber ist es die Pflicht der Gefertigten, ihre Stellung zu der durch die Gesetze vom 21. December 1867 versuchten Verfassungs-Constituirung der nicht-ungarischen Königreiche und Länder und zu dem dermaligen Landtage ebenso in Erwägung zu ziehen, wie dies bei dem Beginne der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 durch die damalige Landes-Minorität geschehen ist.

War mit den Februar-Patenten der Boden des Rechtes verlassen und der Landtag dieses Markgrafenthums, wie er im Monate März 1848 versammelt war und noch in Folge des königl. Rescriptes vom 18. März 1848 sich organisch erweiterte, nicht einberufen worden, so konnten es nur Gründe der Opportunität sein, welche die damalige Landes-Minorität bewogen, die neue Bahn zu betreten. Sie that es unter

ausdrücklicher Rechtsverwahrung und in der Hoffnung, es werde eine Verständigung unter allen Königreichen und Ländern ermöglicht werden und die Grundsätze des Diploms vom 20. October 1860 im öffentlichen Rechte der österreichischen Monarchie zur Geltung gelangen. Sie hat daher auch von der Behandlung aller als höchste Staatsaufgaben sämmtlichen Königreichen und Ländern des Reiches gemeinsamen Fragen vor dem Zustandekommen einer lebendigen, alle Königreiche und Länder umfassenden Reichsvertretung sich beharrlich fern gehalten.

In gleicher Weise, wie die Minorität des Landtages von 1861 theilweise und bedingungsweise und unter Verwahrung des Rechtes den Boden der damals angebahnten neuen Verfassungsgestaltung betrat, könnte auch dermal nur die Erwägung uns bestimmen an den Verhandlungen des Landtages bei den geänderten Verfassungsverhältnissen theilzunehmen, wenn wir durch unsere Theilnahme an dem neuen Verfassungswerke, dessen integrirenden Theil die Landtage bilden, Hoffnung hätten, daß eine Verständigung und eine organische Fortbildung des Verfassungsrechtes des Landes und des Reiches auf der Grundlage der Anerkennnng der historischen Rechte der einzelnen staatsrechtlichen Organismen gefordert werden würde. Leider können wir dermal eine solche Hoffnung nicht hegen.

Das dualistische System muß die Landtage in ihrer Bedeutung zumeist zu Wahl-Collegien für den Reichsrath herabdrücken, im Reichsrathe liegt der Schwerpunkt der Legislation, sowohl in allen Zweigen der inneren Verwaltung als des Staatsrechtes, und die einzelnen Königreiche und Länder können, ohne sich selbst aufzugeben, dieser Versammlung die durch die Gesetze vom 21. December 1867 ihr vorbehaltenen Befugnisse nicht übertragen.

Durch unsere Theilnahme an den Landtagsverhandlungen würden wir nur ein System kräftigen, welches wir für das Reich und die Länder für höchst verderblich ansehen.

Die Folgen dieses dualistischen Systems, dessen Stütze zumeist die dermaligen Landtagsmajoritäten in Böhmen und Mähren sind, machen sich auch schon in unserem Vaterlande besorgniserregend fühlbar.

In allen Zweigen des öffentlichen und nationalen Lebens, in den Maßnahmen gegen die Kirche und deren Diener, gegen die Bestrebungen unseres Volkes nach einem naturgemäßen Unterrichte der Jugend in den Volks- und Mittelschulen und den übrigen Lehranstalten des Landes, gegen das natürliche Recht zu Versammlungen und Vereinen, gegen die Freiheit der Presse, in den Maßnahmen bei Bestellung der Staatsdiener anläßlich der Organisirung der politischen und Rechtsbehörden, überall begegnen wir einer Vernachlässigung der geistigen Interessen unseres Volkes und vermissen jene Mäßigung die auch eine Parteiregierung ihren Gegnern schuldig ist.

Die Freiheit, welche die neuen Verfassungszustände nach den Versicherungen der von der Regierung und von der sie stützenden Partei unterhaltenen Organe geschaffen haben soll, sie besteht nur für die herrschende Partei.

Schmerzlich wird es empfunden, daß bei der gesteigerten Inanspruchnahme der Steuerlast dem mährischen Volke nicht jene Mittel der Bil-

Digitized by Google

dung geschaffen werden, welche es dringend zur Förderung seiner geistigen und materiellen Interessen bedarf, ja daß die Vorkehrungen der Regierung rücksichtlich der schon bestehenden Bildungsmittel das Gegentheil der der Regierung obliegenden pflichtmäßigen Obsorge beweisen.

Die böhmischen Gymnasien werden nothdürftig und auf unwürdige Weise untergebracht, die Dotation ihrer Lehrmittel wird verkümmert, die Zuweisung der Staats-Stipendien, welche auf deutsche Gymnasien nicht beschränkt sind, unterbleibt ganz, und nachdem mühevoll die Errichtung von zwei böhmischen Gymnasien erreicht worden war, wurde nur rücksichtlich des einen derselben die Erweiterung in ein Ober-Gymnasium eingeleitet.

An böhmischen Realschulen fehlt es noch immer vollständig.

Die Gerichte und politischen Behörden handeln ihr Amt zumeist nur in der deutschen Sprache; bei der letzten Organisirung der politischen und Rechts-Behörden wurden verdienstvolle Beamte, wenn sie ihre böhmische Nationalität nicht verleugneten, theils bei Verleihung der Dienstposten übergangen, theils bei vollkommener Kenntniß der böhmischen Sprache in deutsche Bezirke versetzt, während in böhmischen Bezirken Beamte angestellt wurden, welche der Sprache des Bezirkes nicht mächtig sind.

Versammlungen, welche zu dem Zwecke berufen werden, um die herrschenden Uebelstände zu besprechen, werden untersagt; die Preßfreiheit besteht nur für die Organe der herrschenden Partei.

Es würde den Raum dieser Erklärung weit übersteigen, wollten wir alle Acte der gegenwärtigen Regierung aufzählen, welche das Land mit tiefer Verstimmung erfüllen.

Die Zustände, welche durch diese mit der staatsrechtlichen Frage in Zusammenhang stehenden Folgen einer unnatürlichen Parteiregierung geschaffen wurden, bedürfen einer dringenden Abhilfe.

Wenn wir uns jetzt von den Verhandlungen des Landtages fern halten, so wollen wir damit thatsächlich unsere Nichtübereinstimmung mit dem dermaligen Systeme und mit der gegenwärtigen Regierung zum Ausdrucke bringen, sowie unsere Ueberzeugung, daß auf dem betretenen Wege eine gedeihliche Ausgleichung und Ordnung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse unmöglich ist.

Unsere Hoffnung ist auf die Weisheit unseres allergnädigsten Herrschers gerichtet, welcher in richtiger Auffassung der Bedürfnisse unseres Landes und Volkes jene Maßnahmen treffen wird, welche geeignet sind, daß auf dem Wege der Verständigung zu einer gesicherten, weil durch die Geschichte und das Recht gefestigten Landes- und Reichsverfassung gelangt werde.

Wir werden zu einer solchen Verständigung gern mitwirken, und wenn wir auch niemals an den Berathungen des gegenwärtigen Reichsrathes uns betheiligen werden, so sind wir jederzeit bereit den Boden des Landtages zu betreten, sobald wir zu der Ueberzeugung gelangt sein werden, daß die Vereinbarung zwischen dem Landtage und der Krone sowohl rücksichtlich der Zusammensetzung des Landtages als rücksichtlich der Verfassung des Landes und Reiches zur Anerkennung des historischen Rechtes und zur Wahrung der Existenzbedingung des Reiches führen werde.

Mittlerweile wird unser Volk die Folgen aller ohne seine Mitwirkung im Landtage und im Reichsrathe zu Stande gekommenen Gesetze, welche Se. Majestät zu sanctioniren geruhen wird, mit jener Ergebung tragen, mit der es auch in den Tagen der schwersten Prüfung seine Treue und Ergebenheit gegen den legitimen Herrscher bewährt hat.

Wir müssen aber unser Land und unser Volk gegen jede Gefährdung, welche die Rechte und Selbständigkeit dieses Markgrafenthumes im Reichsrathe und in diesem Landtage bereits erlitten haben und noch erleiden werden, auf das feierlichste verwahren.

Geschehen in Brünn 22. August 1868.

Friedrich Landgraf zu Fürstenberg Fürsterzbischof in Olmütz, Anton Ernst Graf Schaafgotsche Bischof in Brünn, Hugo Fürst und Altgraf Salm-Reifferscheidt, Egbert Graf Belcredi, Dr. Alois Pražák, Dr. J. Helcelet, Dr. Fr. Al. Srom, Alois Kleveta, Ludwig Horecky, Freiherr von Horka, Johann Berger, Fr. Skopalik, Fr. Weber, Dr. Johann Kozánek, J. N. Demel, Ignaz Vrba, Eduard Kornyšl, Anton Vaněk, Joseph Talsky, Fr. Mathon, Dr. K. Kříž, Vinc. Brandl, Jos. Wurm, Ignaz Wurm, Dr. Ant. Meznik, R. Kallus, Jos. Schindler, Flor. Zednik, Dr. Jos. Krejči, Mich. Juraida, Joseph Ganzwohl.

Verlag von J. Tempsky in Prag.

Geschichte Oesterreichs

vom Ausgange des

Wiener Oktober-Aufstandes 1848.

Von

Joseph Alexander Freiherr von Helfert.

Bis jetzt 3 Bände. Preis 14 fl. ö. W., eleg. geb. 15 fl. 80 Nkr.

Die einzelnen, auch apart zu beziehenden Bände erschienen unter den Titeln:

Die

Belagerung und Einnahme Wiens

Oktober 1848.

Mit einer Uebersichtskarte.

gr. 8. 1868. Preis 5 fl. ö. W., eleg. geb. 5 fl. 60 Nkr.

Revolution und Reaction

im Spätjahre 1848.

gr. 8. 1870. Preis 4 fl. ö. W., eleg. geb. 4 fl. 60 Nkr.

Die Thronbesteigung

des

Kaisers Franz Joseph I.

gr. 8. 1872. Preis 5 fl. ö. W., eleg. geb. 5 fl. 60 Nkr.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.